LANDESBANK BERLIN AG

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 30. Januar 2009

für kreditereignisbezogene Wertpapiere

Wichtiger Hinweis

Dieser Basisprospekt (der „Prospekt“) sollte zusammen mit sämtlichen Anhängen, Nachträgen und durch Verweis einbezogenen Dokumenten gelesen und aufgefasst werden und, in Bezug auf die Wertpapiere (wie in der Zusammenfassung definiert), zusammen mit den relevanten Endgültigen Bedingungen gelesen und aufgefasst werden.

Sollten erhebliche neue Umstände auftreten bzw. wesentliche Fehler oder Ungenauigkeiten bezüglich der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen bekannt werden, die geeignet sind die Beurteilung der Wertpapiere zu beeinflussen, so wird die Emittentin diese neuen Umstände bzw. die Berichtigung der wesentlichen Fehler oder Ungenauigkeiten in einem Nachtrag veröffentlichen.

Die Emittentin bestätigt, dass dieser Prospekt alle wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emission, das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere enthält; dass diese Informationen wahr und vollständig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind; dass alle hierin gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und in allen wesentlichen Aspekten nicht irreführend sind; dass in diesem Prospekt keine wesentlichen Tatsachen, die notwendig sind um diese Angaben zu treffen, ausgelassen worden sind; und dass die dazugehörenden Prüfungen durchgeführt worden sind, um das Vorhergehende zu bestätigen.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt, den dazugehörigen Nachträgen und den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahlstelle genehmigt angesehen werden

Weder die Verteilung dieses Prospektes oder der Endgültigen Bedingungen, noch ein Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Wertpapieren soll implizieren, dass die Informationen in diesem Prospekt auch nach dem Datum dieses Prospektes noch richtig und zutreffend sind und sich die finanzielle Situation der Emittentin nicht verschlechtert hat oder nicht andere wesentlich nachteilige Ereignisse in Bezug auf die Emittentin eingetreten sind. Soweit Nachträge zu diesem Prospekt erstellt wurden, die diesen aktualisieren, gilt der vorhergehende Satz unter der Maßgabe, dass das Datum des letzten Nachtrages entscheidend ist.

Die Aushändigung dieses Prospektes, der dazugehörigen Nachträge, der per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die im Besitz dieses Prospektes und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Weiterführende Informationen sind im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ zu finden.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) ist nicht erfolgt und wird nicht erfolgen. Die Wertpapiere dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten und nur an Personen, die nicht U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) sind, angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Weder dieser Prospekt, noch die dazugehörigen Nachträge, noch irgendwelche Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere verstanden werden. Jeder Empfänger dieses Prospektes, der dazugehörigen Nachträge oder irgendwelcher Endgültigen Bedingungen sollte eine eigene Untersuchung und Bewertung der finanziellen und sonstigen Voraussetzungen der Emittentin und der Wertpapiere (insbesondere ihres Referenzschuldners bzw. ihrer Referenzschuldner und ggf. ihres Index) vornehmen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 8
Risikofaktoren 19
Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere 19
Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere 19
Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditabhängigkeit der Wertpapiere 19
[Risiken bei Rückzahlung in bar] 20
[Risiken bei Rückzahlung durch Physische Lieferung] 21
Risiken hinsichtlich der Referenzschuldner 22
Volatilitätsrisiko aufgrund der Kreditabhängigkeit 22
[Wechselbeziehungsrisiken] 23
[Bonitätsbewertung[en] bzgl. [des] [der] Referenzschuldner[s]] 23
Interessenkonflikte in Bezug auf Referenzschuldner 23
Ersetzung der Referenzschuldner oder des Referenzschuldnerportfolios 24
[Index] 24
[Zinsänderungsrisiko] 24
[Risiko durch unbekannte Höhe der Verzinsung] 24
Marktpreisrisiken 25
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte 25
Inanspruchnahme von Kredit 25
[Währungsrisiko] 25
Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden 25
Steuerliche Behandlung 26
Transaktionskosten 26
Rechtmäßigkeit des Erwerbs 26
Unabhängige Bewertung und Beratung 26
Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin 26
Adressenausfallrisiken 27
Liquiditätsrisiken 27
Marktpreisrisiken 28
Immobilienrisiken 28
Operationelle Risiken 28
Rechtsrisiken 28
Sonstige Risiken 30
Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren 31
Beschreibung des Typs 31
[Rückzahlung (Barausgleichsbetrag) bei Eintritt eines Kreditereignisses] 31
[Rückzahlung (Barausgleichsbetrag oder [ersatzweise] Andienung) bei Eintritt eines Kreditereignisses] 31
[Rückzahlung (Andienung) bei Eintritt eines Kreditereignisses] 31

[Rückzahlung (Andienung oder [ersatzweise] Andienungsersatzbetrag) bei Eintritt eines Kreditereignisses] 32
Informationen über [den] [die] Referenzschuldner 32
[Informationen über die Referenzverbindlichkeit[en]] 32
[Bonitätsbewertungen bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s]] 32
[Wertpapiere mit indexbezogener Verzinsung] 32
[Beschreibung des Index] 33
Typ und Kategorie der Wertpapiere 33
Rechtsordnung 33
Art der Wertpapiere und Verbriefung 33
Währung der Wertpapiere 33
Rendite 33
Zinssätze der Vergangenheit 33
Börsenzulassung 33
Marktpflege 34
Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind (Gebühren und Provisionen) 34
Begebung 34
[Zusätzliche Angaben] 34
Verantwortung 34
Angaben zum Angebot 35
Angebotsfrist 35
Emissionspreis 35
[[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung] 35
Emissionsvolumen 35
[Zeichnung der Wertpapiere] 35
Gründe für das Angebot 36
Geschätzter Nettoerlös 36
Geschätzte Gesamtkosten 36
Produktbedingungen 37
§ 1 Nennbetrag und Form 37
§ 2 Status 37
§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen 37
§ 4 Spezielle Begriffsbestimmungen 63
§ 5 Verzinsung 74
§ 6 Rückzahlung, [Barausgleichsbetrag] [Barausgleichsbetrag oder Andienung] [Andienung] [Andienung oder Ausgleichszahlung] und Rückkauf 82
§ 7 Anpassungen 90
§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin 92
§ 9 Zahlungen 93

§ 10 Steuern 93
§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber 94
§ 12 Vorlegungsfrist 96
§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle 96
§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen 96
§ 15 Mitteilungen 97
§ 16 Ersetzung der Emittentin 97
§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Auslegung 97
§ 18 Teilunwirksamkeit 98
Muster – Endgültige Bedingungen 99
Beschreibung der Landesbank Berlin AG 101
Gründung, Firma und Sitz 101
Geschäftsüberblick 102
Gegenstand des Unternehmens 102
Organisationsstruktur 103
Landesbank Berlin Holding AG 103
Privatkundengeschäft 103
Firmenkundengeschäft 104
Kapitalmarktgeschäft 104
Immobilienfinanzierung 104
Beziehung zwischen dem Konzern und dem Land Berlin 104
Vorstand und Aufsichtsrat 104
Vorstand 105
Geschäftsadresse des Vorstands 106
Aufsichtsrat 106
Geschäftsadresse des Aufsichtsrats 107
Interessenkonflikte 107
Hauptanteilseigner 107
Finanzinformationen der Landesbank Berlin 107
Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren 107
Wesentliche Verträge 108
Aktuelle Entwicklungen und Ausblick 108
Steuerliche Behandlung 110
Deutschland 110
Steuerinländer 110
Steuerausländer 111
Kapitalertragsteuer 111
EU-Zinsrichtlinie 111
Verkaufsbeschränkungen 113
Vereinigte Staaten von Amerika 113

Vereinigtes Königreich 114
Europäischer Wirtschaftsraum 114
Allgemeine Informationen 116
Gerichts- oder Schiedsverfahren 116
Tendenzielle Informationen 116
Finanzberichtserstattung und Abschlussprüfer 116
Verfügbarkeit von Dokumenten 116
Einbeziehung per Verweis 117
Unterschriften 119

Allgemeine Hinweise zur Verwendung des Basisprospektes

Dieser Prospekt enthält Informationen über die zu emittierenden Wertpapiere mit einer Vielzahl von Produkttypen. Ob und in welcher Höhe von der Emittentin unter den Wertpapieren Zahlungen zu leisten sind, ist primär von dem bzw. einem oder mehreren Referenzschuldnern und dem Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf diesen bzw. diese oder bestimmte von diesem bzw. diesen eingegangenen Verbindlichkeiten abhängig. Im ungünstigsten Fall können die Inhaber der Wertpapiere das eingesetzte Kapital (einschließlich der aufgewendeten Transaktions- und Nebenkosten) vollständig verlieren und keine Zinszahlungen erhalten. Die jeweiligen Wertpapiere können mit unterschiedlichen Bedingungen ausgestattet sein.

Dieser Prospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung der Wertpapiere unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei der Erstellung des Basisprospektes erfolgt. Somit stellt dieser Prospekt eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten dar.

Potentielle Anleger, die sich an Hand dieses Prospektes über bestimmte Wertpapiere informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in diesem Prospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapiertyp gelten. Angaben in eckigen Klammern können, je nach Ausgestaltung der Wertpapiere, entfallen oder vervollständigt werden.

Bei jeder Emission von Wertpapieren werden die Endgültigen Bedingungen als Teil eines separaten Dokumentes veröffentlicht, in dem Teile der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Diese Ergänzungen erfolgen an entsprechenden Leerstellen dieses Prospektes für die Endgültigen Bedingungen oder in sonstiger Weise.

Die Endgültigen Bedingungen setzen sich aus den Allgemeinen Angaben zu den Wertpapieren, den Angaben zum Angebot, den Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere sowie den Produktbedingungen zusammen.

Zusammenfassung

Der nachfolgende Text ist die Zusammenfassung (die „Zusammenfassung") der mit der Emittentin und den zu begebenden Wertpapieren (die „Wertpapiere"") verbundenen wesentlichen Merkmale und Risiken. Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Basisprospekt (der „Prospekt") zu lesen. Jede Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere sollte auf einer Prüfung des Prospektes insgesamt, einschließlich derjenigen Dokumente beruhen, die durch Verweis zu Bestandteilen des Prospektes werden, etwaiger Ergänzungen sowie den Endgültigen Bedingungen. Wenn vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt, etwaigen Ergänzungen sowie den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der klagende Anleger gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in dem Land dieses Gerichts verpflichtet sein, die Kosten einer Übersetzung des Prospektes, etwaiger Ergänzungen sowie der Endgültigen Bedingungen zu tragen, bevor ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Die Emittentin, die diese Zusammenfassung oder ihre Übersetzung zusammengestellt hat, unterliegt zivilrechtlicher Haftung, allerdings nur wenn die Zusammenfassung irreführend oder ungenau ist oder den anderen Teilen dieses Prospektes widerspricht, wenn sie in Zusammenhang mit diesen gelesen wird.

Emittentin:	Landesbank Berlin AG (die „LBB") (durch ihren Hauptsitz in Berlin oder ihre Londoner Niederlassung oder jede andere von ihr jeweils ausgewählte Niederlassung).
Zahlstelle:	LBB und jede andere Zahlstelle, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen benannt wird.
Emission in Serien und Tranchen:	Die Wertpapiere werden in Serien begeben (jeweils eine „Serie"). Jede Serie ist durch eine eigene Wertpapier-Kennnummer identifizierbar. Eine Serie kann eine oder mehrere Tranchen umfassen (die „Tranchen" und einzeln jeweils eine „Tranche"), die an verschiedenen Tagen begeben wurden. Die Wertpapiere jeder Serie unterliegen denselben Bedingungen, abgesehen vom Emissionstermin, dem Tag des Zinsbeginns und dem Emissionspreis. Die Wertpapiere jeder Tranche unterliegen in jeder Hinsicht denselben Bedingungen.
Währung:	Die Wertpapiere werden in der Währung begeben, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Nennbetrag:	Die Wertpapiere werden vorbehaltlich etwaiger zum Zeitpunkt der Emission dieser Wertpapiere für die jeweilige Währung geltender gesetzlicher und/oder regulatorischer Anforderungen und/oder solcher Anforderungen einer Zentralbank in dem Nennbetrag begeben, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Rechtliche und regulatorische Anforderungen:	Jede Emission von Wertpapieren in einer Währung, für die besondere Gesetze, Richtlinien, Regelungen, Beschränkungen oder Berichtspflichten bestehen, wird nur unter solchen Umständen begeben, die zu jeder Zeit mit diesen besonderen Gesetzen, Richtlinien, Regelungen, Beschränkungen oder Berichtspflichten in Einklang stehen (vgl. den Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen").
Form der Wertpapiere:	Die Wertpapiere werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben.
Clearingsystem:	Globalurkunden werden am oder vor dem einschlägigen Termin im Auftrag von Clearstream Banking AG oder einem anderen am jeweiligen Emissionstag einschlägigen Clearingsystem, gemäß den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen bei einer gemeinsamen Hinterlegungsstelle (oder ggf. einer gemeinsamen Verwahrstelle) hinterlegt.

Status der Wertpapiere:	Die Wertpapiere stellen unmittelbare, nicht nachrangige und ungesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die (a) untereinander gleichrangig sind, und (b) zu jeder Zeit mindestens gleichrangig mit sämtlichen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, nicht nachrangigen und ungesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin sind, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig zu behandeln sind.
Emissionspreis:	Der Emissionspreis der Wertpapiere wird durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
Kreditereignisse:	Gemäß der *International Swaps and Derivatives Association, Inc*. veröffentlichten *„ISDA Credit Derivatives Definitions 2003"* sind in den jeweiligen Produktbedingungen Insolvenz *(Bankruptcy)*, Nichtzahlung *(Failure to Pay),* Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten (*Obligation Acceleration*), Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten (*Obligation Default*), Nichtanerkennung/Moratorium (*Repudiation/Moratorium*) oder Restrukturierung *(Restructuring)* als Kreditereignis definiert.
Zinsmodalität:	Die Wertpapiere sind verzinslich. Sie können mit einem festen Zinssatz, mit einem variablen Zinssatz oder mit einer Kombination aus einem variablen Zinssatz und einem Index-Stand begeben werden, je nach dem was in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Wertpapiere mit festem Zins:	Ein Festzinssatz wird gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen unter der Voraussetzung gezahlt, dass im Hinblick auf den bzw. einen Referenzschuldner kein Kreditereignis eingetreten ist.
Wertpapiere mit variablen Zins:	Wertpapiere mit variabler Verzinsung sind, gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, mit einem variablen Zins, gegebenenfalls plus oder minus einer Marge bzw. eines Spread, ausgestattet. Ein variabler Zins wird unter der Voraussetzung gezahlt, dass im Hinblick auf den bzw. einen Referenzschuldner kein Kreditereignis eingetreten ist.
Wertpapiere mit einer Kombination aus einem variablen Zins und einem Index-Stand:	Wertpapiere mit einer Kombination aus einem variablen Zins und einem Index-Stand werden, gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, mit einem variablen Zins, gegebenenfalls plus oder minus einer Marge, und einem Index-Stand begeben. Diese Verzinsung wird unter der Voraussetzung gezahlt, dass im Hinblick auf den bzw. einen Referenzschuldner kein Kreditereignis eingetreten ist.
Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses:	Tritt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein, führt dies dazu, dass der Anspruch der Inhaber der Wertpapiere (die „Wertpapierinhaber") auf Auszahlung von Zinsen vollständig bzw. teilweise entfällt.
Mindest-/Höchstzinssatz:	Variabel verzinsliche Wertpapiere und Wertpapiere mit einer Kombination aus einem variablen Zins und einem Index-Stand können auch einen Höchstzinssatz, einen Mindestzinssatz oder beides haben.
Laufzeit:	Die Wertpapiere können mit jeder Laufzeit begeben werden, vorausgesetzt die Begebung der Wertpapiere erfolgt unter Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Vorgaben und/oder solchen Vorgaben einer Zentralbank.
Rückzahlung:	Die Wertpapiere werden zum Nennbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt, wenn kein Kreditereignis im Hinblick auf den bzw. einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten ist. Ein solches Kreditereignis kann sich auch auf einen Referenzschuldner beziehen, der Bestandteil eines Index ist.

Rückzahlung (Barausgleichsbetrag) bei Eintritt eines Kreditereignisses:	Soweit es gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass nicht die gesamte Rückzahlungsverpflichtung erlischt, sondern der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner reduziert und die Wertpapierinhaber je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde, erhalten.
Rückzahlung (Barausgleichsbetrag oder ggf. ersatzweise Andienung) bei Eintritt eines Kreditereignisses:	Soweit es gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin entweder (a) einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder ggf. ersatzweise (b) die Lieferbare Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag eines Wertpapiers hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten. Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass nicht die gesamte Rückzahlungsverpflichtung erlischt, sondern der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner reduziert wird und die Wertpapierinhaber je Wertpapier (a) einen Barausgleichsbetrag oder ggf. ersatzweise (b) die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, jeweils für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde, erhalten.
Rückzahlung (Andienung) bei Eintritt eines Kreditereignisses:	Soweit es gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Andienungstermin die Lieferbare Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag eines Wertpapiers hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten. Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass nicht die gesamte Rückzahlungsverpflichtung erlischt, sondern der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner reduziert wird und die Wertpapierinhaber je Wertpapier die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde, erhalten.
Rückzahlung (Andienung oder ggf. ersatzweise Andienungsersatzbetrag) bei Eintritt eines Kreditereignisses:	Soweit es gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) die Lieferbare Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen oder ggf. ersatzweise (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag eines Wertpapiers hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass nicht die gesamte Rückzahlungsverpflichtung erlischt, sondern der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner reduziert wird und die Wertpapierinhaber je Wertpapier (a) die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, oder ggf. ersatzweise (b) einen Andienungsersatzbetrag jeweils für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde, erhalten.

Vorzeitige Rückzahlung: Eine vorzeitige Rückzahlung ist gemäß den Bestimmungen der „Produktbedingungen“:

- aus steuerlichen Gründen oder
- aus Gründen, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar werden oder
- aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung

möglich. Ansonsten ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Umfang zulässig. Dies ist der Fall, wenn ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Index eingetreten ist. Ist eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den Endgültigen Bedingungen zulässig, werden die Wertpapiere mit einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Frist zurück gezahlt, wobei eine entsprechende unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber von Wertpapieren zu ergehen hat und dies an einem Termin/Terminen, die vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit liegen, und zu einem Preis und zu solchen Bedingungen erfolgen kann, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 11 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Der Wertpapierinhaber kann die Kündigungsmöglichkeit durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben.

Quellensteuer: Zahlungen im Hinblick auf Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Steuerbescheide oder behördliche Gebühren jedweder Art, die vom oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland (bei Emission über die Niederlassung London: des Vereinigten Königreichs) oder einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Behörde, die zur Erhebung von Steuern berechtigt ist, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, der Einbehalt oder Abzug solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin nur für die Wertpapiere (gemäß den näheren Angaben in § 10 der Produktbedingungen) solche zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, um die Inhaber der Wertpapiere so zu stellen, als hätte ein Einbehalt oder Abzug nicht stattgefunden.

Negativverpflichtung: Keine.

Kündigungsgründe: Nähere Angaben s. §§ 7, 8 und 11 der Produktbedingungen.

Cross Default-Klausel: Die Wertpapierinhaber sind nicht zur Kündigung berechtigt, wenn die Emittentin bei der Erfüllung einer gegenüber einem anderen Gläubiger bestehenden Pflicht in Verzug geraten ist.

Anwendbares Recht: Deutsches Recht.

Börsennotierung: Sämtliche Wertpapiere können, entsprechend den Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, zum Regulierten Markt an einer oder an mehreren Börsen zugelassen oder in den Freiverkehr an einer oder an mehreren Börsen einbezogen oder überhaupt nicht börsennotiert sein.

Vertrieb: Die Wertpapiere können privat oder öffentlich, mit oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.

Verkaufsbeschränkungen: Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen für das Anbieten, Verkaufen und Aushändigen der Wertpapiere sowie den Vertrieb von Angebotsunterlagen im Hinblick auf die Wertpapiere ist im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen" enthalten. Weitere Beschränkungen können in Verbindung mit einer bestimmten Emission von Wertpapieren erforderlich sein und werden dann in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin:

Die LBB hat ihren Sitz in Berlin und ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die LBB ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 28. Juni 2005 (GVBl 2005, S. 346) verpflichtet der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berliner Sparkasse ist eine öffentlich-rechtliche Sparkasse gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Sparkassengesetzes und wird als Zweigniederlassung der LBB geführt.

Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Berliner Sparkasse. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.

Die LBB hat gemäß § 3 Abs. 4, 5 des Berliner Sparkassengesetzes die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten. Die LBB steht in ihrer Funktion als Träger der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassenverband unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes.

Die LBB unterhält eine Niederlassung in London, 1 Crown Court, 66 Cheapside, GB-London EC2V 6JP und über die Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg, 30, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, einen Standort in Luxemburg. Sie emittiert Wertpapiere sowohl aus Berlin als auch aus der Landesbank Berlin Niederlassung London.

Wichtigster Markt der LBB ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg. In der Region Berlin-Brandenburg konnte die LBB ihre Marktposition im Retail-Geschäft festigen.

Gegenwärtige Konzernstruktur

Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „LBBH"). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 88% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „Erwerbsgesellschaft"). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,6% der Anteile an der LBBH beteiligt. 1,4% der Anteile befinden sich im Streubesitz.

Eigentümerstruktur

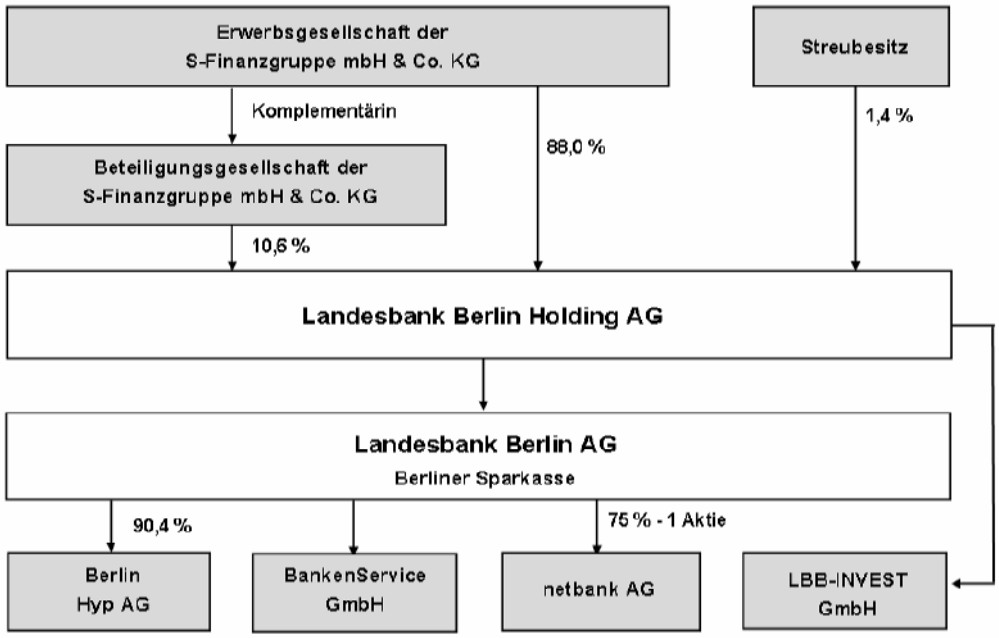

Vorstand und Aufsichtsrat
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit gleichen Rechten und Pflichten. Über die Bestellung, Abberufung und Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je acht Aufsichtratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Kapitalverhältnisse
Das Gezeichnete Kapital der LBB besteht aus nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,--. Die Aktien lauten auf den Namen. Das gezeichnete Kapital beläuft sich auf EUR 1.200 Mio. Vorzugsrechte oder Beschränkungen auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der LBB nicht vor. Alle ausgegebenen Aktien sind voll eingezahlt. Alleiniger Aktionär der LBB ist die LBBH.

Zusammenfassung der Risiken

Die Anlage in die Wertpapiere birgt gewisse Risiken, die die Emittentin und die Wertpapiere betreffen. Auch wenn sämtliche dieser Risikofaktoren Eventualitäten sind, d.h. sich verwirklichen können oder nicht, sollten potentielle Anleger sich bewusst sein, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken u.a. (i) die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den begebenen Wertpapieren nachzukommen und/oder (ii) zu einer Volatilität und/oder Verringerung des Marktpreises und/oder Totalverlust der Wertpapiere führen können, und der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag hinter den (finanziellen oder sonstigen) Erwartungen eines Anlegers zurück bleiben kann, die dieser zum Zeitpunkt der Anlage in die Wertpapiere hatte. Potentielle Anleger sollten, unter anderem, die im Abschnitt „Risikofaktoren" beschriebenen Risikofaktoren bedenken, die einige der Anlage in die begebenen Wertpapiere innewohnenden und die Emittentin betreffenden Risiken beinhalten.

Dennoch muss jeder potentielle Anleger anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt).

Zusammenfassung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken:

Personen, die möglicherweise in die Wertpapiere investieren, unterliegen gewissen Risiken, die mit den verschiedenen Bestimmungen der unterschiedlichen Arten von Wertpapieren zusammen hängen. Die nachstehende Zusammenfassung beschreibt bestimmte Risiken, die die Wertpapiere betreffen und die im Abschnitt „Risikofaktoren" ausführlicher dargelegt sind.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neue Wertpapiere, die nicht weit reichend vertrieben werden können und für die es gegenwärtig keinen aktiven Markt gibt und für die auch kein aktiver Markt jederzeit sichergestellt werden kann. Dies kann möglicherweise negative Auswirkungen auf den Kurs und die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit der Wertpapiere haben. Über die Entwicklung oder Liquidität eines Handels mit den Wertpapieren gibt es keinerlei Gewissheit. Die Höhe der Zahlungen, welche ein Anleger unter den Wertpapieren erhält, hängt sowohl von der Leistungsfähigkeit der Emittentin, als auch von der Leistungsfähigkeit des bzw. eines oder mehrerer Referenzschuldner ab. **Der von der Emittentin eventuell zu zahlende Rückzahlungs- und/oder Zinsbetrag kann wesentlich niedriger ausfallen als der Emissionspreis oder gegebenenfalls als der vom Inhaber der Wertpapiere investierte Kaufpreis oder gar Null betragen. Ein Anleger kann seine gesamte Investition verlieren.** Die Rückzahlung und/oder die Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist nicht gesichert. Die Rückzahlung und/oder die Verzinsung kann bei Eintritt eines Kreditereignisses entfallen. Somit kann der Wertpapierinhaber seinen investierten Kaufpreis vollständig verlieren. Bei einem Verkauf vor Fälligkeit erhält der Investor den Marktpreis, der erheblich niedriger als der Emissionspreis oder der Kaufpreis sein kann. Der Marktpreis ist insbesondere abhängig von der Bonität der Emittentin und des bzw. der Referenzschuldner.

Die Zahlungen unter den zu begebenden Wertpapieren sind abhängig von einem oder mehreren privatwirtschaftlichen bzw. hoheitlichen Schuldnern (die „Referenzschuldner“) und daher von dem Eintritt ein oder mehrerer Kreditereignisse.

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Zeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben. Diese Umstände sind Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium und Restrukturierung („Kreditereignis“).

Bei Eintritt eines Kreditereignisses werden die Wertpapiere möglicherweise nicht mehr oder nur mit einem reduzierten Zinssatz verzinst. Solche Kreditereignisse können darüber hinaus zu einer Rückzahlung bei Fälligkeit oder zu einer vorzeitigen Rückzahlung (i) zu einem Barausgleichsbetrag (nach Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse) („Barausgleichsbetrag“) oder (ii) durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Anleihen oder Darlehensforderungen eines Referenzschuldners („Lieferbare Verbindlichkeiten“), die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind und von der Emittentin nach eignem Ermessen ausgewählt werden, führen. Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, insbesondere von einem erfolgreichen Verlauf seiner Geschäftstätigkeit, die es ihm ermöglicht, seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen jederzeit in vollem Umfang nachzukommen. Daher stellt der Kauf eines Wertpapiers für den Anleger auch eine Investitionsentscheidung in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner dar. Die Ermittlung des Barausgleichsbetrages kann auf dem Marktwert bestimmter Lieferbarer Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners basieren. Der Wert (einer) Lieferbaren Verbindlichkeit(en) kann nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich geringer sein als ihr

Nennwert. Daher kann es sein, dass bei Fälligkeit zu leistende Zahlungen überhaupt nicht oder nur in reduziertem Umfang erfolgen.

Sind Wertpapiere an ein Portfolio oder einen Index aus Referenzschuldnern gebunden, in Bezug auf die die Endgültigen Bedingungen eine kontinuierlich errechnete Barausgleichszahlung nach jedem Kreditereignis, das in Bezug auf die Referenzschuldner eintritt, vorsehen, unterliegen die Wertpapiere einer Anpassung des (vorzeitigen) Rückzahlungsbetrags, der gezahlt würde, wenn kein Kreditereignis eingetreten wäre, wobei der entsprechende Marktwert der betroffenen Lieferbaren Verbindlichkeit berücksichtigt wird.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses erhalten die Anleger daher möglicherweise nur einen Bruchteil des eingesetzten Kapitals zurück oder erleiden einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals und Zinsverluste. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko.

Der Eintritt von Kreditereignissen kann sich überproportional auf die Wertpapiere auswirken, wenn (i) der Nennbetrag des Wertpapiers niedriger ist als die Summe der gewichteten Beträge aller Referenzschuldner und Kreditereignisse die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht proportional zu ihrer Gewichtung sondern in Höhe des absoluten Gewichtungsbetrages betreffen, oder (ii) der gewichtete Betrag des betroffenen Referenzschuldners mit einem Faktor multipliziert wird.

Wenn ein Schwellenwert definiert ist, betreffen Kreditereignisse die Zahlungen unter dem Wertpapier nicht direkt, solange die eingetretenen Kreditereignisse unter diesem Schwellenwert bleiben.

Im Falle der (vorzeitigen) Rückzahlung durch physische Lieferung müssen sich potentielle Anleger bewusst sein, dass als Folge der physischen Lieferung, Anleger und ihre Investition nicht mehr nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin abhängen, sondern auch vom Wert der Lieferbaren Verbindlichkeiten, die geliefert werden.

Der Wert dieser gelieferten Verbindlichkeiten kann erheblich geringer sein als das vom Anleger eingesetzte Kapital und kann in extremen Fällen auch Null betragen.

Auch wenn die Höhe der unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen ganz maßgeblich von dem bzw. einem oder mehreren Referenzschuldnern abhängt, begründen die Wertpapiere kein Rechtsverhältnis zwischen den Wertpapierinhaber und den Referenzschuldnern und die Wertpapierinhaber haben im Verlustfall keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Referenzschuldner.

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Wertpapiere haben.

Die Wechselwirkung (Korrelation) zwischen Referenzschuldnern und ihren Vermögenswerten kann den Marktpreis der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Wertpapiere beeinflussen. Abhängig von der Struktur der Wertpapiere kann eine Änderung der Korrelation positive oder negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Die Endgültigen Bedingungen können Bonitätsbewertungen von privaten Ratingagenturen bzw. der Emittentin bezüglich der Referenzschuldner aufführen. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen.

Durch Fusionen oder andere Ereignisse kann sich der Referenzschuldner bzw. bei mehreren Referenzschuldnern die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios bzw. des Index, der aus Referenzschuldnern gebildet wird, verändern. Das aus einer solchen Änderung möglicherweise resultierende Risiko tragen die Wertpapierinhaber.

Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Wertpapierinhabern nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und ggf. auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Die Emittentin ist berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen, wenn sie u. a. sonst verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern zu erhöhen oder aus Gründen, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar werden oder aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung. Soweit die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen besteht das Risiko, dass der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wesentlich niedriger ist als der Emissionspreis bzw. der vom Wertpapierinhaber gezahlte Kaufpreis oder gar Null beträgt und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleidet. Zusätzlich besteht das Risiko, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung und zu einem vergleichbaren effektiven Zinssatz nicht möglich ist.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere Fremdwährungsrisiken bergen kann und überprüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere ihren persönlichen Umständen angemessen ist. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Bonität der Emittentin und der Referenzschuldner und einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst, insbesondere dem Wert der jeweiligen Basiswerte und deren Aussichten, Marktanteilen und Ertragsraten sowie der bis zum Fälligkeitstag der Wertpapiere verbleibenden Zeit. Mit der Emission der Wertpapiere ist keine Aussage, Einschätzung oder Zusicherung der Emittentin zur Bonität eines Referenzschuldners oder zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses verbunden. Diesbezügliche Bewertungen sind von den Anlegern selbst zu treffen.

Zusammenfassung der mit der Emittentin verbundenen Risiken:

Die Emittentin ist allgemein im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung möglicherweise dazu führen kann, dass die Emittentin den Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Inhaltlich werden in der LBB folgende Risikokategorien unterschieden:

- Adressenausfallrisiken: (Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken, Länderrisiken, Anteilseignerrisiken)
- Liquiditätsrisiken
- Marktpreisrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken, Aktienkursrisiken
- Immobilienrisiken
- Operationelle Risiken
- Sonstige Risiken

Adressenausfallrisiken
Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Obwohl

die LBB ihre Kreditengagements und die entsprechenden Sicherheiten regelmäßig nach Kreditnehmern, Ländern und Branchen überprüft, können auf Grund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die nicht vorhersehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten.

Außerdem kann die LBB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z. B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB oder der Wertverlust einer Sicherheit könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

Liquiditätsrisiken
Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die LBB ihren derzeitigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, dass in einer Liquiditätskrise die Refinanzierung nur zu höheren Marktsätzen möglich ist (Refinanzierungsrisiko) oder dass Aktiva nur zu einem Abschlag von den Marktsätzen liquidiert werden können (Marktliquiditätsrisiko).

Marktpreisrisiken
Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts (Handel) sowie im Zinsmanagement (Bankbuch) ein.

Immobilienrisiken
Die Risiken werden regelmäßig überwacht und nach dem Value-at-Risk Verfahren gemessen. Das Exposure - aktuelle Buchwerte, Impairment- bzw. Gutachtenwerte - der Objekte wird einzelnen standort- und nutzungsbezogenen Immobilienindizes zugeordnet, deren Volatilität auf Basis der Preisentwicklung der vergangenen 15 Jahre berechnet wird. Bei der Aggregation der Risiken werden auch Korrelationen zwischen den Immobilienindizes berücksichtigt.

Operationelle Risiken
In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Rechtsrisiken
Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)
Die Bankgesellschaft Berlin AG (jetzt: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend, für die Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet sind.

Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin
Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der LBBH eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der LBBH als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum IDL-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur

Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen. Etwaigen Abwicklungsrisiken, die aus den insbesondere von den Konzernbanken zu beachtenden Regeln der DetV resultieren könnten, wird durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der Controlling-Gesellschaft des Landes (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement begegnet. Jenen Risiken, die im Konzern LBBH verblieben und der GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH (GfBI) beziehungsweise der GfBI Immobilien Solutions GmbH (GfBI IS) zugeordnet wurden, insbesondere die Sachverhalte der „Erweiterten Negativliste“ sowie weitere nicht unter die DetV fallende Positionen, werden zentral in der GfBI bearbeitet und dort durch ein entsprechendes Risikomanagement- und -controllingsystem gesteuert und überwacht. Im Zusammenhang mit der Übertragung wurden verschiedene gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen vorgenommen. Die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts bzw. des Umwandlungsrechts gewähren bei derartigen Umstrukturierungen den Gläubigern der betroffenen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sicherheitsleistung für ihre bestehenden Forderungen. Entsprechende Ansprüche wurden mittlerweile bei der LBBH, der LBB, der GfBI und der GfBI IS angemeldet. Zusätzliche Risiken ergeben sich daraus jedoch nicht. Soweit in diesem Zusammenhang von der LBBH Sicherheit zu leisten sein sollte, würden hierdurch lediglich bereits bestehende Verpflichtungen zusätzlich abgesichert, so dass eine Erweiterung der Verpflichtungen der LBBH hierdurch nicht entstehen kann.

Prospekthaftungsklagen im Zusammenhang mit geschlossenen Immobilienfonds (IBVFonds) sowie Klage einer Fondsgesellschaft
Gegen die LBBH, die LBB und weitere ehemalige Gesellschaften des Konzerns sind einzeln oder - in jeweils unterschiedlichen Konstellationen - gemeinsam Klagen wegen der Erstellung beziehungsweise des Vertriebs angeblich fehlerhafter Prospekte von IBV-Fonds erhoben worden. Die Fonds waren durch die Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der IBAG-Gruppe mbH, nunmehr firmierend als Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der BIH-Gruppe (IBV) initiiert worden. Infolge der Unterbreitung von so genannten streitschlichtenden Angeboten, die im Rahmen der DetV gegenüber den Zeichnern von 15 IBV-Fonds im Jahre 2005 und weiteren fünf IBVFonds im Jahre 2007 erfolgten, haben die Zeichner mehrheitlich ihre Prospekthaftungsklagen zurückgenommen. Sofern die Zeichner in den Prospekthaftungsklagen letztinstanzlich obsiegen sollten, ist die LBBH gegen die Klagesummen im Ergebnis durch die Detailvereinbarung abgeschirmt.

Ferner hat eine Fondsgesellschaft, „LBB Fonds 13“, Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die LBBH, die LBB und die IBG wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der LBBH und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der IBV – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung haben die LBBH und die LBB ausreichend Risikovorsorge getroffen.

Risikofaktoren

Potentielle Investoren sollten den gesamten Prospekt, einschließlich sämtlicher Anhänge, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen. Begriffe, die in den „Produktbedingungen" oder in einem anderen Teil des Prospektes bzw. der jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert wurden, haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung. Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet verschiedene Risiken. Potentielle Investoren sollten u.a. die folgenden beachten:

Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere
Die folgenden Ausführungen weisen auf die wesentlichen Risikofaktoren, die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind, hin. Um die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken abschätzen zu können sollten potentielle Investoren diese Risikofaktoren beachten, bevor sie sich für einen Kauf der Wertpapiere entscheiden.

Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potentielle Wertpapierinhaber sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Investoren beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere
Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Rückzahlungsbetrages stehen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere noch nicht fest.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit kann unterhalb des Kurses bei Emission liegen.

[Die Verzinsung der Wertpapiere ist an einen Index gekoppelt. Entwickelt sich der Kurs des Index in eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Richtung, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Index und damit der Wert der Wertpapiere rechtzeitig vor dem für die Ermittlung der Verzinsung relevanten Tag wieder erholen wird. In Extremsituationen kann der Kurs des Index erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird, oder dass keine Rendite erzielt wird. Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da eine Rückzahlung maximal 100% des Nennbetrags beträgt.]

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Wert der Wertpapiere Schwankungen unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Kurs am Emissionstag liegt. Sollten die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Wertpapiere nach dem Emissionstag gekauft werden, kann das eingesetzte Kapital aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen, höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinszahlungen.

Der Wert der Wertpapiere kann durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst werden.

Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditabhängigkeit der Wertpapiere
Die Zahlungen unter den Wertpapieren sind von [dem] [einem oder mehreren] Referenzschuldner[n] und daher vom Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse abhängig. [Bei auf [ein Portfolio von Referenzschuldnern] [einen aus Referenzschuldnern bestehenden Index] bezogenen Wertpapieren bestehen verschiedene Gewichtungen oder Gewichtungsbeträge in Bezug auf die einzelnen Referenzschuldner, wodurch sich die

Auswirkungen von Kreditereignissen, abhängig von der Gewichtung des betreffenden Referenzschuldners innerhalb des [Portfolios] [Index], verstärken oder abschwächen können.]

Ein Referenzschuldner ist [ein privates Unternehmen] [oder] [eine hoheitliche juristische Person (z.B. ein souveräner Staat)].

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) bestimmte Umstände mit nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen auf einen Referenzschuldner eintreten. Solche Umstände sind Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium und Restrukturierung.

[Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner kann von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, insbesondere von einem erfolgreichen Verlauf seiner Geschäftstätigkeit, die es ihm ermöglicht, seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen jederzeit in vollem Umfang nachzukommen.]

Bei Eintritt eines Kreditereignisses laufen die Zinsen, die planmäßig bezüglich der laufenden [(vom Zeitpunkt des Eintrittes eines Kreditereignisses)] und nachfolgenden Zinsperioden auflaufen würden, [gar nicht mehr] [nur in geringerem Umfang] auf. Die Rendite der Wertpapiere kann deshalb unter der marktüblichen Rendite für Anlagen mit vergleichbarer (Rest-)Laufzeit bis zur Endfälligkeit liegen.

Kreditereignisse können darüber hinaus zur [Rückzahlung bei Fälligkeit] [vorzeitigen Rückzahlung] [(i)] [eines Barausgleichbetrages] [oder (ii)] [mittels Lieferung einer bestimmten Anzahl Lieferbarer Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners] entsprechend den Bestimmungen der Produktbedingungen führen. Folglich ist es bei Eintritt eines Kreditereignisses möglich, dass Anleger nur einen Teil des investierten Kapitals eines Wertpapiers erhalten oder einen Totalverlust des investierten Kapitals und Zinsverlust erleiden.

[Im Falle mehrerer Referenzschuldner kann jedes einzelne Kreditereignis dazu führen, dass Anleger nur in reduziertem Umfang Zinszahlungen und/oder Kapital erhalten. Sind jedoch in Bezug auf alle Referenzschuldner Kreditereignisse eingetreten, werden die Wertpapiere möglicherweise nicht mehr verzinst und/oder vorzeitig zurückgezahlt.]

Die Höhe der Zahlungen, welche ein Anleger unter den Wertpapieren erhält, hängt sowohl von der Leistungsfähigkeit der Emittentin, als auch von der Leistungsfähigkeit [des] [eines oder mehrerer] Referenzschuldner ab.

Deshalb besteht das Risiko für die Wertpapierinhaber, dass sie ihr Kapital, das sie zum Kauf der Wertpapiere verwendet haben, vollständig verlieren und nach Eintritt eines Kreditereignisses keine Zinszahlungen erhalten.

[Risiken bei Rückzahlung in bar]
[Die Wertpapiere können nach Eintritt eines Kreditereignisses in Höhe des [Barausgleichsbetrages] [Andienungsersatzbetrages] vorzeitig zurückgezahlt werden. Dieser Betrag ermittelt sich auf der Grundlage des Marktwertes (wie nachstehend definiert) einer Lieferbaren Verbindlichkeit des betroffenen Referenzschuldners nach Eintritt eines Kreditereignisses. Lieferbare Verbindlichkeiten können von der Emittentin ausgewählt werden, sofern die [der Kategorie] [den Kategorien] ([[Anleihen] [oder] [Darlehen]] und den Merkmalen, die in den Produktbedingungen bestimmt wurden, entsprechen („Lieferbare Verbindlichkeit"). [Alternativ können Lieferbare Verbindlichkeiten den Referenzverbindlichkeiten, die die Emittentin in den Produktbedingungen festlegt, entsprechen.]

[Wertpapiere, die an [ein Portfolio von Referenzschuldnern] [Referenzschuldner in einem Index] gebunden sind, in Bezug auf welche die Produktbedingungen einen fortlaufend berechneten Barausgleich nach Eintritt jedes Kreditereignisses vorsehen, unterliegen einer Anpassung des (vorzeitigen) Rückzahlungsbetrages, der gezahlt würde, wenn kein Kreditereignis eingetreten wäre, wobei der für die jeweilige Referenzverbindlichkeit geltende Marktwert berücksichtigt wird.]

[Der Wert der Lieferbaren Verbindlichkeit basiert auf dem Marktwert dieser Verbindlichkeit des betroffenen Referenzschuldners nach dem Eintritt des Kreditereignisses (der „Marktwert"). Er wird von der Berechnungsstelle ermittelt, die [nach ihrem Ermessen die Festlegungen eines Abwicklungsprotokolls der International Swaps and Derivatives Association, Inc. zugrundelegt oder] bei einer oder mehreren Referenzbanken Quotierungen einholt, zu denen diese Banken bereit wären, die Lieferbaren Verbindlichkeiten zu erweben. Der Marktwert einer solchen Verbindlichkeit bzw. solcher Verbindlichkeiten kann nach Eintritt eines Kreditereignisses deutlich abnehmen und kann sowohl vor als auch nach der Bekanntmachung des Kreditereignisses aufwärts- und abwärtsgerichteten Schwankungen unterliegen. Die Erlöse des [Barausgleichsbetrages] [Andienungsersatzbetrages] werden voraussichtlich nicht für den Erwerb anderer Verbindlichkeiten mit demselben Nennwert wie die Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) ausreichen.]

[Der Eintritt von Kreditereignissen kann sich überproportional auf die Wertpapiere auswirken, wenn der Nennbetrag der Wertpapiere niedriger ist als die Summe der gewichteten Beträge aller Referenzschuldner und Kreditereignisse die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht proportional zu ihrer Gewichtung sondern in Höhe des absoluten Gewichtungsbetrages betreffen.]

[Wenn ein Schwellenwert definiert ist, betreffen Kreditereignisse die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht direkt, solange die eingetretenen Kreditereignisse unter diesem Schwellenwert bleiben. Dennoch kann der Eintritt eines Kreditereignisses eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Wertpapiere haben.]

[Risiken bei Rückzahlung durch Physische Lieferung]
[Die Wertpapiere werden[, außer in den Produktbedingungen ist die Zahlung eines Andienungsersatzbetrages vorgesehen,] mittels Lieferung einer bestimmten Anzahl an [[Anleihen] [oder] [Darlehen] („Lieferbare Verbindlichkeit")] [Lieferbaren Verbindlichkeiten] eines Referenzschuldners [und nicht in bar] zurückgezahlt. Daher treffen zukünftige Anleger durch den Kauf der Wertpapiere auch eine mögliche Anlageentscheidung in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner. Wenn mehrere Gattungen, Serien oder Emissionen Lieferbarer Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zur Verfügung stehen, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen auswählen, welche der Lieferbaren Verbindlichkeit mit dem geringstem Marktwert (*cheapest to deliver*) geliefert wird.

Zukünftige Anleger müssen sich dessen bewusst sein, dass im Falle einer physischen Lieferung die Anleger und ihre Anlagen nicht länger von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern von dem Wert der tatsächlich gelieferten Lieferbaren Verbindlichkeit abhängen, den unter anderem die Kreditwürdigkeit des Schuldners einer solchen Lieferbaren Verbindlichkeit bestimmt.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass keine Bruchteile von Lieferbaren Verbindlichkeiten geliefert werden. Daher kann die Anzahl der zu liefernden Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die nächst kleinere Anzahl von Lieferbaren Verbindlichkeiten abgerundet werden und die Emittentin wird gemäß der Produktbedingungen einen Ausgleichsbetrag für nicht lieferbare Bruchteile der Lieferbaren Verbindlichkeiten zahlen.

Der Wert dieser gelieferten Lieferbaren Verbindlichkeiten kann das vom Anleger eingesetzte Kapital weit unterschreiten und in Extremfällen null betragen. [Lauten die gelieferten Verbindlichkeiten auf eine andere Währung als die Wertpapierwährung, sind die Wertpapierinhaber einem Währungsrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko besteht zusätzlich zum Risiko eines Wertverlustes der gelieferten Verbindlichkeit.] Darüber hinaus können die Lieferbaren Verbindlichkeiten keine oder nur eine geringe Liquidität aufweisen. Die Liquidität der Lieferbaren Verbindlichkeiten verändert sich normalerweise entsprechend den Schwankungen des zugrunde liegenden Marktes, den Bedingungen der jeweiligen wirtschaftlichen sowie nationalen und internationalen politischen Entwicklung, der Entwicklung in bestimmten Industriesektoren sowie der Kreditwürdigkeit des jeweiligen Emittenten. Darüber hinaus können der Verkauf oder die Übertragung der Lieferbaren Verbindlichkeit beschränkt sein.

Werden nach Eintritt eines Kreditereignisses Lieferbare Verbindlichkeiten geliefert, stimmt die Restlaufzeit dieser Lieferbaren Verbindlichkeit normalerweise nicht mit der ursprünglich vorgesehenen Restlaufzeit der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses überein. Dies bedeutet, dass sich der ursprüngliche Anlagehorizont des Anlegers ändert. Darüber hinaus kann der Marktwert der gelieferten langfristigen Verbindlichkeiten im Vergleich zu ihrem Nennwert niedriger als bei Verbindlichkeiten mit kürzerer Laufzeit sein. Darüber hinaus ist das Risiko eines möglichen Anstiegs der allgemeinen Zinssätze nach Lieferung einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses eine längere Restlaufzeit aufweist als die Wertpapiere im Vergleich zur ursprünglichen Anlage des Anlegers höher. Diese Risiken werden vom Anleger getragen.]

Risiken hinsichtlich der Referenzschuldner
Auch wenn die Höhe der unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen ganz maßgeblich von [dem] [einem oder mehreren] Referenzschuldner[n] abhängt, begründen die Wertpapiere kein Rechtsverhältnis zwischen den Wertpapierinhabern und [dem] [den] Referenzschuldner[n]. Im Verlustfall haben Wertpapierinhaber keinen Rückgriffsanspruch gegen den [jeweiligen] Referenzschuldner. [Ein Anspruch gegen den [jeweiligen] Referenzschuldner besteht allerdings unter der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit, die dem Wertpapierinhaber nach Eintritt eines Kreditereignisses gemäß den Bestimmungen der Produktbedingungen geliefert werden kann, soweit eine solche Lieferung tatsächlich stattfindet.]

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität [des] [eines] Referenzschuldners oder sonst zu, dass hinsichtlich [des] [eines] Referenzschuldners kein Kreditereignis eintritt, oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung.

Mit der Emission der Wertpapiere ist keine Aussage, Einschätzung oder Zusicherung der Emittentin zur Bonität [des] [eines] Referenzschuldners oder zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses verbunden. Diesbezügliche Bewertungen sind von den Anlegern selbst zu treffen.

Volatilitätsrisiko aufgrund der Kreditabhängigkeit
[Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass dies unmittelbar zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, so kann dies auch in Abhängigkeit von den Wechselbeziehungen der Vermögenswerte der Referenzschuldner untereinander bei mehreren Referenzschuldnern erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben (siehe nachfolgend „Wechselbeziehungsrisiken“).]

Der Kurs der Wertpapiere ist zudem unter anderem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten (*Credit Default Swaps*) in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner, von Wertpapieren [des] [der] Referenzschuldner[s], von Wertpapieren, die sich auf [den] [die] Referenzschuldner beziehen und von sonstigen Kapitalmarktinstrumenten, die sich auf [den] [die] Referenzschuldner beziehen.

Diese Preise der Kreditderivate unterliegen ihrerseits der Volatilität. Veränderungen des Marktpreises der betreffenden Kreditderivate können sich dabei von der Änderung des Kurses der Wertpapiere nach einer Bonitätsverschlechterung eines Referenzschuldners unterscheiden. Eine Bonitätsverschlechterung [des] [eines] Referenzschuldners kann zu einem Kursrückgang der Wertpapiere führen.

Die Veränderung des Marktpreises der Kreditderivate ist zudem nicht nur von der Bonitätserwartung bezüglich des Referenzschuldners bzw. der betreffenden Referenzschuldner abhängig, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern. Dies kann zur Folge haben, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatmarkt negativ beeinflusst wird, auch wenn hinsichtlich [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner], auf [den] [die] sich die Wertpapiere beziehen, keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

[Wechselbeziehungsrisiken]
[Die Wechselbeziehung (Korrelation) zwischen Referenzschuldnern und ihren Vermögenswerten kann die Kursentwicklung der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Wertpapiere beeinflussen.

Der Begriff der „Korrelation" bezieht sich jeweils auf die Korrelation zwischen mindestens zwei Referenzschuldnern und wird als Prozentsatz ausgedrückt, wobei 100% eine absolut positive und -100% eine absolut negative Korrelation bedeutet.

Eine positive Korrelation weist darauf hin, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses bei zwei Referenzschuldnern (die „Eintrittswahrscheinlichkeit") tendenziell in dieselbe Richtung bewegt, wohingegen eine negative Korrelation darauf hinweist, dass die Eintrittswahrscheinlichkeiten entgegengerichtet sind. Eine positive Korrelation drückt aus, dass im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner, die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei dem anderen Referenzschuldner ebenfalls ein Kreditereignis eintreten wird. Eine negative Korrelation drückt aus, dass im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner, die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei dem anderen Referenzschuldner kein Kreditereignis eintreten wird. Bei einer unabhängigen Bewegung der Eintrittswahrscheinlichkeiten beträgt der Korrelationskoeffizient 0.

Die Korrelation kann sich im Laufe der Zeit ändern. Abhängig von der Struktur der Wertpapiere kann eine Änderung der Korrelation positive oder negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.]

[Bonitätsbewertung[en] bzgl. [des] [der] Referenzschuldner[s]]
[Es [ist] [sind] die Bonitätsbewertung[en] (Rating) von [einer] [privaten Ratingagentur[en]] [der Emittentin] bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s] aufgeführt. Im Rahmen einer Bonitätsbewertung wird beurteilt, ob [der] [die] Referenzschuldner zukünftig in der Lage sein [wird] [werden], [seinen] [ihren] Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Von großer Bedeutung für eine solche Beurteilung ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage [des] [der] Referenzschuldner[s]. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen. Es besteht das Risiko, dass ein Rating nicht die tatsächliche Bonität [des] [der] Referenzschuldner[s] widerspiegelt, weil z.B. [der betreffenden Ratingagentur] [der Emittentin] im Rahmen der Beurteilung wichtige Informationen fehlten oder unvorhergesehene und kurzfristige Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage [des] [der] Referenzschuldner[s] eine zeitnahe Anpassung des Rating nicht zulassen. Deshalb besteht das Risiko, dass trotz guter Bonitätsbewertungen [der] [ein] Referenzschuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder sogar das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt. Sollte eine Bonitätsbewertung durch [eine Ratingagentur] [die Emittentin] fehlerhaft sein, können Wertpapierinhaber aufgrund einer solchen Fehlerhaftigkeit keine Schadensersatzansprüche gegen [eine solche Rartingagentur] [die Emittentin] geltend machen. Deshalb darf ein Rating [des] [der] Referenzschuldner[s] nicht die alleinige Grundlage für die Investitionsentscheidung sein.]

Interessenkonflikte in Bezug auf Referenzschuldner
Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen, weitere Wertpapiere zu begeben und Geschäfte (einschließlich Absicherungsgeschäfte) betreffend [der] [die] Referenzschuldner oder die Referenzverbindlichkeiten oder Lieferbare Verbindlichkeiten [des] [der] [Referenzschuldner[s] abzuschließen. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind darüber hinaus berechtigt, in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die derzeitige auszuüben und außerdem in Bezug auf die möglichen Referenzverbindlichkeiten oder die Lieferbaren Verbindlichkeiten oder [den] [die] Referenzschuldner weitere derivate Instrumente zu begeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere

beeinträchtigen. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, in Verbindung mit künftigen Emissionen seitens [des] [der] Referenzschuldner[s] als Konsortialbank, als Finanzberater des [jeweiligen] Referenzschuldners oder als Geschäftsbank für [den] [die] Referenzschuldner zu fungieren. Aus diesen Tätigkeiten können Interessenkonflikte erwachsen.

Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise am Emissionstag oder anschließend über Informationen in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner, die für Wertpapierinhaber wesentlich sein können und die nicht öffentlich zugänglich oder den Wertpapierinhabern nicht bekannt sind. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern solche Informationen offen zu legen.

Ersetzung der Referenzschuldner oder des Referenzschuldnerportfolios
Durch Fusionen oder andere Ereignisse im Zusammenhang mit [dem] [den] Referenzschuldner[n] kann sich [der Referenzschuldner] [die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios] verändern. Somit besteht das Risiko, dass [der Referenzschuldner] [das Referenzschuldnerportfolio] nach solchen Änderungen nicht mehr mit [dem Referenzschuldner] [dem Referenzschuldnerportfolio] vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das aus einer solchen Änderung resultierende Risiko tragen die Wertpapierinhaber.

[Index]
[Der Wert des Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein.] [Auf die Zusammensetzung, die Berechnung und die Regeln des Index hat die Emittentin keinen Einfluss.]

[Der jeweilige Indexsponsor oder Lizenzgeber tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.] [[Er] [Der jeweilige Indexsponsor oder Lizenzgeber] erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere geben weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung hinsichtlich der in Verbindung mit der Nutzung des Index und den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse ab. Der Index wird bestimmt, zusammengesetzt und berechnet.]

[Zinsänderungsrisiko]
[Die Wertpapiere sind mit einer [festen Verzinsung] [Mindestverzinsung] für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] [alle Zinsperioden] ausgestattet. Der Kurs der Wertpapiere wird sich, zumindest für die jeweiligen Zinsperioden auch am aktuellen Marktzins orientieren. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Wertpapiere führen.]

[Risiko durch unbekannte Höhe der Verzinsung]
[Die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge werden auf Grundlage [eines variablen Zinssatzes] [und] [eines Index] berechnet, [dessen] Wert die Emittentin gemäß den Bestimmungen in den Produktbedingungen [Bezugsgröße z.B. EURIBOR] feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Die Höhe der zu erwartenden Verzinsung ist bei Erwerb der Wertpapiere unbekannt. Potentielle Investoren sollten beachten, dass der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag [nur die Mindestverzinsung betragen kann.] [auch einen Wert von Null annehmen kann und somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden.] [Dies Zinsausfallrisiko kommt zu dem Risiko, dass die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses [vollständig] [teilweise] ausfallen kann, hinzu.]

Marktpreisrisiken
Die Wertpapiere werden erstmals öffentlich angeboten.

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Für die Wertpapiere werden Anträge auf Einbeziehung in den Freiverkehr oder Zulassung zum Handel gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art einbezogen oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.]

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte
Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit
Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

[Währungsrisiko]
[Wechselkurse zwischen verschiedenen Währungen werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die politischen oder volkswirtschaftlichen Faktoren, Zinsentwicklungen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken wie beispielsweise währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen ausgesetzt sind. Je exotischer die Währung desto größer ist die Schwankung der Wechselkurse und das damit verbundene Währungsrisiko.

[Der Wert, der Verkaufserlös[,] [und] die Rückzahlung [oder die Verzinsung] der Wertpapiere werden aus einer anderen Währung in die Währung der Wertpapiere (die „Wertpapierwährung“) umgerechnet. Damit unterliegt der Erwerb der Wertpapiere zusätzlichen Währungsrisiken, die den Wert, den Verkaufserlös[,] [und] die Rückzahlung [oder die Verzinsung] vermindern können. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in der Wertpapierwährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes gefallen sein, obwohl der in der betreffenden Landeswährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes gestiegen ist.]

Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden
Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen. Zusätzlich ist sie zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt, wenn für die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar wird oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere gleich aus welchem Grund rechtswidrig, unzulässig, unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird, insbesondere wenn diejenigen Finanzinstrumente, derer sie sich zur Absicherung bedient, auslaufen, gekündigt werden oder aus anderen Gründen entfallen. [Darüber hinaus ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Produktbedingungen vorgesehenen Umfang zulässig. Dies ist der Fall, weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Index eingetreten ist.] Durch die Wertpapierinhaber

kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 11 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.

[*Weitere Risiken betreffend die Wertpapiere können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein*.]

Steuerliche Behandlung
Potentielle Käufer und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein könnten, bei der Übertragung der Wertpapiere in andere Länder, Abgaben gemäß den Gesetzen und Usancen des jeweiligen Landes zu zahlen. In einigen Ländern sind möglicherweise keine offiziellen Verlautbarungen der zuständigen Behörden für diese Art von Wertpapieren erhältlich.

Potentielle Investoren sollten sich nicht auf den Abschnitt „Steuerliche Behandlung" im Basisprospekt verlassen, sondern ihnen wird geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Transaktionskosten
Provisionen, insbesondere Mindest- oder feste Provisionen pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag - zu Kostenbelastungen führen, die die erwartete Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Rechtmäßigkeit des Erwerbs
Weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften hat oder übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere durch einen potentiellen Investor, nach den Gesetzen und der Rechtssprechung, der er unterliegt, noch nach den Gesetzen und der Rechtssprechung in der er seinen normalen Geschäftsbetrieb hat. Ebenso wenig übernimmt die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Verantwortung dafür, dass ein Investor oder potentieller Investor mit allen ihn betreffenden Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Übereinstimmung handelt.

Unabhängige Bewertung und Beratung
Jeder potentielle Investor muss vor einem Erwerb der Wertpapiere eine eigene Bewertung eines Investments tätigen und unabhängig entscheiden, ob ein solches Investment in die Wertpapiere für ihn geeignet ist. Hierbei sollte er seine persönlichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Umstände berücksichtigen und professionelle Berater (z. B. Steuerberater und Finanzberater) hinzuziehen.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin
Die Leistungsfähigkeit der Emittentin ist ein wesentlicher Risikofaktor für einen potentiellen Anleger. Daher werden im folgenden Abschnitt die Risikofaktoren beschrieben, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Potentielle Investoren sollten diese Risikofaktoren vor einem Erwerb der Wertpapiere beachten.

Potentielle Wertpapierinhaber sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Investoren beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die ganzheitliche Risikosteuerung der Bank erfolgt durch den Vorstand der LBB. Der Vorstand nimmt im Einklang mit der geschäftspolitischen Ausrichtung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Risikotragfähigkeit und der aufsichtsrechtlichen Regelungen eine Risikobegrenzung und Risikoallokation in den verschiedenen Unternehmen und organisatorischen Einheiten des Konzerns vor, beispielsweise durch Limite oder Strukturvorgaben.

Inhaltlich werden in der LBB folgende Risikokategorien unterschieden:

- Adressenausfallrisiken: (Emittentenrisiken, Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken, Länderrisiken, Anteilseignerrisiken)
- Liquiditätsrisiken
- Marktpreisrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken, Aktienkursrisiken
- Immobilienrisiken
- Operationelle Risiken
- Sonstige Risiken

Adressenausfallrisiken
Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der LBB nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die LBB selbst aufgrund der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist, sowie das Anteilseignerrisiko, das sich aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital ergibt. Im kommerziellen Kreditgeschäft ist das Adressenausfallrisiko im Falle der Gewährung von Buchkrediten identisch mit dem Kreditrisiko. Wird statt eines Buchkredites ein Wertpapier gehalten, spricht man von einem Emittentenrisiko. Weitere, vor allem im Handelsgeschäft übliche, zum Adressenausfallrisiko zählende Risikokategorien sind das Kontrahentenrisiko (Risiko der potenziell nachteiligen Wiedereindeckung eines Derivategeschäftes bei Ausfall eines Geschäftspartners), das Settlementrisiko (Risiko, dass am Zahlungstermin trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) sowie das Länderrisiko (Transferrisiko). Entsprechend der Risikostrategie geht die LBB vornehmlich Kreditrisiken in Berlin und der Bundesrepublik ein. Dagegen führt das Kapitalmarktgeschäft strategiekonform überwiegend zu Emittenten-, Kontrahenten- und Kreditnehmerrisiken im Ausland und den alten Bundesländern. Das Portfolio der Kreditrisiken wird stark durch Immobilienfinanzierungen und das Privat- und Firmenkundengeschäft bestimmt. Emittenten- und Kontrahentenrisiken werden insbesondere mit Kreditinstituten und Gebietskörperschaften eingegangen.

Obwohl die LBB ihre Kreditengagements und die entsprechenden Sicherheiten regelmäßig nach Kreditnehmern, Ländern und Branchen überprüft, können auf Grund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die noch nicht vorhergesehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten.

Außerdem kann die LBB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z. B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

Liquiditätsrisiken
Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass die LBB zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in der Lage sein könnte, ihren ordnungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und in vollem Umfang zu entsprechen (Zahlungsbereitschaft). Es unterteilt sich in das Beschaffungs- und das Fristenrisiko.

Das Beschaffungsrisiko stellt das Risiko dar, kurzfristigen fälligen offenen Zahlungsverpflichtungen in den nächsten 30 Tagen bei einem versperrten Zugang zum unbesicherten Geldmarkt im Krisenfall nicht mehr nachkommen zu können.

Das Fristenrisiko beinhaltet die Gefahr, fällige, ursprünglich mittel und längerfristige Refinanzierungsmittel, denen keine entsprechende Aktivfälligkeit gegenübersteht, aufgrund von

Bonitätsproblemen oder aus marktbedingten Gründen nur noch kurzfristig prolongieren zu können.

In der LBB wird das Liquiditätsrisiko nach § 11 Kreditwesengesetz (KWG) und dem internen Liquiditätsrisikomessverfahren überwacht. § 11 KWG regelt, dass Kreditinstitute ihre Mittel so anlegen müssen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Liquidität wird als ausreichend angesehen, wenn die Liquiditätskennziffer mindestens 1,0 beträgt. Die Liquiditätskennziffer der LBB betrug per 31. Dezember 2007 1,61.

Marktpreisrisiken
Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts (Handel) sowie im Zinsmanagement (Bankbuch) ein.

Die Ungewissheit über die künftige Änderung der Marktzinsen und einen damit verbundenen Verlust stellt für Banken ein bedeutendes Risiko dar.

Die LBB geht keine wesentlichen Positionen im Währungsbereich ein. Bestehende Kursrisiken stammen überwiegend aus Restbeträgen aus Kundengeschäften, aus der Liquiditätssicherung in Fremdwährung und aus einzelnen Handelspositionen mit Vermögenswerten in Fremdwährung. Es liegt für keine Währung ein signifikantes Risiko vor.

Aktienrisiken resultieren vorrangig aus Handelsstrategien im Trading sowie aus Überhängen im Emissionsgeschäft von strukturierten Aktienprodukten. Verluste treten überwiegend bei fallenden Aktienkursen auf.

Immobilienrisiken
Das Portfolio der konzerneigenen Immobilien besteht aus Objekten, die im Anlagevermögen der Konzernbanken nach IFRS bilanziert werden oder sich in konzerneigenen Grundstücksgesellschaften befinden. Des Weiteren zählen dazu die Immobilien, deren wirtschaftliches, nicht aber rechtliches Risiko dem Konzern zuzuordnen ist. Hauptsächlich sind dies die so genannten Finance-Lease-Objekte wie zum Beispiel die Bürogebäude „Dienstleistungszentrum“ und „Alexanderhaus“.

Die Risiken werden regelmäßig überwacht und nach dem Value-at-Risk Verfahren gemessen. Das Exposure - aktuelle Buchwerte, Impairment- bzw. Gutachtenwerte - der Objekte wird einzelnen standort- und nutzungsbezogenen Immobilienindizes zugeordnet, deren Volatilität auf Basis der Preisentwicklung der vergangenen 15 Jahre berechnet wird. Bei der Aggregation der Risiken werden auch Korrelationen zwischen den Immobilienindizes berücksichtigt.

Operationelle Risiken
In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken. Unter Rechtsrisiken werden von der LBB Risiken aus der Verletzung geltender sowie sich ändernder rechtlicher Bestimmungen, insbesondere von vertraglichen, gesetzlichen oder gerichtlich entwickelten Rechtsvorschriften verstanden. Dies umfasst das Risiko von Verstößen gegen Rechtsbestimmungen aufgrund von Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung (nachlässige Interpretation), fahrlässigen Handelns oder nicht zeitgerechter Umsetzung. Außergewöhnliche IT- und Systemrisiken können aus unzureichender Sicherheit und Qualität sowie aus Fehlleistungen oder Störungen wesentlicher IT-Systeme und –Prozesse resultieren. Derzeit werden im Konzern keine bestandsgefährdenden IT- und Systemrisiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit erwartet.

Rechtsrisiken
Haftungsfreistellungserklärungen der LBB und der IBG
Die LBB beziehungsweise die Immobilien- und Baumanagement der BIH-Gruppe (IBG), vormals Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH, haben natürlichen Personen in den Jahren 1994 bis 1997 so genannte Freistellungserklärungen zur

Verfügung gestellt, durch die diese von ihrer unbeschränkten Komplementärhaftung in diversen Immobilienfonds gegenüber Dritten durch die LBB beziehungsweise die IBG freigestellt wurden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte mit, dass sie die Freistellungserklärungen als zivilrechtlich unwirksam betrachte. LBB und IBG vertreten ebenfalls diese Auffassung. Damit haben die Freistellungserklärungen handels- und aufsichtsrechtlich keine Relevanz.

Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)
Die Bankgesellschaft Berlin AG (heute: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend, für die Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet sind.

Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin
Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der Holding eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. Pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der Holding als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum IDL-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen. Etwaigen Abwicklungsrisiken, die aus den insbesondere von den Konzernbanken zu beachtenden Regeln der DetV resultieren könnten, wird durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der Controlling-Gesellschaft des Landes (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement begegnet. Jenen Risiken, die im Konzern Landesbank Berlin Holding verblieben und der GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH (GfBI) beziehungsweise der GfBI Immobilien Solutions GmbH (GfBI IS) zugeordnet wurden, insbesondere die Sachverhalte der „Erweiterten Negativliste“ sowie weitere nicht unter die DetV fallende Positionen, werden zentral in der GfBI bearbeitet und dort durch ein entsprechendes Risikomanagement- und -controllingsystem gesteuert und überwacht. Im Zusammenhang mit der Übertragung wurden verschiedene gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen vorgenommen. Die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts bzw. des Umwandlungsrechts gewähren bei derartigen Umstrukturierungen den Gläubigern der betroffenen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sicherheitsleistung für ihre bestehenden Forderungen. Entsprechende Ansprüche wurden mittlerweile bei der Holding, der LBB, der GfBI und der GfBI IS angemeldet. Zusätzliche Risiken ergeben sich daraus jedoch nicht. Soweit in diesem Zusammenhang vom Konzern Sicherheit zu leisten sein sollte, würden hierdurch lediglich bereits bestehende Verpflichtungen zusätzlich abgesichert, so dass eine Erweiterung der Verpflichtungen des Konzerns hierdurch nicht entstehen kann.

Prospekthaftungsklagen im Zusammenhang mit geschlossenen Immobilienfonds (IBVFonds) sowie Klage einer Fondsgesellschaft
Gegen die Holding, die LBB und weitere ehemalige Gesellschaften des Konzerns sind einzeln oder - in jeweils unterschiedlichen Konstellationen - gemeinsam Klagen wegen der Erstellung beziehungsweise des Vertriebs angeblich fehlerhafter Prospekte von IBV-Fonds erhoben worden. Die Fonds waren durch die Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der IBAG-Gruppe mbH, nunmehr firmierend als Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der BIH-Gruppe (IBV) initiiert worden. Infolge der Unterbreitung von so genannten streitschlichtenden Angeboten, die im Rahmen der DetV gegenüber den Zeichnern von 15 IBV-Fonds im Jahre 2005 und weiteren fünf IBVFonds im Jahre 2007 erfolgten, haben die

Zeichner mehrheitlich ihre Prospekthaftungsklagen zurückgenommen. Sofern die Zeichner in den Prospekthaftungsklagen letztinstanzlich obsiegen sollten, ist der Konzern Landesbank Berlin Holding gegen die Klagesummen im Ergebnis durch die Detailvereinbarung abgeschirmt.

Ferner hat eine Fondsgesellschaft, „LBB Fonds 13“, Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die Holding, die LBB und die IBG wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der Holding und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die Holding und die LBB haben der BOB und der IBV – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die Holding, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung haben die Holding und die LBB ausreichend Risikovorsorge getroffen.

Sonstige Risiken

Veräußerung der Anteile an der Weberbank Privatbankiers KGaA („Weberbank")
2005 verkaufte die LBB ihre Anteile an der Weberbank. Im Rahmen einer Vereinbarung zur Vorbereitung des Verkaufs der Anteile an der Weberbank mussten die damalige Landesbank Berlin -Girozentrale- (jetzt: LBB) und die damalige Bankgesellschaft Berlin (jetzt: LBBH) den Komplementären der Weberbank eine Rückhaftung für ihre gesetzliche Haftung als persönlich haftende Gesellschafter der Weberbank gewähren. Diese Verpflichtung ist hinsichtlich zweier Komplementäre auf Ansprüche beschränkt, die bis zum 31. August 2005 entstanden sind, und hinsichtlich eines weiteren Komplementärs auf Ansprüche, die bis zum 9. Dezember 2005 entstanden sind. Diese im Zusammenhang mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 18. Februar 2004 übernommenen Verpflichtungen enden fünf Jahre nach den genannten Fristen.

Geschäftspolitische und strategische Entscheidungen
Die durch den Vorstand der LBB verabschiedete und regelmäßig aktualisierte Gesamtbankstrategie stellt die Zusammenfassung der Strategien aller Geschäftsfelder, Marktfolgebereiche und Corporate Center dar. Planabweichungen bei den Ergebniszielen sind als Frühwarnindikatoren zu werten.

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

Beschreibung des Typs

[Rückzahlung (Barausgleichsbetrag) bei Eintritt eines Kreditereignisses]
[Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu 100% ihres Nennbetrages, soweit kein Kreditereignis eingetreten ist.

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Der Barausgleichsbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen reduziert sich bei Eintritt eines Kreditereignisses der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner und die Wertpapierinhaber erhalten je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde. Der Barausgleichsbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]]

[Rückzahlung (Barausgleichsbetrag oder [ersatzweise] Andienung) bei Eintritt eines Kreditereignisses]
[Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu 100% ihres Nennbetrages, soweit kein Kreditereignis eingetreten ist.

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin entweder (a) einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder [ersatzweise] (b) die Lieferbare Verbindlichkeit des [jeweiligen] Referenzschuldners[, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag der Wertpapiere hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten. Der Barausgleichsbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen reduziert sich bei Eintritt eines Kreditereignisses der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner und die Wertpapierinhaber erhalten je Wertpapier (a) einen Barausgleichsbetrag oder [ersatzweise] (b) die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, jeweils für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde. Der Barausgleichsbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]]

[Rückzahlung (Andienung) bei Eintritt eines Kreditereignisses]
[Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu 100% ihres Nennbetrages, soweit kein Kreditereignis eingetreten ist.

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Andienungstermin die Lieferbare Verbindlichkeit des [jeweiligen] Referenzschuldners[, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen.

Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag der Wertpapiere hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen reduziert sich bei Eintritt eines Kreditereignisses der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner und die Wertpapierinhaber erhalten je Wertpapier die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde.]]

[Rückzahlung (Andienung oder [ersatzweise] Andienungsersatzbetrag) bei Eintritt eines Kreditereignisses]
[Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu 100% ihres Nennbetrages, soweit kein Kreditereignis eingetreten ist.

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) die Lieferbare Verbindlichkeit des [jeweiligen] Referenzschuldners[, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen oder [ersatzweise] (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Diese Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag der Wertpapiere hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten. Der Andienungsersatzbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen reduziert sich der Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf den bzw. die ausgefallenen Referenzschuldner und die Wertpapierinhaber erhalten je Wertpapier (a) die Lieferbare Verbindlichkeit, einschließlich ggf. eines Ausgleichsbetrags, oder [ersatzweise] (b) einen Andienungsersatzbetrag jeweils für den Anteil, um den der Rückzahlungsbetrag reduziert wurde. Der Andienungsersatzbetrag ist vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit abhängig, die gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt wird.]]

Informationen über [den] [die] Referenzschuldner
[[*Informationen über den bzw. die Referenzschuldner mit Bezugnahme auf die Internetseite des bzw. der Referenzschuldner(s) einfügen*.]
[Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf [der] [den] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]]

[Informationen über die Referenzverbindlichkeit[en]]
[[*Informationen über die Referenzverbindlichkeit(en) mit Bezugnahme auf die Internetseite, auf der Informationen über die Referenzverbindlichkeit(en) verfügbar sind, einfügen*.]
[Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf [der] [den] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]]

[Bonitätsbewertungen bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s]]
[Die folgende[n] Bonitätsbewertung[en] (Rating) von [[einer] privaten Ratingagentur[en]] [der Emittentin] bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s] liegen vor:
[*Bonitätsbewertung(en) einfügen*.]]

[Wertpapiere mit indexbezogener Verzinsung]
[Durch den Kauf von Wertpapieren mit indexbezogener Verzinsung partizipieren Anleger an der Entwicklung des Index-Standes im Hinblick auf die Verzinsung der Wertpapiere. Der Zinssatz ergibt sich aus der Summe des variablen Zinssatzes und des Index-Standes [an einem Bestimmungstag] [unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses]. Steigt der zugrunde liegende Index, könnte sich parallel dazu der Wert der Wertpapiere erhöhen, mit jedem Fallen könnte er entsprechend sinken. [Der Index wird in [*Währung einfügen*] ermittelt und für die Ermittlung des Wertpapierkurses in [*Währung der Wertpapiere einfügen*]

umgerechnet. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich, obwohl der Index gestiegen ist, der Wert des Wertpapiers verringern. Ein Fallen des Index kann durch Wechselkursschwankungen verstärkt werden.]

[*Soweit erforderlich werden allgemein Angaben in den Endgültigen Bedingungen ergänzt.*]

[Beschreibung des Index]
[[*In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Einzelheiten zum Index, zur Entwicklung des Index und andere Informationen betreffend dem Index eingefügt. Es werden Angaben gemacht, wo Informationen über die historische und künftige Entwicklung und allgemeine Informationen zum Index einzuholen sind bzw. bei einem Index, der von der Emittentin erstellt wird, wird eine Indexbeschreibung eingefügt.*]]

Typ und Kategorie der Wertpapiere
Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel an einem organisierten Markt zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004.

Rechtsordnung
Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Art der Wertpapiere und Verbriefung
Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 1 in D-60487 Frankfurt] [*anderes Clearingsystem einfügen*] (nachfolgend „Clearingsystem“) hinterlegt sind.

Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des jeweiligen Clearingsystems übertragen werden können.

Währung der Wertpapiere
Die Wertpapiere werden in [Euro] [*andere Währung einfügen*] emittiert.

[[*nur bei festverzinslichen Wertpapieren einfügen*]
Rendite
[*In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle die Rendite und die Berechnungsmethode der Rendite eingefügt.*]]

[[*nur bei variabel verzinslichen Wertpapieren und einem Nennbetrag unter EUR 50.000,-- einfügen*]
Zinssätze der Vergangenheit
Einzelheiten über die Entwicklung der Zinssätze in der Vergangenheit können unter [www.euribor.org] [www.libor.org] [*andere Quellen einfügen*] abgerufen werden.]

Börsenzulassung
[Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere [zum Handel am Regulierten Markt der [*Börse einfügen*] zuzulassen] [sowie] [in den Freiverkehr der [*Börse einfügen*] einzuführen].] [Die erste Notierung ist für den [*Datum einfügen*] geplant.

Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die [Zulassung] [und] [Einführung] betragen [*Betrag einfügen*].]

[Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.]

[*In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Informationen eingefügt zu sämtlichen regulierten oder gleichwertigen Märkten, an denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.*]

Marktpflege
Die Emittentin [und/oder [*weiteren Berechtigten einfügen*] können] [kann] jederzeit Wertpapiere am freien Markt erwerben. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind (Gebühren und Provisionen)
[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind im Abschnitt [*Abschnitt einfügen*] offen gelegt.] [Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass für die Strukturierung und Begebung der Wertpapiere eine Emissionsgebühr erhoben wird, die den Einlösungsbetrag reduziert. Zur Deckung der Anlauf- und Transaktionskosten wird dem Index die Emissionsgebühr in Höhe von insgesamt [*Gebühr einfügen*] [je Wertpapier] [je Nennbetrag von [*Nennbetrag einfügen*]] auf die [*Verteilungszeitraum einfügen*] verteilt entnommen. Aus dieser wird u.a. die Vergütung für die Vermittlung der Wertpapiere, die Strukturierung und Begebung und die Kosten des Managements des Produktes während der Laufzeit bestritten. [Dem Index wird eine jährliche Verwaltungsvergütung von [*Verwaltungsvergütung einfügen*] entnommen.]]

[Die Wertpapiere der Landesbank Berlin AG („LBB“) werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, ((„Vermittler“) z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern) von den Anlegern erworben. .Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der LBB eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Wertpapier unterschiedlich. Die Vergütung für die [*Wertpapiere einfügen*] beträgt [*Vergütung einfügen*] [pro Wertpapier] [je Nennbetrag von [*Nennbetrag einfügen*]] und wird einmalig gezahlt. Als zusätzliche Vergütung erhält der Vermittler den Ausgabeaufschlag (Agio) von [*Agio einfügen*] [pro Wertpapier] [je Nennbetrag von [*Nennbetrag einfügen*]], der vom Anleger beim Erwerb zu zahlen ist.] [*Sonstige Angaben zu Gebühren, Provisionen usw. einfügen.*] [Im Fall des Agios handelt es sich um den Nennbetrag der von dem Anleger erworbenen Wertpapiere und im Fall der von der LBB zu zahlenden Vergütung um den Nennbetrag der von dem Vermittler vermittelten Wertpapiere.]

Begebung
Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges. (Stand: [*Datum einfügen*])

[*Soweit vorhanden, werden an dieser Stelle Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und die Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, eingefügt und Hauptbedingungen der Zusatzvereinbarungen beschrieben.*]

[Zusätzliche Angaben]
[*Soweit erforderlich, werden an dieser Stelle zusätzliche Angaben eingefügt.*]

Verantwortung
Die Landesbank Berlin AG übernimmt für den Inhalt [dieses Basisprospektes (der „Prospekt“)] [dieser Endgültigen Bedingungen] die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in [diesem Prospekt] [diesen Endgültigen Bedingungen] richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt weiter, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die [in diesem Prospekt] [in diesen Endgültigen Bedingungen] genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage [des Prospekts] [der Endgültigen Bedingungen] wahrscheinlich verändern können.

Angaben zum Angebot

Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von [der Emittentin] [und] [*Anbieter einfügen*] durchgeführt.

Angebotsfrist
Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt am [*Datum einfügen*] [Tag nach der Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen] [und endet am [*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*]]. [Die Zeichnungsfrist beginnt am [*Datum einfügen*] und endet am [*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*]].

[Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen, soweit es zu einer Kürzung kommt. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zuviel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zuviel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.

Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.]

Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten werden. Sie können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden. Allerdings müssen im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Jeder, der in den Besitz [dieses Prospektes] [dieser Endgültigen Bedingungen] oder der Wertpapiere gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

[Das Angebot erfolgt in den Märkten von mehreren Ländern und die Tranche [ ] wird ausschließlich in dem Markt in [ ] angeboten]

Emissionspreis
Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt [zum Nennbetrag] [zu [*Emissionspreis einfügen*]]. [Zusätzlich muss der Wertpapierinhaber ein Agio i.H.v. [*Agio einfügen*] zahlen].

[[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung]
[Die [Mindestzeichnung] [Höchstzeichnung] beträgt [Euro] [*andere Währung einfügen*] [*Nennwert einfügen*].]

Emissionsvolumen
Die Gesamtsumme der Emission beträgt [bis zu] [Euro] [*andere Währung einfügen*] [*Nennwert einfügen*][, abhängig von dem Betrag der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet wurde. Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nachdem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt geben].

[Zeichnung der Wertpapiere]
[Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder nicht Durchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurücküberwiesen.

Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere nach [der Reihenfolge des Einganges der Kaufanträge bei der Emittentin] [*andere Methode einfügen*] zugeteilt.

Nach Annahme des Kaufantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle beauftragen, die Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Kaufantrag angegebenen Depots zu veranlassen. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises.]

[[*nur einfügen, sofern die Gründe für das Angebot über die Finanzierung der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die Absicherung bestimmter mit der Emission verbundener Risiken (Hedgegeschäfte) hinausgehen.]*
Gründe für das Angebot
[*Gründe für das Angebot einfügen.*]]

[[*nur bei Wertpapieren, die keine Derivate i.S.V Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 einfügen*]
Geschätzter Nettoerlös
[*In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Angaben über den geschätzten Nettoerlös eingefügt.*]]

[[*nur einfügen, soweit Angaben zu Gründe für das Angebot gemacht wurden*]
Geschätzte Gesamtkosten
[Die Gesamtkosten der Emission wurden nach den herrschenden Marktusancen berechnet.] [Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen [*Betrag einfügen*]].]

Produktbedingungen

§ 1 Nennbetrag und Form

(1) Die Landesbank Berlin AG [,London Branch,] (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamtbetrag von [***Währung und Gesamtnennbetrag einfügen***][[1]] (das „**Emissionsvolumen**“) am [*Emissionstag*] (der „**Emissionstag**“) [***Bezeichnung der Wertpapiere einfügen***] (ISIN: [***ISIN einfügen***]/WKN: [***WKN einfügen***]) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [*Anzahl der Wertpapiere*][1] im Nennbetrag von je [***Währung und Nennbetrag einfügen***] (der „**Nennbetrag**“). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**”), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere” umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.

(3) Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.

(4) Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. „**Clearingsystem**“ und „**Verwahrer**“ bedeutet folgendes: [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 1, D-60487 Frankfurt am Main] [***anderes Clearingsystem einfügen***] sowie jeder Funktionsnachfolger.

§ 2 Status

Die Wertpapiere begründen direkte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

[***Soweit erforderlich, können in den Produktbedingungen weitere als die nachfolgenden Begriffe definiert werden.***]

[„**Abrechnungsbetrag**“ ist [ein dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechender Wert, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt wird.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Aktienähnliche Wertpapiere**" (*Equity Securities*) sind [(a) im Falle von Wandelbaren Verbindlichkeiten, aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheine) des Emittenten einer solchen Verbindlichkeit oder Einlagenzertifikate (*depositary receipts*), die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden sowie (b), im Falle von Umtauschbaren Verbindlichkeiten, aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheine) einer anderen Person als des Emittenten einer solchen

[1] Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 bekannt gegeben.

Verbindlichkeit oder Einlagenzertifikate (*depositary receipts*), die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Anleihe**" (*Bond*) bedeutet [jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die in der Form einer Schuldverschreibung, (mit Ausnahme von Anleihen, die im Zusammenhang mit Darlehen geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels begeben oder hierdurch verbrieft ist, ausschließlich aller anderen Arten der Kategorie "Aufgenommene Gelder".][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Anleihe oder Darlehen**" (*Bond or Loan*) bedeutet [jede Verpflichtung der Kategorie "Anleihe" oder "Darlehen".][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Aufgelaufener Betrag**" (*Accreted Amount*) bedeutet [in Bezug auf eine Auflaufende Verbindlichkeit der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen (a) der Summe aus (i) dem ursprünglichen Emissionspreis einer solchen Verbindlichkeit und (ii) dem bis zur Fälligkeit gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit aufgelaufenen anteiligen zahlbaren Betrag und (b) jeglicher zwischenzeitlich auf diese Verbindlichkeit geleisteten Barzahlung durch den Schuldners ergibt, die - sofern nicht unter oben (a)(ii) bereits berücksichtigt - den bei Fälligkeit dieser Verbindlichkeit zahlbaren Betrag verringert. Diese Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat und (y) dem Liefertag. [Der Aufgelaufene Betrag umfasst alle aufgelaufenen, aber noch ungezahlten regelmäßigen Barzinszahlungen.] Ist eine Auflaufende Verbindlichkeit linear anwachsend (*straight–line method*) oder ihre Rendite zu ihrer Fälligkeit auf Grund ihrer Bedingungen nicht bestimmt und nicht bestimmbar, dann wird der Aufgelaufene Betrag für den Zweck des (a)(ii) berechnet, indem ein Satz, der der Rendite bis zur Fälligkeit einer solchen Verbindlichkeit entspricht, verwendet wird. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung (*semiannual bond equivalent basis*) festzustellen unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat und (y) dem Liefertag. Bei der Ermittlung des Aufgelaufenen Betrages einer Umtauschbaren Verbindlichkeit bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Umtausch zu zahlen ist.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Aufgenommene Gelder**" (*Borrowed Money*) bedeutet [jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich von Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (*Letter of Credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Auflaufende Verbindlichkeit**" (*Accreting Obligation*) ist [jede Verbindlichkeit (einschließlich einer Umtauschbaren oder Wandelbaren Verbindlichkeit), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligstellung ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag entspricht oder nicht), zuzüglich etwaiger zusätzlicher nicht periodisch zahlbarer Beträge, entspricht. Dies gilt auch dann, wenn (a) die Zahlung dieser Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder durch Referenz zu einer Formel oder einem Index festgestellt wird oder (b) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit**" (*Excluded Deliverable Obligation*) bedeutet [***Verbindlichkeit einfügen oder der Art nach bestimmen***].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bedeutet [***Verbindlichkeit einfügen oder der Art nach bestimmen***].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausstehender Betrag**“ bedeutet [der Ausstehende Kapitalbetrag oder der Fällige Betrag.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausstehender Kapitalbetrag**“ (*outstanding principal balance*) bedeutet[, vorbehaltlich nachstehenden Ziffern ((1)-(3)), der ausstehenden Kapitalbetrag der betreffenden Lieferbaren Verbindlichkeit zum betreffenden Zeitpunkt: (1) in Bezug auf eine Auflaufende Verbindlichkeit der Aufgelaufene Betrag; (2) in Bezug auf eine Umtauschbare Verbindlichkeit, die keine Auflaufende Verbindlichkeit ist, bleibt dabei der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Umtausch zu zahlen ist; und (3) wenn im Zusammenhang mit Qualifizierten Garantien verwendet, hat der Begriff die in der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ festgelegte Bedeutung.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[[***Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.***]

[„**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) ist [eine Lieferbare Verbindlichkeit, die entweder – im Falle von Anleihen – „Übertragbar“ ist oder die - im Falle einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, - an alle Begrenzt Geeigneten Übertragungsempfänger zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Lieferbare Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, dass die Zustimmung des Referenzschuldners oder ggf. des Garanten einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Lieferbare Verbindlichkeit garantiert) oder eines Vertreters für diese Novation, Abtretung oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Lieferbaren Verbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht grundlos zurückgehalten oder verzögert werden darf. Anzeigepflichten von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer Lieferbaren Verbindlichkeit an einen Treuhänder, eine Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle gelten in diesem Sinne nicht als Zustimmungsvoraussetzung. Die Emittentin wird, falls die erforderliche Zustimmung verweigert wird (gleich ob die Verweigerung begründet wird, und ungeachtet einer etwaigen Begründung) oder nicht bis zum [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] eingegangen ist (in diesem Fall gilt sie als verweigert) den Wertpapierinhabern diese Verweigerung oder angenommene Verweigerung umgehend mitteilen. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bedingt Übertragbaren Verbindlichkeit vorliegen, richtet sich ausschließlich nach den Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeit am Liefertag und allen von der Emittentin erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen. [Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Begrenzt Geeigneter Übertragungsempfänger**“ (*Modified Eligible Transferee*) bedeutet [jede Bank, jedes Finanzinstitut oder jede andere juristische Person, die gewerbsmäßig Kredite, Wertpapiere oder andere Finanzanlagen ausreicht, begibt oder handelt oder in diesen anlegt, oder für die entsprechenden Zwecke gegründet wurde.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Beste Verfügbare Informationen**“ *(Best Available Information)* bedeutet[

(a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von [dem] [den] Referenzschuldner[n] [seiner] [ihren jeweils] zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder Hauptwertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von [dem] [den] Referenzschuldner[n] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgers durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt

werden, jede andere schriftliche Information, die von [dem] [den] Referenzschuldner[n] [seiner] [ihren jeweils] zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder Hauptwertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von [dem] [den] Referenzschuldner[n] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder

(b) für den Fall, dass [der] [ein] Referenzschuldner keine Informationen bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder Hauptwertpapierbörse einreichen muss oder seinen [jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, [einen] Nachfolger zu bestimmen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Bestimmungsmethode**“ ist [die Methode, nach der die Lieferbare Verbindlichkeit als eine Verpflichtung [des] [eines] Referenzschuldners durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerlichen Gesetzbuch („**BGB**“)) bestimmt wird, wenn sie der Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie entspricht und, vorbehaltlich der Bestimmungen in der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindungsmerkmale“, jedes der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale jeweils zum Liefertag erfüllt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Bewertungstag**“ (*Valuation Date*) ist [der [5][***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***]. Geschäftstag nach Veröffentlichung der [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Darlehen**" (*Loan*) bedeutet [jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Kreditvertrages dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten der Kategorie "Aufgenommene Gelder".][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Depotbank**“ bezeichnet [jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Wertpapierinhaber ein Wertpapierdepot für die Wertpapiere unterhält, einschließlich des Verwahrers.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Direkte Darlehensbeteiligung**" (*Direct Loan Participation*) bedeutet ein Darlehen, bei dem die Emittentin zugunsten der Wertpapierinhaber gemäß einem Beteiligungsvertrag ein vertragliches Recht begründen oder begründen lassen kann, aufgrund dessen die Wertpapierinhaber den Beteiligungsveräußerer hinsichtlich eines bestimmten Teils von fälligen und an diesen geleisteten Zahlungen unter dem entsprechenden Darlehen in Anspruch nehmen können. Der Beteiligungsvertrag ist abzuschließen zwischen den Wertpapierinhaber und entweder (1) der Emittentin (soweit die Emittentin zu diesem Zeitpunkt Darlehensgeber oder Mitglied des Darlehenskonsortiums ist), oder (2) einem etwaigen Geeigneten Beteiligungsverkäufer (soweit dieser Geeignete Beteiligungsverkäufer zu diesem Zeitpunkt Darlehensgeber oder Mitglied des Darlehenskonsortiums ist).][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ereignisfeststellungstag**" (*Event Determination Date*) ist [der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung [als auch die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] hinsichtlich eines Kreditereignisses veröffentlich worden ist. [Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § 15 bekannt zu machen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen***]]

["**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" *(Substitute Reference Obligation)* ist [eine oder mehrere Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie [oder in Form einer Qualifizierten Garantie]), die eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten ersetzen und die von der Emittentin wie folgt festgelegt werden:

(a) Wenn (i) die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit voll zurückgezahlt wird, oder (ii) die Emittentin der Ansicht ist, dass (A) die Gesamtsumme der aus der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise erheblich reduziert worden ist (außer durch eine vorgesehene Rückzahlung, Amortisation oder Vorauszahlungen), (B) die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit eine Primärverbindlichkeit mit einer Qualifizierten Garantie [des] [eines] Referenzschuldners ist und aus einem anderen Grund als aufgrund des Bestehens oder des Eintritts eines Kreditereignisses nicht mehr wirksam, bindend und wie vereinbart gegenüber dem Referenzschuldner durchsetzbar ist oder (C) aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses eine Referenzverbindlichkeit keine Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners mehr ist, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine oder mehrere Verbindlichkeiten bezeichnen, die an die Stelle einer solchen Referenzverbindlichkeit treten.

(b) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit oder Ersatz-Referenzverbindlichkeiten müssen jeweils eine Verbindlichkeit sein, (1) die bezüglich der Zahlungsrangfolge mit dieser Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist (oder, wenn es keine gleichrangige Verbindlichkeit gibt, eine vorrangige Verbindlichkeit), (wobei die Zahlungsrangfolge einer solchen Referenzverbindlichkeit (A) zum Emissionstag oder (B) zu dem Datum bestimmt wird, zu dem diese Referenzverbindlichkeit entstanden ist oder eingegangen wurde, je nachdem, welches das spätere Datum ist, und ohne Berücksichtigung von nach dem jeweils späteren Datum eintretenden Änderungen bei der Zahlungsrangfolge), (2) durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere nach Bestimmung durch die Emittentin so weit wie praktisch möglich erhalten bleibt und (3) bei der es sich um eine Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners handelt (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie [oder in Form einer Qualifizierten Garantie]). Die von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzverbindlichkeit oder bestimmten Ersatz-Referenzverbindlichkeiten ersetzt oder ersetzen die [jeweilige] Referenzverbindlichkeit[en], ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

(c) Falls mehr als eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich einer oder mehrerer, aber nicht aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist, und die Emittentin feststellt, dass für eine oder mehrere dieser Referenzverbindlichkeiten keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, so gelten alle Referenzverbindlichkeiten, für die keine Ersatz-Referenzverbindlichkeiten verfügbar sind, fortan nicht mehr als Referenzverbindlichkeiten.

(d) Falls mehr als eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist, und die Emittentin feststellt, dass für diese Referenzverbindlichkeiten mindestens eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, so wird jede Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt, und alle Referenzverbindlichkeiten, für die keine Ersatzreferenzverbindlichkeiten verfügbar sind, gelten fortan nicht mehr als Referenzverbindlichkeiten.

(e) Falls (i) mehr als eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist, und die Emittentin feststellt, dass für eine Referenzverbindlichkeit keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, und (ii) nur eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich einer solchen Referenzverbindlichkeit eingetreten ist und die Emittentin feststellt, dass für die Referenzverbindlichkeit keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, dann wird die Emittentin ihre Bemühungen, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu ermitteln, bis

zum [letzten der Tage] [***Datum einfügen***] [und] [Vorgesehenen Fälligkeitstag] [und] [[***bei Nachfristverlängerungstag einfügen***] zum Nachfrist-Verlängerungstag] [und] [dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag] fortsetzen,[je nach dem, welcher dieser Tage zuletzt eintritt]. Wenn die Emittentin bis [zum letzten dieser Tage] [zu diesem Tag] nicht in der Lage ist, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß der vorstehenden Methode zu ermitteln, dann wird sie an diesem Tag eine Verbindlichkeit als Ersatz-Referenzverbindlichkeit auswählen, durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere so weit wie praktisch möglich erhalten bleibt.

(f) Für Identifikationszwecke einer Referenzverbindlichkeit wird die Änderung der CUSIP- oder der ISIN-Nummer oder einer ähnlichen Identifikationsnummer der Referenzverbindlichkeit eine solche Referenzverbindlichkeit nicht in eine andere Verbindlichkeit umwandeln.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Euro**" bezeichnet [die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Euro-Vorgänger-Währungen**" bezeichnet [die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Fälliger Betrag**" (*Due and Payable Anmount*) bezeichnet [den unter einer Lieferbaren Verbindlichkeit (und gemäß deren Bedingungen) am Liefertag fälligen Betrag, unabhängig davon, ob die Fälligkeit auf vorzeitiger Fälligstellung, Endfälligkeit, Kündigung oder anderen Umständen (ausschließlich Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen) beruht.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Festgelegte Währung**" (*Specified Currency*) bedeutet [eine Verpflichtung, die in [***Währung einfügen***] [einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro oder in deren Nachfolgewährungen (zusammen „**Standardwährungen**")] zahlbar ist.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Geeigneter Beteiligungsverkäufer**" (*Qualifying Participation Seller*) bedeutet [***Anforderungen einfügen***].]

[[***Bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.***]

[„**Geeigneter Übertragungsempfänger**" (*Eligible Transferee*) bedeutet[:

(i)

(a) Banken oder andere Finanzinstitute;

(b) Versicherungen oder Rückversicherungen;

(c) Kapitalanlagegesellschaften (*mutual fund*), Investmentgesellschaften (*unit trust*) oder ähnliche Kapitalanlagevehikel (*collective investment vehicle*) (außer einer juristische Person gemäß Absatz (iii)(a) unten); und

(d) registrierte oder lizenzierte Broker oder Händler (der keine natürliche Person und kein Einzelunternehmen (*proprietorship*) ist);

vorausgesetzt jedoch, dass die oben genannten juristischen Personen jeweils über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügen;

(ii) ein Verbundenes Unternehmen einer der in (i) bezeichneten juristischen Personen;

(iii) eine Kapitalgesellschaft (*corporation*), Personengesellschaft (*partnership*), ein Einzelunternehmen (*proprietorship*), eine Organisation, eine Treuhandgesellschaft oder andere juristische Person,

(a) die ein Investmentvehikel ist (einschließlich von Hedge-Fonds, Emittenten von besicherte Schuldtiteln (*Collateralized Debt Obligations*), *Commercial Paper Conduit* oder andere Zweckgesellschaften), das (1) über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügt oder (2) als Teil einer Gruppe von Investmentvehikeln unter gemeinsamer Kontrolle oder Verwaltung steht, die insgesamt über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügt;

(b) die über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügt; oder

(c) deren vertragliche Verbindlichkeiten garantiert oder in sonstiger Weise durch eine Garantie, ein Akkreditiv (*Letter of Credit*), eine Patronatserklärung (*Letter of Keepwell*) oder durch eine sonstige Sicherungsvereinbarung mit einer juristischen Person, wie unter (i), (ii), (iii)(b) oder (iv) dieser Definition beschrieben, gesichert sind, und

(iv) einen Staat, Hoheitsträger oder Supranationale Organisation.

Alle in dieser Begriffsbestimmung genannten Beträge in US-Dollar entsprechen Beträgen in anderen Währungen.

[Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Gekündigt oder Fällig**" (*Accelerated or Matured*) ist [eine Verbindlichkeit, deren gesamter geschuldeter Betrag (ausschließlich von Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichszahlungen oder vergleichbare Beträge), ob bei Fälligkeit, bei Kündigung, durch Beendigung oder durch sonstige Gegebenheiten fällig und zahlbar ist oder am bzw. vor dem Liefertag nach den Bedingungen der Verpflichtung fällig und zahlbar sein wird, oder ungeachtet etwaiger anwendbarer insolvenzrechtlicher Beschränkungen geworden wäre.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Geschäftstag**" ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [***anderes Finanzzentrum einfügen***] (das „**Maßgebliche Finanzzentrum**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.] [und (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) Systems* („**TARGET**") in Betrieb sind].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Gewichtete Durchschnittsquotierung**" *(Weighted Average Quotation)* bedeutet[, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um [ca. 11:00 Uhr] [***andere Uhrzeit einfügen***] [in Frankfurt am Main] [am Haupthandelsmarkt der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit] [***anderen Ort einfügen***] (die „**Bewertungszeit**") am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den Ausstehenden Kapitalbetrag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit, der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag etwa gleich [oder größer als [***Prozentangabe einfügen***] % des Quotierungsbetrages] [dem Quotierungsbetrag] ist.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Händler**“ *(Dealer)* [bedeutet ein Händler [(der nicht der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört)], der die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Höchstlaufzeit**" (*Maximum Maturity*) bedeutet [eine Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit den [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] nicht [30 Jahre] [***Einzelheiten einfügen***] überschreitet.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Hoheitsträger**" (*Sovereign Agency*) bedeutet [jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) eines Staates.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Hoheitlicher Referenzschuldner**“ [ist] [sind] [***Hoheitlichen bzw. Hoheitliche Referenzschuldner einfügen.***].[***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Inlandswährung**" (*Domestic Currency*) bezeichnet [[[***Währung einfügen***] und jegliche Nachfolgewährung] [die gesetzliche Währung und jegliche Nachfolgewährung [des [betreffenden] Referenzschuldners] [der Rechtsordnung des [betreffenden] Referenzschuldners, in der der Referenzschuldner gegründet wurde] [(a) des [betreffenden] Referenzschuldners, sofern der Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, oder (b)] der Rechtsordnung des [betreffenden] Referenzschuldners, in der der Referenzschuldner gegründet wurde]. [Der Begriff "Inlandswährung" bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder jegliche Nachfolgewährung zu jeder der betreffenden Währungen) ist: [Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich [,][oder] die Vereinigten Staaten] [***weitere oder andere Währung(en) einfügen***] und jegliche Nachfolgewährung].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Insolvenz**“ *(Bankruptcy)* [liegt vor, wenn

(i) [ein] [der] Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung (*consolidation*), Vermögensübertragung (*amalgamation*) oder Verschmelzung (*merger*));

(ii) [ein] [der] Referenzschuldner überschuldet ist (*insolvent*) oder zahlungsunfähig wird (*unable to pay its debts*), oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) [ein] [der] Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;

(iv) durch oder gegen [einen] [den] Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder ein sonstiger Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich [eines] [des] Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

(v) bezüglich [eines] [des] Referenzschuldners ein Beschluss über dessen Auflösung, Fremdverwaltung (*official management*) oder Liquidation gefasst wird, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;

(vi) [ein] [der] Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators,

Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;

(vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens [eines] [des] Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

(viii) ein auf [einen] [den] Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Kein Inhaberpapier**" (*Not Bearer*) bedeutet [eine Verbindlichkeit, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Kein Inländisches Recht**" (*Not Domestic Law*) ist [eine Verpflichtung, die [weder (1) dem Recht des [betreffenden] Referenzschuldners[, sofern der Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist,] noch (2)] [nicht] der Rechtsordnung des [betreffenden] Referenzschuldners, in der der Referenzschuldner gegründet wurde[, sofern der Referenzschuldner kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist,] unterliegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Kein Staatsgläubiger**" (*Not Sovereign Lender*) ist [eine Verpflichtung, die nicht vorwiegend einem Staat oder einer Supranationalen Organisation geschuldet wird, einschließlich solcher Verpflichtungen, die im Allgemeinen mit "Paris Club debt" bezeichnet werden.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Keine Inlandsemission**" (*Not Domestic Issuance*) ist [eine Verpflichtung, außer einer Verpflichtung, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners vorgesehen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Keine Inlandswährung**" (*Not Domestic Currency*) ist [eine Verpflichtung, die in einer anderen als der Inlandswährung zu zahlen ist.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Kreditereignis**" (*Credit Event*) bedeutet[, das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle festgestellten Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung. Sofern die Voraussetzungen (der zuvor genannten Kreditereignisse) für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

(a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit [des] [eines] Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder

(b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder

(c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, einer Verordnung, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, einer Verordnung, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder

(d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Kreditereignis-Mitteilung**“ *(Credit Event Notice)* ist [eine unwiderrufliche schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches sich zwischen [00:01 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Emissionstag (einschließlich) und [23:59 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ereignet hat und die gemäß § 15 bekannt gemacht wird.

Die Kreditereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung des Kreditereignisses bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Kreditereignisbestimmungstag**“ [ist

[(a)] der Vorgesehene Fälligkeitstag; [und]

[[***bei Nachfristverlängerung einfügen***]
(b) der Nachfrist-Verlängerungstag falls:

(i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist; und

(ii) die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung um oder vor [23:59 Uhr (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt;] [und]

[([b][c])] der Nichtanerkennung/Moratoriums-Bewertungstag wenn:

(i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine nach den Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetretene Nichtanerkennung/Moratorium ist;

(ii) die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium um oder vor [23:59 Uhr (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist; und

(iii) die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung erfüllt ist.]

[***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten**" *(Obligation Default)* bedeutet[, dass eine oder mehrere, im Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten, fällig gestellt werden kann bzw. können, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses (jeglicher Art) fällig geworden wären, mit der Ausnahme von Zahlungsverzug im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Lieferbare Verbindlichkeit**" (*Deliverable Obligation*) bedeutet[

(a) jede bestimmte Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie [oder in Form einer Qualifizierten Garantie]), die nach der Bestimmungsmethode bestimmt wird [(ausschließlich Ausgeschlossener Lieferbarer Verbindlichkeiten)], die (i) in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht eines Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist [, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Tochtergarantie ist, am Liefertag von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner mindestens in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages zwecks Übertragung (im Sinne der Produktbedingungen) geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung];]

(b) [vorbehaltlich des zweiten Absatzes der Begriffsbestimmung "Ohne Bedingung"] jede Referenzverbindlichkeit [sofern diese in den Bedingungen nicht als Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit aufgeführt ist][;][,]

[[***Bei einem auf einen Hoheitlichen Referenzschuldner anwendbaren Restrukturierungs-Kreditereignis Folgendes einfügen***.]

(c) ausschließlich in Bezug auf ein auf einen Hoheitlichen Referenzschuldner anwendbares Restrukturierungs-Kreditereignis, eine Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit [(mit Ausnahme von Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten)], die (i) in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht des Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist [, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Tochtergarantie ist, am Liefertag von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner mindestens in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages zwecks Übertragung (im Sinne der Produktbedingungen) geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung][;][,]

[[***Bei einer Lieferbaren Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie und soweit vereinbart, Folgendes einzufügen***.]
([c][d]) [Die Qualifizierte Garantie hat dieselbe Kategorie bzw. Kategorien zu erfüllen wie diejenigen, welche die Primärverbindlichkeit beschreiben.] [Im Rahmen der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale müssen sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Primärverbindlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt alle in diesen Produktbedingungen bestimmten [und im Folgenden aufgeführten] anwendbaren Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen[: [„Festgelegte Währung"] [,] [und] [„Kein Staatsgläubiger"] [,] [und] [„Keine Inlandswährung"] [und] [„Kein Inländisches Recht"]].] [Für diesen Zweck gilt das Folgende: (1) die gesetzliche Währung von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten oder der Euro sind keine Inlandswährung; (2) [das Recht von England] [und] [das Recht des Staates New York] [***anderes Recht einfügen***] [ist] [sind] kein Inländisches Recht.] [Für die Zwecke der Anwendung der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale muss nur die Qualifizierte

Garantie zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes in diesen Produktbedingungen bestimmte [und im Folgenden aufgeführten] anwendbare Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal erfüllen[: [„Nicht-Nachrangig“]].] [Für die Zwecke der Anwendung der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale muss nur die Primärverbindlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes in diesen Produktbedingungen bestimmte [und im Folgenden aufgeführten] anwendbare Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal erfüllen[: [„Notierung“] [,] [und] [„Ohne Bedingung“] [,] [und] [„Keine Inlandsemission“] [,] [und] [„Übertragbares Darlehen“] [,] [und] [„Zustimmungspflichtiges Darlehen“] [,] [und] [„Direkte Darlehensbeteiligung“] [,] [und] [„Übertragbar“] [,] [und] [„Höchstlaufzeit“] [,] [und] [„Gekündigt oder Fällig“] [und] [„Kein Inhaberpapier“]].] [Für die Zwecke der Anwendung der Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale auf eine Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen auf [den] [einen] Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner.] Die Begriffsbestimmungen „Ausstehender Kapitalbetrag“ und „Fälliger Betrag“ sind in Bezug auf die Qualifizierte Garantie als der zum jeweiligen Zeitpunkt "Ausstehende Kapitalbetrag" bzw. "Fällige Betrag" der durch eine Qualifizierte Garantie gesicherten Primärverbindlichkeit zu interpretieren,]

[([c][d][e]) [***eine andere Verbindlichkeit des bzw. eines Referenzschuldners einfügen***],]

die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" (*Deliverable Obligation Category*) ist [in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner die Kategorie [„Anleihe“] [„Anleihe oder Darlehen“] [„Darlehen“].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Deliverable Obligation Characteristics*) sind [in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner [„Direkte Darlehensbeteiligung“] [,][und] [„Festgelegte Währung“] [,][und] [„Gekündigt oder Fällig“] [,][und] [„Höchstlaufzeit“] [,][und] [„Kein Inhaberpapier“] [,][und] [„Kein Inländisches Recht“] [,][und] [„Keine Inlandsemission“] [,][und] [„Keine Inlandswährung“] [,][und] [„Kein Staatsgläubiger“] [,][und] [„Nicht-Nachrangig“] [,][und] [„Notierung“] [,][und] [„Ohne Bedingung“] [,][und] [„Übertragbar“] [„Übertragbares Darlehen“] [und] [„Zustimmungspflichtiges Darlehen“] [nicht weiter anwendbar]. [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal „Notierung“ oder „Kein Inhaberpapier“ bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Anleihen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Anleihen umfasst.] [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf andere Lieferbare Verbindlichkeiten als Darlehen als gewähltes Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt (und nur maßgeblich ist, soweit die gewählte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Verbindlichkeiten außer Darlehen umfasst).] [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbares Darlehen, "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Darlehen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die gewählte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Darlehen umfasst.] [Soweit als Lieferbare Verbindlichkeitskategorie „Anleihe oder Darlehen“ oder Darlehen festgelegt ist und von den Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmalen "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung" mehr als eines bestimmt ist, so können die Lieferbaren Verbindlichkeiten Darlehen beinhalten, die irgendeines der jeweiligen, aber nicht unbedingt alle solcher Lieferbarer Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Liefertag**" (*Delivery Date*) bedeutet in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit [der Barausgleichstermin] [der Andienungstermin] [***anderen Tag einfügen.***].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Marktwert**“ (*Market Value*) bedeutet [in Bezug auf die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit am Bewertungstag folgenden Wert:

(a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser

Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (und sollten mehr als eine solcher Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine solcher höchsten oder niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);

(b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (und sollten mehr als eine solcher Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine solcher höchsten oder niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);

(c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser beiden Vollquotierungen;

(d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;

(e) werden innerhalb von [fünf] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und

(f) werden innerhalb von weiteren [fünf] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

[[***Im Falle der Bestimmung des Marktwertes gemäß einem ISDA Protokoll gilt folgende Bestimmung einfügen***.] Für den Fall, dass die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich [des] [eines] betroffenen Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes" veröffentlicht hat, gilt ein solcher Marktwert als Marktwert im Sinne dieser Begriffsbestimmung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) diesen nach dem Abwicklungsprotokoll bestimmten Marktwert akzeptiert. In diesem Fall finden die Abschnitte (a) bis (f) dieser Begriffsbestimmung keine Anwendung.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Mindestquotierungsbetrag**" *(Minimum Quotation Amount)* bedeutet [[***Betrag einfügen***] [entweder

(a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit) oder

(b) den Quotierungsbetrag,

je nachdem, welcher Betrag niedriger ist].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Mitteilungszeitraum**" *(Notice Delivery Period)* bezeichnet [den Zeitraum ab dem Emissionstag bis zum dem [14.] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertag nach (a) dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich)[;] [oder] [[***bei Nachfristverlängerung einfügen***] (b) [falls vorgesehen,] dem Nachfrist-Verlängerungstag, wenn (i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Fälligkeitstag erfolgt und (ii) die Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf die Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt oder] ([b][c]) [falls anwendbar,] dem Nichtanerkennung/ Moratoriums-Bewertungstag wenn (i) das

Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, Nichtanerkennung/Moratorium ist, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag erfolgt und (ii) die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Bezug auf diese Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt und (iii) die Nichtanerkennung/ Moratorium Verlängerungsbedingung erfüllt ist.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[[***Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen***.]

[„**Modifizierter Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag**“ (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist[, je nachdem, welcher Tag später liegt,

(a) [der Vorgesehenen Fälligkeitstag] [***anderen Termin einfügen***], oder

(b) der Tag, der [60] [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate nach dem Restrukturierungstag liegt.

[Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nachfolgeereignis**“ *(Succession Event)* ist [eine Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Abspaltung, Ausgliederung oder vergleichbares Ereignis, bei dem eine juristische Person kraft Gesetzes oder durch Vertrag Verpflichtungen einer anderen juristischen Person übernimmt. Unbeachtet des Vorstehenden liegt kein Nachfolgeereignis vor, wenn die Inhaber von Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners diese Verbindlichkeiten gegen Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person tauschen, es sei denn, ein solcher Tausch erfolgt in Verbindung mit einer Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Spaltung, Ausgliederung oder einem vergleichbaren Ereignis.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nachfolger**“ *(Successor)* [ist oder sind [die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmte[n] juristische Person oder juristische Personen[, soweit es sich bei [dem] [einen] Referenzschuldner um keinen Hoheitlichen Referenzschuldner handelt]:

(a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses eine juristische Person direkt oder indirekt 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners, ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.

(b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses eine juristische Person direkt oder indirekt mehr als 25%, aber weniger als 75% der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] Referenzschuldner, ist die juristische Person, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.

(c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere juristische Personen direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] Referenzschuldner, so sind diese juristische Personen, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolger.

(d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere juristische Personen direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] Referenzschuldner, so sind diese juristische Personen sowie der [jeweilige] Referenzschuldner jeweils Nachfolger.

(e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere juristische Personen direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners, aber keine dieser juristische Personen übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners und der [jeweilige] Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.

(f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere juristische Personen direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners, aber keine dieser juristische Personen übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners und der [jeweilige] Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder diejenige juristische Person, die den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners übernimmt, oder, wenn auf mehrere juristische Personen der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners entfällt, diejenige juristische Person, die den größten prozentualen Anteil der Verpflichtungen des [jeweiligen] Referenzschuldners übernimmt[.]] [und,]

[soweit es sich bei [dem] [einen] Referenzschuldner um einen Hoheitlichen Referenzschuldner handelt,] ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger [des] [eines] Referenzschuldners, wie von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, unabhängig davon, ob diese bzw. diese irgendeine Verpflichtung des [betroffenen] Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.]

Die Emittentin stellt so bald wie praktisch möglich nach Erlangung der Kenntnis von dem jeweiligen Nachfolgeereignis (frühestens jedoch [14] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des Nachfolgeereignisses) und mit Wirkung zum Tage des Wirksamwerdens des Nachfolgeereignisses fest, ob die in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (e) genannten Schwellenwerte erreicht wurden oder gegebenenfalls welche juristische Person die im vorstehenden Abschnitt (f) genannten Voraussetzungen erfüllt. Bei der Berechnung der relevanten Schwellenprozentsätze für die Feststellung, ob die vorstehend genannten Schwellenwerte erreicht wurden, oder gegebenenfalls der Feststellung, welche juristische Person gemäß Abschnitt (f) als Nachfolger gilt, hat die Emittentin für jede einschlägige Relevante Verbindlichkeit, die in diese Berechnung einbezogen wird, den Haftungsbetrag anzusetzen, der für die jeweilige Relevante Verbindlichkeit in den Besten Verfügbaren Informationen genannt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 15 bekannt zu machen.

Wurden ein oder mehrere Nachfolger für [den] [einen] [Referenzschuldner] bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolger die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

.

[„**Nachfrist**“ *(Grace Period)* [bedeutet:

(a) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c), die maßgebliche Nachfrist, die auf Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit, entsprechend ihren Bedingungen, wie sie entweder am Emissionstag oder an dem Tag, an dem eine solche Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird (je nach dem, welcher Tag später ist), gelten;

(b) [[***Bei Nachfristverlängerung einfügen***.] wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist und die maßgebliche Nachfrist gemäß ihren Bestimmungen, nicht am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag enden kann, dann entspricht die Nachfrist entweder dieser Nachfrist oder [30] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertage (je nach dem, welcher Zeitraum kürzer ist); und

(c) wenn am Emissionstag oder zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit (sofern dieser Zeitpunkt nach dem Emissionstag liegt), keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von [drei] [***andere Anzahl von Nachfrist-Bankarbeitstagen einfügen***] Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit[[***einfügen, wenn Nachfristverlängerung nicht festgelegt ist***], wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet.]]

[***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nachfrist-Bankarbeitstag**" *(Grace Period Business Day)* ist [jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Ort/Orten für die Abwicklung von Zahlungen im Allgemeinen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Ort der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nachfrist-Verlängerungstag**" (*Grace Period Extension Date*) bedeutet [wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt, der Tag, der der Anzahl der Tage in der Nachfrist nach einer solchen Potentiellen Nichtzahlung entspricht. Wenn (a) eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt und (b) ein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf diese Nichtzahlung während des Mitteilungszeitraums nicht eintritt, dann ist der endgültige Fälligkeitstag der Nachfrist-Verlängerungstag (selbst wenn die Nichtzahlung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt).][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nachrangigkeit**" *(Subordination)* bezeichnet[, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „**Nachrangige Verbindlichkeit**") zu einer anderen Verbindlichkeit (die „**Vorrangige Verbindlichkeit**") [des] [eines] Referenzschuldners, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

(a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) [des] [eines] Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder

(b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen gegen [den] [einen] Referenzschuldner zu erhalten oder einzubehalten, solange [der] [ein] Referenzschuldner unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Der Begriff „**nachrangig**" wird entsprechend ausgelegt. Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich[.][; dies gilt nicht, wenn [der] [ein] Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nicht-Nachrangig**" (*Not Subordinated*) bedeutet [eine Verpflichtung, die in Bezug auf [(1)] die im höchsten Rang stehende Referenzverbindlichkeit [oder (2) [falls in den Produktbedingungen keine Referenzverbindlichkeit angegeben ist] nichtnachrangige Verpflichtungen [des] [eines] Referenzschuldners der Kategorie "Aufgenommene Gelder"] nicht Nachrangig ist. Zur Entscheidung, ob eine Verpflichtung das Verbindlichkeitsmerkmal oder das Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Nicht-Nachrangig" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder Referenzverbindlichkeit maßgebliche Zeitpunkt der spätere von: (1) [Emissionstag] [***anderen Tag einfügen***] und (2) dem Datum, an dem diese Referenzverbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist; die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem später eintretenden Tag bleibt dabei unberücksichtigt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nichtanerkennung/Moratorium**" *(Repudiation/Moratorium)* bedeutet [den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse: (i) ein Vertretungsberechtiger [des] [eines] Referenzschuldners

oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme und (ii) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungserfordernisses festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag ein.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**" (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) bezeichnet [für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt,

(a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***] Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder

(b) wenn zu den Spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***] Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium.

Wenn (i) die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsbedingung erfüllt ist und (ii) ein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf eine Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Mitteilungszeitraums nicht eintritt, ist der Nichtanerkennung/Moratoriums-Bewertungstag der Vorgesehene Fälligkeitstag (selbst wenn eine Nichtanerkennung/Moratorium nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt).][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) [wird durch die Veröffentlichung einer Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung [und einer Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] durch die Emittentin erfüllt, die vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag wirksam wird.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist [eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 15 bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Emissionstag und am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nichtzahlung**" *(Failure to Pay)* [liegt vor, wenn [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis einer oder mehrerer Verbindlichkeiten gemäß den Konditionen für die Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Versäumnisses entspricht.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Notierung**" (*Listed*) ist [eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich ge- und verkauft wird.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Nur Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligations Only*) [stellt eine Verbindlichkeit dar, die eine Referenzverbindlichkeit ist, und es finden auf "Nur Referenzverbindlichkeit" keine Verbindlichkeitsmerkmale Anwendung.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Öffentlich Zugängliche Informationen**" *(Publicly Available Information)* sind[

(a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung [bzw. in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschriebenen Kreditereignisses [bzw. Potentiellen Nichtanerkennung/Moratoriums] bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die

(i) in mindestens [zwei] [***andere Anzahl von Informationsquellen einfügen***] Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr Verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder

(ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von (A) [dem] [einem] Referenzschuldner [***falls ein Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:*** oder ein Hoheitsträger] und/oder (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder

(iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Punkt (iv) der Begriffsbestimmung „Insolvenz" genannten Verfahrens gegen bzw. durch [den] [einen] Referenzschuldner; und/oder

(iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.

(b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit [dem] [einem] Referenzschuldner oder einem mit dem [entsprechenden] Referenzschuldner Verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würden.

(c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis

(i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder

(ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung**“ *(Notice of Publicly Available Information)* bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses [bzw. Potentiellen Nichtanerkennung/Moratoriums] bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung [bzw. in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung [bzw. in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung [bzw. in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Öffentliche Informationsquelle**“ *(Public Source)* ist [der Bloomberg-Service, jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ohne Bedingung**" (*Not Contingent*) ist [eine Verpflichtung, die am Liefertag und jederzeit danach einen Ausstehenden Kapitalbetrag aufweist, bzw. bei Verpflichtungen, die keine Aufgenommenen Gelder sind, die einen Fälligen Betrag aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser Verpflichtung nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) gesenkt werden kann. Eine Wandelbare Verbindlichkeit, eine Umtauschbare Verbindlichkeit und eine Auflaufende Verbindlichkeit erfüllen das Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Ohne Bedingung" nur, wenn die betreffende Wandelbare Verbindlichkeit, Umtauschbare Verbindlichkeit oder Auflaufende Verbindlichkeit die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange bei einer Wandelbaren Verbindlichkeit oder einer Umtauschbaren Verbindlichkeit das Recht (1) auf Wandlung bzw. Umtausch oder (2) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden Verbindlichkeit zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Rückzahlungsbetrags ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere ausgeübt hat oder ausüben kann), an oder vor dem Liefertag noch nicht ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde). Sofern eine Referenzverbindlichkeit eine Wandelbare Verbindlichkeit oder eine Umtauschbare Verbindlichkeit ist, kann diese Referenzverbindlichkeit nur dann als eine Lieferbare Verbindlichkeit aufgenommen werden, falls die in (1) und (2) des vorstehenden Absatzes erwähnten Rechte an oder vor dem Liefertag noch nicht ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Potentielle Nichtzahlung**" (*Potential Failure tp Pay*) bedeutet [dass [der] [ein] Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Zahlungserfordernisses nicht erfüllt, wenn und wo sie fällig werden, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Nichtzahlung gelten, nicht berücksichtigt werden.] [***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**" (*Potential Repudiation/Moratorium*) [bedeutet der Eintritt eines unter Ziffer (i) der Begriffsbestimmung von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Qualifizierte Garantie**" (*Qualifying Guarantee*) bedeutet [eine durch eine Urkunde bewiesene Vereinbarung, gemäß derer sich ein Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „**Primärverbindlichkeit**") fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „**Primärschuldner**") und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verpflichtungen des Primärschuldners aus Aufgenommenen Geldern nicht Nachrangig ist (wobei Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in der Definition von „Nachrangigkeit" als Bezugnahmen auf den Primärschuldner gelten). Die folgenden Vereinbarungen sind keine Qualifizierten Garantien: (i) Garantiescheine *(surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*Letters of Credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder (ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können. Die Ansprüche aus einer Qualifizierten Garantie müssen gemeinsam mit der Primärverbindlichkeit übertragen (im Sinne der Produktbedingungen) werden können.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Qualifizierte Tochtergarantie**" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) bedeutet eine von einem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Quotierung**" *(Quotation)* bedeutet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den [maßgeblichen] Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung:

(a) Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Geschäftstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag, nicht mindestens zwei solcher Vollquotierungen einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Geschäftstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Geschäftstag bis zum zehnten Geschäftstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung.

(b) Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

(c) [Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge [nicht] enthalten.] [***andere Bestimmung einfügen***]

(d) Wenn eine Quotierung, die in Bezug auf eine Auflaufende Verbindlichkeit erhalten wird, als Prozentsatz des Betrags ausgedrückt wird, der hinsichtlich dieser Verbindlichkeit bei Fälligkeit bezahlt werden muss, wird statt dessen diese Quotierung für die Bestimmung des Endpreises als ein Prozentsatz des Ausstehenden Kapitalbetrags ausgedrückt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Quotierungsbetrag**" *(Quotation Amount)* [bedeutet das Emissionsvolumen.][***andere Bestimmung einfügen***]]

[„**Quotierungsmethode**" *(Quotation Method)* bedeutet [[Geld] [Brief] [Mid-market]. In diesem Zusammenhang bedeutet [„**Geld**" (*Bid*), dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern

angefragt werden.] [„**Brief**" (*Offer*), dass nur Verkaufsquotierungen von Händlern angefragt werden.] [„**Mid-market**" (*Mid-market*), dass Ankaufs- und Verkaufsquotierungen von Händlern angefragt werden und zur Bestimmung der Quotierung des jeweiligen Händlers der Durchschnitt hieraus gebildet wird.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Referenzschuldner**" *(Reference Entit[y][ies])* bedeutet [[[den] [die] Referenzschuldner [***Referenzschuldner einfügen***] oder ein Nachfolger [dieses] [dieser] Referenzschuldner[s]] [jede Rechtspersönlichkeit, die sich im Index als Bestandteil der Index befindet].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Referenzverbindlichkeit**" *(Reference Obligation)* [bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner [***Referenzschuldner einfügen***] die folgende Emission:

Emittent: [***Emittenten einfügen***]
[Garantin: [***Garantin einfügen***]]
[Gesamtnominalbetrag: [***Gesamtnominalbetrag einfügen***]]
[Fälligkeit: [***Fälligkeit einfügen***]]
[Zinsen: [***Zinsen einfügen***]]
[Nominalbetrag: [***Nominalbetrag einfügen***] [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]]
ISIN: [***ISIN einfügen***][; WKN: [***WKN einfügen***]][; Common Code: [***Common Code einfügen***]]
oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die [jeweilige] Emission.]
[***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Regierungsbehörde**" *(Governmental Authority)* bedeutet [alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte [des] [eines] Referenzschuldners bzw. in der Rechtsordnung, in der der [entsprechende] Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Relevante Verbindlichkeiten**" *(Relevant Obligations)* bezeichnen [nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Darlehen [des] [der] Referenzschuldner[s] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem [jeweiligen] Referenzschuldner und seinen Verbundenen Unternehmen. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Besten Verfügbaren Informationen die juristische Person, auf die solche Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Besten Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Besten Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des [jeweiligen] Referenzschuldners zwischen oder unter den juristischen Personen bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[[***Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit bzw. bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit jeweils im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen***.]

„**Restrukturierte Verbindlichkeit**" bedeutet [eine Verbindlichkeit, die aufgrund einer Restrukturierung Gegenstand einer Kreditereignis-Mitteilung ist[; diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***]].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Restrukturierung**" *(Restructuring)* bedeutet[, dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form, eintritt,

die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen [dem] [einem] Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige Anordnung durch [den] [einen] Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Emissionstag oder, falls dieser nach dem Emissionstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;

(c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;

(d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit führt; oder

(e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht (1) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

Ungeachtet der Bestimmungen von oben gelten nicht als "Restrukturierung" (x) eine Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat; (y) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht; und (z) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation [des] [eines] Referenzschuldners zusammenhängen. Für die Zwecke der vorstehenden Sätze 1 und 2 dieser Begriffsbestimmung und der Begriffsbestimmung der „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle Primärverbindlichkeiten, für die der [jeweilige] Referenzschuldner Qualifizierte Tochtergarantien [oder Qualifizierte Garantien] abgegeben hat, mit ein. [Im Falle einer Qualifizierten Garantie und einer Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen in Satz 1 dieser Begriffsbestimmung auf [den] [einen] Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner und Bezugnahmen in Satz 2 dieser Begriffsbestimmung auf [den] [einen] Referenzschuldner gelten weiterhin als Bezugnahmen auf [den] [einen] Referenzschuldner.]

[[***Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen***.] Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Restrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung einer Lieferbaren Verbindlichkeit nur möglich, wenn es sich dabei um eine

Lieferbare Verbindlichkeit handelt, (i) die eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Modifizierten Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. Die Regelung in diesem Abschnitt ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***]. [Die Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]]

[[***Bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen***.] Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Restrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung einer Lieferbaren Verbindlichkeit nur möglich, wenn es sich dabei um eine Lieferbare Verbindlichkeit handelt, (i) die eine Vollübertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. Die Regelung in diesem Abschnitt ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***]. [Die Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]]

[Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) bis (e) beschriebenen Ereignisse keine Restrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[[***Bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen***.]

„**Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag**“ (*Restructuring Maturity Limitation Date*) ist[, je nachdem, welcher Tag früher liegt,

(a) der Tag, der [30] [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate nach dem Restrukturierungstag liegt oder

(b) der letzte Fälligkeitstermin einer Restrukturierten Verbindlichkeit, vorausgesetzt jedoch, dass unter keinen Umständen der Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag vor oder später als [30] [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt[; falls dies doch der Fall ist, so gilt als Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag der Vorgesehene Fälligkeitstag bzw. der Tag, der [30] [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt].

[Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***]].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[[***Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit bzw. bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen***.]

„**Restrukturierungstag**“ (*Restructuring Date*) ist [in Bezug auf eine Restrukturierte Verbindlichkeit der Tag, an dem eine Restrukturierung gemäß den für die Restrukturierung maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird[; diese Begriffsbestimmung gilt

ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***]].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Schwellenbetrag**“ *(Default Requirement)* ist [[***Betrag einfügen***] [ein Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt des jeweiligen Kreditereignisses lautet)].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Staat**" (*Sovereign*) bezeichnet [einen Staat, eine politische Untereinheit oder Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, Ministerium, Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) dieses Staates.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit**" (*Sovereign Restructured Deliverable Obligation*) bedeutet [eine Verbindlichkeit eines Hoheitlichen Referenzschuldners (1) hinsichtlich derer eine in der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung bezeichnete Restrukturierung eingetreten ist, und (2) die in die in diesen Produktbedingungen festgelegte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie fällt, und vorbehaltlich der Bestimmungen in der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale“ jedes der in den Produktbedingungen genannten Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale aufweist, wobei in allen Fällen abgestellt wird auf den Zeitpunkt, unmittelbar bevor diese Restrukturierung gemäß den für sie geltenden Verträgen rechtlich wirksam wird, ungeachtet dessen, ob die Verbindlichkeit nach der Restrukturierung in diese Lieferbare Verbindlichkeitskategorie fällt oder diese Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale aufweisen würde.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Stimmberechtigte Anteile**“ (*Voting Shares*) bezeichnet [die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Supranationale Organisation**" (*Supranational Organization*) bezeichnet jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei Staaten oder mindestens zwei Hoheitsträgern von mindestens zwei Staaten gegründete Einheit oder Organisation, und umfasst ohne Einschränkungen des Vorhergehenden den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Tochterunternehmen**" (*Downstream Affiliate*) bezeichnet [ein Unternehmen, dessen ausstehende Stimmberechtigte Anteile sich zum Zeitpunkt [des in der Kreditereignis-Mitteilung spezifizierten Eintritt eines Kreidereignisses, des Liefertages oder der Bestimmung der Ersatz-Referenzverbindlichkeit] [der Abgabe der Qualifizierten Garantie] zu mehr als 50% direkt oder indirekt im Eigentum [des] [eines] Referenzschuldners befinden.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Umtauschbare Verbindlichkeit**“ *(Exchangeable Obligation)* ist [jede Verbindlichkeit, die nach Wahl der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder einem vergleichbaren Vertreter ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere (oder in einen entsprechenden Barbetrag) ausgetauscht werden kann.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Verbindlichkeit**“ *(Obligation)* bedeutet[

(a) eine Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie [oder in Form einer Qualifizierten Garantie]), die in die Verbindlichkeitskategorie fällt und die Verbindlichkeitsmerkmale hat[, aber ausschließlich einer Ausgeschlossene Lieferbaren Verbindlichkeit,]

(b) jede Referenzverbindlichkeit[, soweit nicht als Ausgeschlossene Verbindlichkeit bestimmt[,]] [.][und]

[(c) [***eine andere Verbindlichkeit des bzw. eines Referenzschuldners einfügen.***]]

[[***Bei einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie und soweit vereinbart, Folgendes einzufügen***.]
[Die Qualifizierte Garantie hat dieselbe Kategorie bzw. Kategorien zu erfüllen wie diejenigen, welche die Primärverbindlichkeit beschreiben.] [Im Rahmen der Verbindlichkeitsmerkmale müssen sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Primärverbindlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt alle in diesen Produktbedingungen bestimmten [und im Folgenden aufgeführten] anwendbaren Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen[: [„Festgelegte Währung“] [,] [und] [„Kein Staatsgläubiger“] [,] [und] [„Keine Inlandswährung“] [und] [„Kein Inländisches Recht“]].] [Für diesen Zweck gilt das Folgende: (1) die gesetzliche Währung von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten oder der Euro sind keine Inlandswährung; (2) [das Recht von England] [und] [das Recht des Staates New York] [***anderes Recht einfügen***] [ist] [sind] kein Inländisches Recht.] [Für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale muss nur die Qualifizierte Garantie zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes in diesen Produktbedingungen bestimmte [und im Folgenden aufgeführten] anwendbare Verbindlichkeitsmerkmal erfüllen[: [„Nicht-Nachrangig“]].] [Für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale muss nur die Primärverbindlichkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt jedes in diesen Produktbedingungen bestimmte [und im Folgenden aufgeführten] anwendbare Verbindlichkeitsmerkmal erfüllen[: [„Notierung“] [,] [und] [„Ohne Bedingung“] [,] [und] [„Keine Inlandsemission“] [,] [und] [„Übertragbares Darlehen“] [,] [und] [„Zustimmungspflichtiges Darlehen“] [,] [und] [„Direkte Darlehensbeteiligung“] [,] [und] [„Übertragbar“] [,] [und] [„Höchstlaufzeit“] [,] [und] [„Gekündigt oder Fällig“] [und] [„Kein Inhaberpapier“]].] [Für die Zwecke der Anwendung der Verbindlichkeitsmerkmale auf eine Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen auf [den] [einen] Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner.] Die Begriffsbestimmungen „Ausstehender Kapitalbetrag“ und „Fälliger Betrag“ sind in Bezug auf die Qualifizierte Garantie als der zum jeweiligen Zeitpunkt "Ausstehende Kapitalbetrag" bzw. "Fällige Betrag" der durch eine Qualifizierte Garantie gesicherten Primärverbindlichkeit zu interpretieren.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern**“ *(Multiple Holder Obligation)* bedeutet [eine Verbindlichkeit, die

(a) zum Zeitpunkt des Ereignisses, das ein Restrukturierungs-Kreditereignis begründet, von mehr als drei Gläubigern, die nicht Verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und

(b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Restrukturierung“ eintreten kann.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Verbindlichkeitskategorie**" (*Obligation Category*) ist [die Kategorie [„Zahlungskategorie“] [„Aufgenommene Gelder“] [„Nur Referenzverbindlichkeit“] [„Anleihe“] [„Anleihe oder Darlehen“] [„Darlehen“].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Verbindlichkeitsmerkmale**" sind [[„Festgelegte Währung“] [,][und] [„Kein Inländisches Recht“] [,][und] [„Keine Inlandsemission“] [,][und] [„Keine Inlandswährung“] [,][und] [„Kein Staatsgläubiger“] [,][und] [„Nicht-Nachrangig“] [und] [„Notierung“]. [Soweit als Verbindlichkeitsmerkmal „Notierung“ bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Anleihen als Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die Verbindlichkeitskategorie Anleihen umfasst.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Verbindlichkeitenwährung**“ *(Obligation Currency)* bedeutet [die Währung oder Währungen, in der bzw. in denen die Verbindlichkeit denominiert ist.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Verbundenes Unternehmen**" (*Affiliate*) [bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person beherrscht wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt beherrscht, und jedes Unternehmen, das sich mit der

Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Beherrschung befindet. Im Sinne dieser Definition bezeichnet "Beherrschung" den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte der Person.][***andere Begriffsbestimmung einfügen***]]

[„**Vollquotierung**“ *(Full Quotation)* bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die zur Bewertungszeit am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den Ausstehenden Betrag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[[***Bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen***.]

„**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" (*Fully Transferable Obligation*) ist [eine Lieferbare Verbindlichkeit, die entweder - im Falle von Anleihen – „Übertragbar“ ist oder die - im Falle einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, - an alle Geeigneten Übertragungsempfänger zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Anzeigepflichten von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer Lieferbaren Verbindlichkeit an einen Treuhänder, eine Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle gelten in diesem Sinne nicht als Zustimmungsvoraussetzung. Die Feststellung, ob eine Lieferbare Verbindlichkeit eine Vollübertragbare Verbindlichkeit ist, wird am Liefertag der Lieferbaren Verbindlichkeit getroffen und richtet sich ausschließlich nach ihren Bedingungen und allen von der Emittentin erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen. [Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist [der [***Vorgesehenen Fälligkeitstag einfügen***]. [Der Vorgesehene Fälligkeitstag wird [nicht] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasst].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten**“ *(Obligation Acceleration)* bedeutet[, dass eine oder mehrere, mit ihrem Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten, im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten fällig und zahlbar gestellt sind, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses (gleich welcher Art) fällig geworden wären, mit der Ausnahme der Versäumnis, eine erforderliche Zahlung zu bewirken.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Wandelbare Verbindlichkeit**“ *(Convertible Obligation)* ist [jede Verbindlichkeit, die nach Wahl der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder einem vergleichbaren Vertreter ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere (oder in einen entsprechenden Barbetrag) gewandelt werden kann.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Übertragbar**" (*Transferable*) ist [eine Verbindlichkeit, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen in diesem Sinne sind:

(a) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, deren Beachtung zur Zulässigkeit des Vertriebs gemäß Rule 144A oder Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Vertriebs von einer Verbindlichkeit entfalten); oder

(b) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder aufsichtsrechtliche, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen.

][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Übertragbares Darlehen**" (*Assignable Loan*) ist [ein Darlehen, das durch Abtretung oder Novation auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von der Rechtsordnung ihrer Organisation), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber sind oder Mitglied des betreffenden Darlehenskonsortium sind, ohne Zustimmung des [betreffenden] Referenzschuldners oder eines etwaigen Garanten des Darlehens (oder der Zustimmung des entsprechenden Darlehensnehmers, falls der Referenzschuldner das Darlehen garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Zahlungserfordernis**" *(Payment Requirement)* ist [[***Betrag einfügen***] [ein Betrag von US-Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt der Nichtzahlung [oder der Potentiellen Nichtzahlung]].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Zahlungskategorie**" (*Payment*) ist [jede Verpflichtung (gegenwärtig oder künftig, bedingt oder sonstiger Art) zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen, einschließlich Aufgenommene Gelder.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" (*Consent Required Loan*) ist [ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des [betreffenden] Referenzschuldners oder eines etwaigen Garanten (oder mit Zustimmung des entsprechenden Darlehensnehmers, falls der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

§ 4 Spezielle Begriffsbestimmungen

[***Soweit erforderlich, können in den Produktbedingungen weitere als die nachfolgenden Begriffe definiert werden***.]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrages, sind die folgenden speziellen Begriffsbestimmungen anwendbar***.]

[„**Barausgleichsbetrag**" bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsmitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie einen Barausgleichsbetrag zahlt. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichstermin**" ist ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in den Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Anteiliger Nennbetrag**" bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende

Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●].]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsbetrag**" bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des auf einen Referenzschuldner entfallenen Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen mit dem Marktwert einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsmitteilung**" bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie einen Barausgleichsbetrag zahlt. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichstermin**" ist [der [30.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag nach Bekanntmachung einer Barausgleichsmitteilung.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrags oder einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Andienungsbetrag**" bedeutet [der Ausstehende Betrag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag der Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de" (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem Nennbetrag und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt

bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Barausgleichstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsmitteilung**“ bezeichnet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Barausgleichsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Barausgleichsbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in den Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrags oder einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.***]

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●].]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Andienungstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des auf einen Referenzschuldner entfallenen Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen mit dem Marktwert einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Barausgleichsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Barausgleichsbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichstermin**“ ist [der [30.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag nach Bekanntmachung einer Barausgleichsmitteilung.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbareren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbareren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu

bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen den dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem Nennbetrag und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Andienungstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden

Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungsmitteilung**" bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt, einschließlich des Ausstehenden Betrags der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungstermin**" ist [der [30.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag nach Bekanntmachung einer Andienungsmitteilung.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Anteiliger Nennbetrag**" bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●]]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**" entspricht dem Andienungstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung oder eines Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Andienungsbetrag**" bedeutet [der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbareren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbareren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de" (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere***

Begriffsbestimmung einfügen.]]

[„**Andienungsersatzbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungsersatzbetrags für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungsersatzbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungsersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen den dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem Nennbetrag und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Andienungstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung oder eines anteiligen Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder

Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungsersatzbetrag**" bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrages mit dem Marktwert einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungsersatzbetrags für die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungsersatzbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungsmitteilung**" bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungsersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungstermin**" ist [der [30.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag nach Bekanntmachung einer Andienungsmitteilung.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Anteiliger Nennbetrag**" bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●]]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**" entspricht [dem Andienungstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[[***Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen Index***.]

[„**Außerordentliches Ereignis**" ist [Index-Anpassung oder jedes andere zur Kündigung berechtigende Ereignis.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Bestimmungstag(e)**“ bedeutet [[***Bestimmungstag(e) einfügen***]. Wenn [einer] dieser Tag[e] kein Börsengeschäftstag [bzw. im Hinblick auf einen Index kein Index-Geschäftstag] [bzw. im Hinblick auf einen Zinssatz kein Geschäftstag] ist, ist der maßgebliche Bestimmungstag der nächst folgende [Börsengeschäftstag] [Index-Geschäftstag] [Geschäftstag].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Bewertungszeitpunkt**“ [im Hinblick auf einen Index ist [der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [***sonstigen Kurs einfügen***] des Index festgestellt wird].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Börse**“ bedeutet [im Hinblick auf einen Index [*Börse einfügen*] oder jede Börse, Verbundene Börse oder jedes Handelssystem, an der die Index-Komponenten gehandelt werden oder die für die Berechnung der Index-Komponenten ermittelt werden, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Index-Komponenten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den im Index enthaltenen Bestandteilen vorhanden ist).][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet [jeder planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem planmäßigen Börsenschluss schließt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Börsenstörung**“ bedeutet [im Hinblick auf einen Index ein Ereignis (außer der frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), [(i)] an irgendeiner betreffenden Börse, an der Index-Komponenten gehandelt werden, die mindestens [20%] [*anderen Prozentsatz einfügen*] des Indexstands dieses Index ausmachen, solche Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten[, oder (ii) in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer betreffenden Verbundenen Börse Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Delisting**“ bedeutet [im Hinblick auf einen Index eine Ankündigung der Börse an der die für die Indexberechnung maßgeblichen Kurse der Index-Komponenten festgestellt werden, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Index-Komponenten aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet [an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Fusion**“ ist [im Hinblick auf einen Index jede (i) Umklassifizierung oder Änderung von Index-Komponenten, die in einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Emittentin der Index-Komponenten ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im

Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten der Emittentin der Index-Komponenten zu erhalten und das für diese Index-Komponenten die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Index-Komponenten gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Emittentin der Index-Komponenten das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Index-Komponenten unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bestimmungstag liegen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Fusionstag**“ ist [der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Berechnungsstelle bestimmte Tag.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Handelsaussetzung**“ bedeutet[, in Bezug auf einen Index, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in Index-Komponenten, die [20%] [***andere Prozentzahl einfügen***] oder mehr zum Indexstand dieses Index an einer maßgeblichen Börse beitragen[, oder (ii) in auf den maßgeblichen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Index**“ bedeutet [[***Index oder Indizes einfügen***].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Index-Anpassung**“ bedeutet [jede Veränderung des Index, Einstellung des Index oder Unterbrechung des Index, wie jeweils in § 7 definiert.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Index-Geschäftstag**“ bezeichnet [jeden Tag, [der ein Handelstag an der Börse oder Verbundenen Börse ist (oder ohne den Eintritt einer Marktstörung gewesen wäre), außer einem Tag, an dem der Handelsschluss planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen liegt] [***andere Definition für Indizes, bei denen die Emittentin der Sponsor ist, einfügen***].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Index-Komponente**“ bezeichnet [diejenigen Bestandteile, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Index-Sponsor**“ ist [[***Name des Sponsors einfügen***], welches die Gesellschaft oder Person ist, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen dieses Index aufstellt und überwacht, und welche regelmäßig an jedem planmäßigen Handelstag den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den „Index-Sponsor“ auch als Bezugnahme auf den „**Index-Sponsor-Nachfolger**“ wie in § 7 definiert.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Index-Stand**“ ist [der Stand des Index [ausgedrückt als Prozentwert], wie er von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an [einem] [jedem] Bestimmungstag unter Bezugnahme auf den vom Index-Sponsor veröffentlichten Stand des Index festgestellt wird.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Insolvenz (Index)**“ bedeutet[, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das

die Emittentin von Index-Komponenten betrifft, (i) sämtliche Anteile dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern der Anteile dieser Gesellschaft die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Marktstörung**“ bedeutet [im Hinblick auf einen Index das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine frühzeitige Schließung. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung im Hinblick auf einen Index ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich einer im Index enthaltenen Index-Komponente, der prozentuale Beitrag dieser Index-Komponente zum Indexstand anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem dieser Index-Komponente zurechenbare prozentuale Anteil am Indexstand und (y) dem kompletten Indexstand jeweils unmittelbar vor dem Auftreten der Marktstörung zu bestimmen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet [bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet [im Hinblick auf einen Index jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Störungstag**“ bedeutet [in Bezug auf einen Index einen planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Markstörung eingetreten ist.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Übernahmeangebot**“ bezeichnet [ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile der Emittentin der Index-Komponenten, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestuften Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet [im Hinblick auf einen Index [***Verbundene Börse einfügen***] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Index bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Index vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist)[; falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Verstaatlichung**“ bedeutet[, dass sämtliche Anteile oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte einer Emittentin von Index-Komponenten

verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

§ 5 Verzinsung

[***Die folgenden Bestimmungen sehen Verzinsungsalternativen für den Fall vor, dass die Wertpapiere mit Festverzinsung, mit variabler Verzinsung oder mit einer Kombination aus einer variablen Verzinsungen und einem Index-Stand bezogenen variablen Verzinsung ausgegeben werden***.]

[[***Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem festen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar, ggf. wird die Nummerierung der einzelnen Absätze angepasst***.]

(1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem [***Emissionstag***] [***anderer Tag des Zinsbeginns***] mit [[***Festzinssatz***]%] pro Jahr (der „**Zinssatz**“) verzinst. [Die Verzinsung endet mit [Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht] [***anderer Tag des Zinsen des***].]

[***Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden***.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung vollständig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung anteilig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden Referenzschuldners oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldners nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[[***Falls keine Form der anteiligen Rückzahlung gemäß § 6 erfolgt, diese Begriffsbestimmung einfügen***.]

„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende

Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●].]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]

(3) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [***Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages***] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**“).

[[***Im Fall der „Following Business Day Convention“:***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „Modified Following Business Day Convention“***:]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[***I m Fall der „Preceding Business Day Convention“***:]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „FRN Convention“***:]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

(i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;

(ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und

(iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monat fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[.] [, [***im Fall von „unadjusted“:*** wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

(4) [Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]

[(5) „**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

[[***Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“***:]
wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Bewertungsperiode ist, in die er

fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Bewertungsperiode, die Summe aus:

(A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Bewertungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Bewertungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode.

„**Bewertungsperiode**" bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Zinsbewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Zinsbewertungstag und [„**Zinsbewertungstag**"] bedeutet [***Zinsbewertungstag(e) einfügen***] eines jeden Jahres.

[[***Im Fall von „30/360":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[***Im Fall von „30E/360" oder „Eurobond Basis":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[***Im Fall von „Actual/365" oder „Actual/Actual (ISDA)":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[***Im Fall von „Actual/365 (Fixed)":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[***Im Fall von „Actual/360":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[(5)][(6)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.]

[***Sind die zu begebenen Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem variablen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem [Emissionstag] [***anderer Tag des Zinsbeginns***] (einschließlich) bis zum [letzten Zinszahlungstag im [***Monat, Jahr***]] [nächstfolgenden Zinszahlungstag im [***Monat, Jahr***]] [***anderer Tag***] (ausschließlich) mit einem [Satz] [Betrag] (der „**Zinssatz**") verzinst, der wie folgt bestimmt wird.

[***Art der Feststellung einfügen***.]

[[***Im Fall eines Mindestzinssatzes***:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [***Mindestzinssatz einfügen***], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [***Mindestzinssatz einfügen***].]

[[***Im Fall eines Höchstzinssatzes***:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [***Höchstzinssatz einfügen***], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [***Höchstzinssatz einfügen***].]

[***Die vorhergehenden Absätze können beliebig oft wiederholt werden***.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung vollständig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung anteilig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden [(der „**Neue Zinszeitraum**")] gezahlt. [Der Zinssatz für die Berechnung der noch zu zahlenden Verzinsung im Neuen Zinszeitraum verringert sich, indem [die] [der] [•] [Marge] [Spread] [•] im Hinblick auf den entsprechenden Referenzschuldner oder die entsprechenden Referenzschuldner, der bzw. die für die Bestimmung des Zinssatzes verwendet wird bzw. werden, für die Bestimmung des Zinssatzes für alle künftigen Zinszahlungen entfällt bzw. entfallen.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden Referenzschuldners oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[[***Falls keine Form der anteiligen Rückzahlung gemäß § 6 erfolgt, diese Begriffsbestimmung einfügen***.]

„**Anteiliger Nennbetrag**" bedeutet der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●].]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]]

(3) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [***Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages***] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**") gezahlt. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftsta-**

gekonvention").

[[***Im Fall der „Following Business Day Convention":***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „Modified Following Business Day Convention"***:]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „Preceding Business Day Convention":***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „FRN Convention"***:]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

(i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;

(ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und

(iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monat fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[.] [, [***im Fall von „unadjusted":*** wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

(4) [Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]

[(5) „**Zinstagequotient**", im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**"), bedeutet:

[[***Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)"***:]
wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und
wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus:

(A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Feststellungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Feststellungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Zinsbewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Zinsbewertungstag und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet [***Zinsbewertungstag(e) einfügen***] eines jeden Jahres.

[[***Im Fall von „30/360“:***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[***Im Fall von „30E/360“ oder „Eurobond Basis“****:*]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[***Im Fall von „Actual/365” oder „Actual/Actual (ISDA)”****:*]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[***Im Fall von „Actual/365 (Fixed)“:***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[***Im Fall von „Actual/360“:***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[(5)][(6)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

[(6)][(7)] Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag, Ausschüttungsbetrag und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung, gemäß § 15 bekannt geben.

[(7)][(8)] Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.]

[[***Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden im Hinblick auf ihre Verzinsung mit einer Kombination aus variablen Zins und einem Index-Stand ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem [Emissionstag] [*anderer* ***Tag des Zinsbeginns***] (einschließlich) bis zum [letzten Zinszahlungstag im [***Monat, Jahr***]] [nächstfolgenden Zinszahlungstag im [***Monat, Jahr***]] [***anderer Tag***] (ausschließlich) mit einem [Satz] [Betrag] (der „**Zinssatz**“) verzinst, der wie folgt bestimmt wird.

[***Art der Feststellung des variablen Zinssatzes einfügen.***]

[Der Zinssatz wird berechnet, indem der [***variablen Zinssatz einfügen***] mit dem Index-Stand addiert wird.][***Weitere bzw. andere Bestimmungen zur Berechnung des Zinsbetrages einfügen***.]

[[***Im Fall eines Mindestzinssatzes***:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine

Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [***Mindestzinssatz einfügen***], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [***Mindestzinssatz einfügen***].]

[[***Im Fall eines Höchstzinssatzes***:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [***Höchstzinssatz einfügen***], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [***Höchstzinssatz einfügen***].]

[***Die vorhergehenden Absätze können beliebig oft wiederholt werden***.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung vollständig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung anteilig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden [(der „**Neue Zinszeitraum**“)] gezahlt. [Der Zinssatz für die Berechnung der noch zu zahlenden Verzinsung im Neuen Zinszeitraum verringert sich, indem der für die Bestimmung des Zinssatzes maßgebliche Index-Stand um den Anteiligen Index-Stand des entsprechenden Referenzschuldners oder um die Anteiligen Index-Stände der entsprechenden Referenzschuldner für die Bestimmung des Zinssatzes für alle künftigen Zinszahlungen verringert wird.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden Referenzschuldners oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldners nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[[***Falls keine Form der anteiligen Rückzahlung gemäß § 6 erfolgt, diese Begriffsbestimmung einfügen***.]

„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●].]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]]

[„**Anteiliger Index-Stand**“ bedeutet den jeweiligen auf den Index-Stand entfallenen Anteil des entsprechenden Referenzschuldners zum Auflagezeitpunkt des Index.

„**Auflagezeitpunkt des Index**“ ist [***Datum***].]

(3) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [***Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages***] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**“).

[[***Im Fall der „Following Business Day Convention”:***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „Modified Following Business Day Convention”:***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „Preceding Business Day Convention”:***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „FRN Convention“:***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

(iv) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;

(v) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und

(vi) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monat fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[.] [, [***im Fall von „unadjusted“:*** wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

(4) [Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]

[(5) „**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

[[***Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“:***]
wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und
wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus:

(C) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Feststellungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

(D) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Feststellungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode

„**Bewertungsperiode**" bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Zinsbewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Zinsbewertungstag und „**Zinsbewertungstag**" bedeutet [***Zinsbewertungstag(e) einfügen***] eines jeden Jahres.

[[***Im Fall von „30/360"***:]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[***Im Fall von „30E/360" oder „Eurobond Basis"***:]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[***Im Fall von „Actual/365" oder „Actual/Actual (ISDA)"***:]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[***Im Fall von „Actual/365 (Fixed)"***:]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[***Im Fall von „Actual/360"***:]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[(5)][(6)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

[(6)][(7)] Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag, Ausschüttungsbetrag und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung, gemäß § 15 bekannt machen.

[(7)][(8)] Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.]

§ 6 Rückzahlung, [Barausgleichsbetrag] [Barausgleichsbetrag oder Andienung] [Andienung] [Andienung oder Ausgleichszahlung] und Rückkauf

(1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich der folgenden Absätze und der §§ [7,] 8 und 11 am [***Fälligkeitstag***] (der „**Fälligkeitstag**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Emissionstag (einschließlich) und [23:59 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [ein oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmitteilung [den] [einen] Barausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere.]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Emissionstag (einschließlich) und [23:59 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf ein oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmitteilung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrages in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrages am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmitteilung einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrags oder einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Emissionstag (einschließlich) und [23:59 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmitteilung, wird die

Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der in der Barausgleichsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) [den] [einen] Barausgleichsbetrag zu zahlen oder [ersatzweise] (b) Lieferbare Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners, [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen („**Andienung**"). Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages bzw. durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Barausgleichstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Barausgleichsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis" festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**"). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen" bestehen, bedeutet „übertragen" die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien" bestehen, bedeutet „übertragen" sowohl die „Qualifizierte Garantie" als auch die „Primärverbindlichkeit" zu übertragen.] „Übertragung" und „übertragen werden" werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen" soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen" zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmungen einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen" sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Barausgleichstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen***.]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrags oder einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Emissionstag (einschließlich) und [23:59 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmitteilung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrags in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrag am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der in der Barausgleichsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder [ersatzweise] (b) Lieferbare Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**"). Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages bzw. durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit.Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(6) (5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Barausgleichstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Barausgleichsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis" festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**"). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen" bestehen, bedeutet „übertragen" die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien" bestehen, bedeutet „übertragen" sowohl die „Qualifizierte Garantie" als auch die „Primärverbindlichkeit" zu übertragen.] „Übertragung" und „übertragen werden" werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen" soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen" zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen" sind, erfolgt die Andienung durch die

Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Barausgleichstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen*.**]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Emissionstag (einschließlich) und [23:59 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der Andienungsmitteilung Lieferbare Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners, [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen (die „**Andienung**“). Die Emittentin wird durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Rahmen der Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**“). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der

Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen" zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen" sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen***.]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Emissionstag (einschließlich) und [23:59 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrags in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrag am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Wertpapiere spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der Andienungsmitteilung Lieferbare Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**"). Die Emittentin wird durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(6) (5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen

Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**“). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen***.]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung oder eines Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar*****.**]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Emissionstag (einschließlich) und [23:59 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Lieferbare Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners, [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen („**Andienung**“) oder [ersatzweise] (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch Andienung bzw. durch die Zahlung des Andienungsersatzbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der

Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis" festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**"). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen" bestehen, bedeutet „übertragen" die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien" bestehen, bedeutet „übertragen" sowohl die „Qualifizierte Garantie" als auch die „Primärverbindlichkeit" zu übertragen.] „Übertragung" und „übertragen werden" werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen" soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen" zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen" sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen***.]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung oder eines anteiligen Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Emissionstag (einschließlich) und [23:59 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrags in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrag am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Wertpapiere spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Lieferbare Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereig-

nis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**“) oder [ersatzweise] (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch Andienung bzw. durch die Zahlung des Andienungsersatzbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**“). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen.***]]

([●]) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

([●]) Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften können jederzeit Wertpapiere auf dem freien Markt oder in sonstiger Weise kaufen.

§ 7 Anpassungen

[Dieser Abschnitt findet keine Anwendung.]

[[***Ist ein Index der Basiswert der Wertpapiere und wird in Rahmen der Verzinsung und/oder der Rückzahlung auf einen Index Bezug genommen, sind die folgenden Bestimmungen einzufügen***.]

(1) *Nachfolge-Index*. Wird ein Index nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsor (den „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der „**Nachfolge-Index**“), tritt der durch den Index-Sponsor-Nachfolger ermittelte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index. [In diesem Fall wird der [***Kurs einfügen***] so festgelegt, dass zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis der [[***Kurs einfügen***] des alten Index zum neuen Index dem Verhältnis der [***Kurs einfügen***] des alten Index zum neuen Index entspricht.] [***andere Anpassung einfügen***]

(2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle. Vorzeitige Rückzahlung*. Stellt die Berechnungsstelle vor einem [●] [Geschäftstag] [Index-Geschäftstag] fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor-Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung eines Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Anpassung handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Index-Komponenten, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine „**Veränderung des Index**“), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine „**Einstellung des Index**“), oder dass der Index-Sponsor an einem Bestimmungstag den Index-Stand nicht berechnet hat („**Index-Unterbrechung**“), so wird die Berechnungsstelle zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder des maßgeblichen Zinsbetrags an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Index-Stand zum Bestimmungstag gemäß der unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ermitteln, wird dazu aber nur diejenigen Index-Komponenten heranziehen, aus denen sich der Index unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung zusammengesetzt hat. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 15 hiervon unterrichten.

Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin die ausstehenden Wertpapiere zum [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [***anderen Betrag einfügen***] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] vorzeitig kündigen, wenn die Emittentin die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [***andere Anzahl an Tagen einfügen***] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 hierüber unterrichtet hat. Die Emittentin wird spätestens an diesem Geschäftstage der Zahlstelle eine entsprechende Mitteilung übersenden (es sei denn, die Zahlstelle handelt als Berechnungsstelle).

(3) *Korrektur des Index*. Sollte ein an der Börse oder Verbundenen Börse oder durch den Index-Sponsor veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse oder den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung der Wertpapiere veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den auf Grund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Produktbedingungen zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.

(4) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bestimmungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bestimmungstag der nächstfolgende Index-Geschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Index-Geschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle:

(a) gilt der entsprechende fünfte Index-Geschäftstag als Bestimmungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;

(b) bestimmt die Berechnungsstelle den Index-Stand zum maßgeblichen Bestimmungstag an diesem fünften Index-Geschäftstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode, indem sie den Börsenkurs der maßgeblichen Börse (oder, falls der Handel in der betreffenden Index-Komponente erheblich unterbrochen oder erheblich eingeschränkt worden ist, eine nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Börsenkurses, der nach Ansicht der Berechnungsstelle ohne eine solche Unterbrechung oder Einschränkung zustande gekommen wäre) jeder im Index enthaltenen Index-Komponente an diesem fünften Index-Geschäftstag verwendet; und

(c) wird der Fälligkeitstag auf den [***Anzahl der Tage einfügen***] Geschäftstag, der diesem fünften Index-Geschäftstag folgt, verschoben.]

§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn

(a) die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 verpflichtet ist oder sein wird und

(b) diese Verpflichtung von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens [10] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***] und höchstens [20] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***] Tagen kündigen. [Jedoch darf eine solche Rückzahlungserklärung nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag abgegeben werden, an welchem die Emittentin dazu verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere dann fällig wäre.] Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsen, die bis zu dem für die Einlösung festgesetzten Tag aufgelaufen sind, zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der [achte] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

Die Bekanntmachung der Kündigung erfolgt gemäß § 15.

(2) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung zu kündigen.

„**Rechtsänderung**“ heißt, dass die Emittentin am oder nach dem Emissionstag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetztes oder einer Vorschrift, oder aufgrund einer Änderung der Rechtssprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen in Bezug auf die Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

- der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung des [Basiswertes] [Ersatz-Basiswertes] [eines Bestandteiles des Basiswertes] [eines Bestandteiles des Ersatz-Basiswertes] [sonstigen Wert eintragen] rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder

- es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

„**Absicherungsstörung**“ heißt, dass es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unzulässig, unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar ist, ein Absicherungsgeschäft bzw. ein Absicherungsgeschäft, welches während der Laufzeit der Wertpapiere geändert wurde, abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens fünf Tagen zu kündigen. Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsen, die bis zum dem für die Zahlung des Abrechnungsbetrages festgesetzten Tag aufgelaufen sind, zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der [achte] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

[[***Ist der § 7 dieser Produktbedingungen anwendbar, sind die folgenden Bestimmungen einzufügen***.]

(3) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere bei Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses gemäß § 7 zu kündigen.]

§ 9 Zahlungen

(1) Sämtliche Zahlungen sind in [***Währung einfügen***] (die „**Wertpapierwährung**“) zu erbringen.

(2) Die zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gut zubringen, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

(3) Alle Zahlungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in § 10 in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen und Bestimmungen.

(4) Ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung kein Geschäftstag, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des fälligen Betrages erst am nächsten Geschäftstag und keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf diese Verzögerung.

§ 10 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen frei und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren (gemeinsam die „**Steuern**“) jeglicher Art, die von der Bundesrepublik Deutschland [,dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, oder einer ihrer oder in dieser Jurisdiktion befindlichen Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, außer soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug jeweils gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall zahlt die Emittentin die zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“), die dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Beträge erhalten, die sie erhalten hätten, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt vorgeschrieben wäre, wobei jedoch unter den folgenden Voraussetzungen keine solchen zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt werden:

(a) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, wenn der Wertpapierin-

haber für diese Steuern in Bezug auf diese Wertapiere steuerpflichtig ist, weil irgendeine über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere hinausgehende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland [, dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, besteht; oder

(b) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, soweit keine solche Steuer einzubehalten oder abzuziehen gewesen wäre, wenn die Wertpapiere zur Zeit der Zahlung in einem Wertpapierdepot bei einer Bank außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden wären; oder

(c) ein solcher Abzug oder Einbehalt erfolgt hinsichtlich einer Auszahlung an eine natürliche Person auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen oder jedes anderen Gesetzes, das die Umsetzung dieser Richtlinie bezweckt oder erlassen wurde, um den Anforderungen dieser Richtlinie zu genügen.

§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber

(1) Im Falle des Eintritts einer der folgenden Umstände:

(a) *Nichtzahlung***:** Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen aus den Wertpapieren nicht vollständig bei Fälligkeit und der Verzug dauert über einen Zeitraum von 15 Tagen an; sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß § 5 von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und gemäß § 6 von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar, oder

(b) *Verletzung anderer Verpflichtungen**:*** Die Emittentin erfüllt oder beachtet eine andere Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber, welche der Emittentin oder der Zahlstelle in ihrer angegebenen Geschäftsstelle zugestellt wurde, geheilt, oder

(c) *Abwicklung usw.:* Es ergeht eine Anordnung oder es wird ein wirksamer Beschluss gefasst zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, soweit die fortbestehende Person oder die infolge des Zusammenschlusses, der Verschmelzung oder der Vereinigung entstehende Person die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt; oder

(d) *Insolvenz usw.:* Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden durch ein Gericht gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen vorübergehend ein oder bietet ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber an oder führt ein solches Verfahren durch;

kann jedes Wertpapier durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers an die angegebene Anschrift der Zahlstelle für sofort fällig und zahlbar erklärt werden, woraufhin das entsprechende Wertpapier [zum Nennbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen] [zu einem Betrag, der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgestellt wird, wobei für die Berechnung des Kündigungsbetrages der Bestimmungstag der [achte] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist,] ohne weitere Maßnahmen oder Formalitäten sofort fällig und zahlbar wird. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich Mitteilung über jede solche Erklärung zu machen.

[[***Im Falle der Rückzahlung durch Andienung die folgenden Bestimmungen einfügen***.]

(2) Hat die Emittentin in einer [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung] erklärt,

Lieferbare Verbindlichkeiten andienen zu wollen, und hat sie die Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht spätestens am [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] ganz oder teilweise übertragen (im Sinne der Produktbedingungen), stellt eine solche Nichtlieferung bzw. Nichtübertragung keinen Kündigungsgrund für die Wertpapierinhaber dar. Vielmehr finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

(a) Wenn aufgrund eines Umstandes, der sich der Kontrolle der Emittentin entzieht, eine Übertragung (im Sinne der Produktbedingungen) der in einer [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten an vollständig oder teilweise am [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] unmöglich oder rechtswidrig ist, (einschließlich eines Ausfalls des Abwicklungssystems des Verwahrers oder durch ein anwendbares Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder einen Gerichtsbeschluss, aber ausschließlich vorherrschender Marktbedingungen), dann wird die Emittentin

(i) die in der [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten, soweit es möglich und rechtmäßig ist, zum entsprechenden [Barausgleichsmitteilung] [Andienungstermin] übertragen (im Sinne der Produktbedingungen) und

(ii) angemessen ausführlich die Tatsachen beschreiben, die Ursache einer solchen Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit waren, und eine entsprechende Beschreibung gemäß § 15 bekannt machen und

(iii) sobald es möglich ist, die in dieser [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten, die bisher nicht geliefert wurden, liefern.

(b) Sollten aufgrund des Eintritts der Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit die in der [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht an oder vor dem [30.] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertag nach dem [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] („**Letzter Zulässiger Andienungstag**") ganz oder teilweise übertragen (im Sinne der Produktbedingungen) werden (die „**Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit**"), so hat die Emittentin für die Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten einen Ausgleichsbetrag am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Wertpapierinhaber zu zahlen. In diesem Fall haben die folgenden Begriffe abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung in diesem Absatz für die Zwecke der Bestimmung eines Ausgleichsbetrags folgende Bedeutung:

„**Ausgleichsbetrag**" bedeutet der Ausstehende Betrag jeder Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten, ausgedrückt als Prozentsatz;

„**Ausgleichsbetragzahlungstermin**" bedeutet der [5.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag nach dem Bewertungstag;

„**Lieferbare Verbindlichkeit**" bedeutet jede Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit;

„**Bewertungstag**" bedeutet den [5.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag nach dem Letzten Zulässigen Andienungstag;

„**Quotierungsbetrag**" bedeutet in Bezug auf jede Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit einen Betrag, der dem dieser Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit zugeordneten ausstehenden Betrag entspricht (oder, in jedem Falle, den betreffenden Betrag in die Wertpapierwährung, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischer Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung aktuellen Wechselkurses konvertiert hat);

„**Mindestquotierungsbetrag**" entfällt.

(c) Wenn aufgrund eines nicht unter die Regelung des vorstehenden Absatzes (b) fallenden Umstandes, eine Übertragung (im Sinne der Produktbedingungen) der in einer [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht erfolgt, hat die Emittentin [5.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] weitere Geschäftstage Zeit, um ihren Liefer- bzw. Übertragungsverpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Emittentin für Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten einen – nach Maßgabe des in vorstehendem Absatz (b) beschriebenen Verfahrens zu berechnenden – Ausgleichsbetrag zuzüglich eines Aufschlags von [10%] [***andere Prozentangabe einfügen***] am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Wertpapierinhaber zu zahlen.

[***andere Bestimmung einfügen.***]]

§ 12 Vorlegungsfrist

Die Frist zur Vorlage von Wertpapieren gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Wertpapiere.

§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle

(1) Zahlstelle ist:

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin

Berechnungsstelle ist:

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin

(2) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Ernennung von Zahlstelle und Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und Nachfolger oder weitere Zahlstellen zu ernennen. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich von jeder Änderung der Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle Mitteilung zu machen.

(4) Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten unter diesen Produktbedingungen handelt die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle ausschließlich als Erfüllungshilfe der Emittentin und steht in keinerlei Treuhandverhältnis gegenüber den Wertpapierinhabern.

§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber diese Wertpapiere mit einer oder mehreren von ihr begebenen Tranchen anderer Wertpapiere so zusammenlegen, dass diese Tranchen eine einheitliche Serie bilden, wenn beide Tranchen ab der Zusammenlegung (i) unter derselben Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bei jedem Clearing-System abgerechnet und abgewickelt werden können und (ii) in Bezug auf sämtliche Zeiträume ab der Zusammenlegung im wesentlichen die gleichen Bedingungen (mit Ausnahmen des

Begebungstages und des Emissionspreises) haben.

§ 15 Mitteilungen

(1) Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind] [der Börse Berlin] [***andere Börse einfügen***], veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am [dritten] [***andere Anzahl einfügen***] Tag [nach dem Tag] der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse oder der Emittentin zu ersetzen, vorausgesetzt, dass solange Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [fünften] [***andere Anzahl einfügen***] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

§ 16 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber als Hauptverpflichtete hinsichtlich sämtlicher sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen an ihre Stelle jede Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin AG, deren stimmberechtigte Anteile zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar von der Landesbank Berlin AG gehalten werden oder jede andere Gesellschaft (die „**Ersatzschuldnerin**“), einsetzen, wenn:

(a) die Ersatzschuldnerin alle und jegliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Ersatzschuldnerin alle etwa erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und an die Zahlstelle in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland und ohne Verpflichtung zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben jeglicher Art, die in dem Land oder in den Ländern, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder ihren steuerlichen Sitz hat, erhoben werden, alle Beträge überweisen kann, die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren erforderlich sind, und

(c) die Emittentin alle und jegliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbedingt und unwiderruflich garantiert.

(2) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab der betreffenden Zeit als eine Bezugnahme auf die Ersatzschuldnerin und jede Bezugnahme in § 10 auf die Bundesrepublik Deutschland gilt von dem Zeitpunkt als an eine Bezugnahme auf das Land oder die Länder, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder steuerlichen Sitz hat.

(3) Jede Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 15 bekannt zu machen. Mit dieser Mitteilung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 16 jede vorherige Ersatzschuldnerin) ist an dem Tag, an dem die Ersetzung bekannt gemacht wird, von allen und jeglichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Auslegung

(1) Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.

(2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Wertpapieren ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

(3) Diese Produktbedingungen werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (mit dem Geschäftssitz in One Bishops Square, London E1 6AD, Vereinigtes Königreich) veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions“ ausgelegt.

§ 18 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

LANDESBANK BERLIN AG

Endgültige Bedingungen Nr. [*Nummer einfügen*]

vom [*Datum einfügen*]

zum Basisprospekt

vom 30. Januar 2009

für

[*Wertpapiere einfügen*]

[*ISIN einfügen*]

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [*Nummer einfügen*] vom [*Datum einfügen*] zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009 sind [*Wertpapiere einfügen*], die von der Landesbank Berlin AG [*gegebenenfalls Niederlassung einfügen*] begeben werden (die „Wertpapiere"). [*Im Fall von mehreren Emissionen einfügen*: Die Endgültigen Bedingungen enthalten [*Anzahl der Emissionen einfügen*] Emissionen mit jeweils einer WKN (jeweils die „Emission" oder die „Serie"), die sich jeweils in einzelne Wertpapiere pro Emission aufteilen (zur Zahl der Wertpapiere pro Emission siehe unter „Emissionsvolumen" im Abschnitt „Produktbedingungen" der Endgültigen Bedingungen („Produktbedingungen")). [*Im Fall einer einzelnen Emission einfügen:* Die Wertpapiere werden [im Gesamtnennbetrag von Euro [*Gesamtnennbetrag einfügen*] begeben (zusammen die „Emission" oder die „Serie").] [*Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen*: Die Wertpapiere werden [im Gesamtnennbetrag von Euro [*Gesamtnennbetrag einfügen*] begeben und bilden zusammen mit den Wertpapieren mit der WKN [*WKN einfügen*], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [*Nummer einfügen*] vom [*Datum einfügen*] (die „Ersten Endgültigen Bedingungen") zum Basisprospekt vom [*Datum einfügen*] (der „Erste Basisprospekt") emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinn des § 14 der Produktbedingungen, d.h. sie haben die gleiche WKN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Emission").]

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 UAbs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospektes in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	[*Seitenzahl einfügen*]
Angaben zum Angebot	[*Seitenzahl einfügen*]
Risikofaktoren	[*Seitenzahl einfügen*]
Produktbedingungen	[*Seitenzahl einfügen*]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Produktbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt.

Der Basisprospekt, die dazugehörenden Nachträge, soweit solche veröffentlicht wurden bzw. werden, sowie die Endgültigen Bedingungen sind in elektronischer Form im Internet unter www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.

Beschreibung der Landesbank Berlin AG

Gründung, Firma und Sitz

Die Wurzeln der Landesbank Berlin AG gehen auf das Jahr 1818 zurück, als in Berlin die erste öffentliche Sparkasse Preußens (die „Berliner Sparkasse") gegründet wurde. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte im Jahr 1948 nach vorübergehender Einstellung der Geschäftstätigkeit eine institutionelle Trennung in die Sparkasse der Stadt Berlin West und im Ostteil in die Sparkasse der Stadt Berlin. In der Folge der deutschen Wiedervereinigung begann für die Sparkassen in Berlin eine neue Ära. Am 27. September 1990 wurde das Gesetz über die Errichtung der Landesbank Berlin -Girozentrale- vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen und trat am 1. Oktober 1990 in Kraft. Die Sparkasse der Stadt Berlin West und die Sparkasse der Stadt Berlin wurden daraufhin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Landesbank Berlin überführt. Seit dem 1. Januar 1994 gehörte die Landesbank Berlin der zu diesem Zeitpunkt neu gegründeten Bankgesellschaft Berlin AG als Tochtergesellschaft an. Aufgrund des „Gesetzes über die Berliner Sparkasse und die Umwandlung der Landesbank Berlin -Girozentrale- in eine Aktiengesellschaft" vom 28. Juni 2005 (Berliner Sparkassengesetz) wurde die Landesbank Berlin um 1. Januar 2006 in eine Aktiengesellschaft nach deutschen Aktiengesetz umgewandelt. Gleichzeitig hat das Land Berlin die Landesbank Berlin AG mit der Trägerschaft für die öffentlich-rechtliche Berliner Sparkasse beliehen. Die Berliner Sparkasse wird nur als Niederlassung der Landesbank Berlin AG geführt. Am 14. Juli 2006 beschloss die Hauptversammlung der Bankgesellschaft Berlin AG die Zusammenführung des Bankgeschäfts der Bankgesellschaft Berlin AG und der Landesbank Berlin AG. Am 29. August 2006 erfolgte die Eintragung der HV-Beschlüsse in das Handelsregister. Damit wurde die neue Konzernstruktur rechtlich wirksam. Die Bankgesellschaft Berlin AG firmiert seit dem Tage der Eintragung unter Landesbank Berlin Holding AG. Im Rahmen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen der Landesbank Berlin Holding AG und der Landesbank Berlin AG vom 29. Mai 2006 sind die operativen Tätigkeiten der Holding, bis auf wenige Ausnahmen, in der Landesbank Berlin AG gebündelt worden. Dabei wurde nahezu der gesamte Geschäftsbetrieb der Holding im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wirtschaftlich rückwirkend zum 1. Januar 2006 auf die Landesbank Berlin AG übertragen. Die Emittentin ist eine 100-prozentige Tochter der Landesbank Berlin Holding AG, die außer der Landesbank Berlin AG keine wirtschaftlich bedeutenden Beteiligungen hält.

Die Landesbank Berlin AG hat ihren Sitz in Berlin. Die Geschäftsadresse des Unternehmens ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Tel. ist +49 30/869 801. Die Landesbank Berlin AG ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen. Der juristische Name des Unternehmens ist Landesbank Berlin AG, der kommerzielle Name ist Landesbank Berlin AG. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesbank Berlin AG unterliegt der Aufsicht und Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank im Einklang mit dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (und seinen geänderten Fassungen).

Wichtigster Markt der Landesbank Berlin ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg. In der Region Berlin-Brandenburg konnte die Landesbank Berlin ihre Marktposition im Retail-Geschäft festigen.

Berlin und Brandenburg bilden mit ca. 6 Millionen Einwohnern und einer Fläche von über 30.000 km² eine gemeinsame Wirtschaftsregion. Berlin ist eine hochverdichtete Metropole mit einem stark wachsenden Dienstleistungsgewerbe, einer dichten und vielseitigen Wissenschaftslandschaft und einem Funktionszuwachs als Bundeshauptstadt. Die Wirtschaftsstruktur Berlins wird von kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt. Traditionell stark vertreten sind neben der Elektroindustrie die Sparten Nahrungsmittel, Maschinenbau und Chemie. Neben Bau und Handwerk, die meist kleinbetrieblich arbeiten, haben auch Handel und Service ein großes Gewicht. Einschließlich Handel, Banken und Versicherungen sowie Verkehr und Nachrichten arbeiten über 50 Prozent der Beschäftigten Berlins im privaten Dienstleistungssektor. In den letzten zehn Jahren sind dort mehr als 100.000 neue Arbeitsplätze entstanden. Ihre Gesamtzahl ist inzwischen auf rund 750.000 angestiegen.

Brandenburg ist für mitteleuropäische Verhältnisse ein dünn besiedeltes Flächenland mit einer Reihe von regionalen Entwicklungszentren, einem an Berlin angrenzenden Verflechtungsraum mit einer guten Infrastruktur und beachtlichen Ansätzen in den Branchen Medien/IT und Biotechnologie. Damit bietet Brandenburg hervorragende Standorte für flächenintensive Ansiedlungen. Innovative Wirtschaftszweige und Technologien wie Umwelttechnik, Biotechnologie und Medien-, Informations- und Kommunikationstechnologie haben ihren Platz in Brandenburg gefunden. Traditionell ansässige Branchen wie die Metallindustrie, Luftfahrttechnik und Raumfahrtindustrie, Automotive/Automobilindustrie, Ernährungsindustrie, Chemie, Optik, Film und Holzwirtschaft wurden im Kern erhalten und an den modernen Erfordernissen des globalen Wettbewerbs ausgerichtet. Motor der wirtschaftlichen Entwicklung ist weiterhin die Industrie. Signifikante Strukturveränderungen sind in den letzten Jahren auch im wertschöpfungsstärksten Bereich – den Dienstleistungen zu beobachten. Während der Anteil der öffentlichen und privaten Dienstleister nicht zuletzt wegen der Einsparmaßnahmen der öffentlichen Haushalte kontinuierlich zurückgegangen ist, erhöhte sich der Anteil im Bereich Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen.

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, wird bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die vorstehenden Informationen zu Berlin und Brandenburg sind den Internetseiten www.berlin.de und www.brandenburg.de entnommen.

Geschäftsüberblick

Gegenstand des Unternehmens
Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Bank kann diesen Geschäftszweck selbst oder durch Tochtergesellschaften und Beteiligungen erreichen. Die Bank kann Zweigstellen unter dem Namen „Berliner Sparkasse“ errichten. Die Landesbank Berlin ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 (2) und § 3 (3) Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Berliner Sparkasse ist, gemäß § 3 (1) des Berliner Sparkassengesetzes, eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Niederlassung der Landesbank Berlin AG geführt. Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter der Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftbetriebs. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtig, Zweigstellen zu errichten.

Gemäß § 3 (4) und (5) des Berliner Sparkassengesetzes hat die Landesbank Berlin AG als Träger der Berliner Sparkasse die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Die Hauptaufgabe der Landesbank Berlin als Sparkassenzentralbank ist die Liquiditätsversorgung der Berliner Sparkasse und die Abwicklung möglicher Kapitalmarktdienstleistungen. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten. In ihrer Aufgabe als Träger der Berliner Sparkasse und als Landesbank (-Girozentrale-) und Sparkassenverband unterliegt die Landesbank Berlin AG der Aufsicht, gemäß § 9 des Berliner

Sparkassengesetzes, unter der Aufsicht der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung.

Organisationsstruktur
Die Landesbank Berlin AG ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG. Die Landesbank Berlin Holding AG besitzt 100% der Anteile an der Landesbank Berlin AG. Die Landesbank Berlin Holding AG gehört zu 88% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „Erwerbsgesellschaft“). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,6% der Anteile an der LBBH beteiligt. 1,4% der Anteile befinden sich im Streubesitz.

Eigentümerstruktur

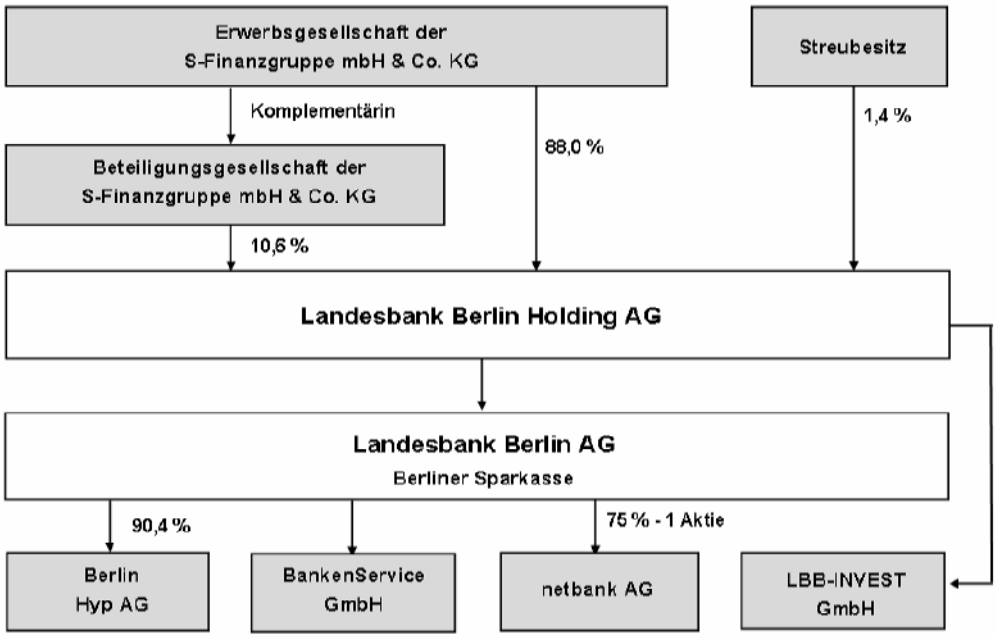

Landesbank Berlin Holding AG
Die Landesbank Berlin Holding AG ist eine börsennotierte Finanzholding mit Sitz in Berlin. Sie ist die Muttergesellschaft ihrer 100-prozentigen Tochter Landesbank Berlin AG. In ihr ist das gesamte Geschäft der bisherigen Landesbank Berlin AG und der ehemaligen Bankgesellschaft Berlin AG vereint. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Geschäftsadresse ist Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Die Landesbank Berlin Holding AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg/Berlin unter der Reg. Nr. HRB 527 B eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.554.741.132,93 (in Worten: zwei Milliarden fünfhundertvierundfünfzig Millionen siebenhunderteinundvierzigtausendeinhundertzweiunddreißig dreiundneunzig Hundertstel) Euro. Es ist eingeteilt in 999.327.870 (in Worten: neunhundertneunundneunzig Millionen dreihundertsiebenundzwanzigtausendachthundertsiebzig) Stückaktien.

Privatkundengeschäft
Im Privatkundengeschäft stellen die PrivatkundenCenter der Berliner Sparkasse ihren Kunden ein umfassendes Angebot an Bankprodukten für die Altersvorsorge, den Vermögensaufbau, die Konsum- und Immobilienfinanzierung sowie für Zahlungsverkehr und Liquiditätsmanagement bereit. Die Berliner Sparkasse bündelt ihre Immoblilienkompetenz in drei eigenständigen ImmobilienCentern. VermögensanlageCenter für Private Kunden ergänzen das Angebot der Berliner Sparkasse. Darüber hinaus bietet die Landesbank Berlin

ein exklusives Leistungsspektrum im Private Banking.

Firmenkundengeschäft
Im Firmenkundengeschäft ist die Landesbank Berlin AG mit ihrem Wissen über die spezifischen Anforderungen und Strukturen des Wirtschaftsraums traditionell der Partner und Dienstleister für Unternehmen in Berlin-Brandenburg. Zu den Kunden zählen mittelständische Unternehmen, Verbände und Stiftungen, öffentliche Unternehmen und Gebietskörperschaften sowie zahlreiche Gewerbetreibende in der Region. Die Anforderungen dieser Kundengruppen in Finanzierungs-, Anlage- und Dienstleistungsfragen sind vielfältig und erfordern eine zielgruppenspezifische Betreuung. Diese erfolgt durch Berater in den Direktionen Firmenkunden der Landesbank Berlin sowie in den FirmenkundenCentern der Berliner Sparkasse. Die KompetenzCenter Leasing&Factoring, Electronic Banking, Gründungen und Unternehmensnachfolge sowie Auslandsgeschäft runden die Angebotspalette im Firmenkundengeschäft ab.

Kapitalmarktgeschäft
Zentrale Aufgabe des Kapitalmarktgeschäfts ist die Intensivierung der Kundenhandels- und Sales-Aktivitäten. Die Bank ist Anbieter innovativer Kapitalmarktprodukte auch für Privatanleger. Im Auslandsgeschäft konzentriert sich die Landesbank Berlin AG auf Geschäftsverbindungen in Zentral- und Osteuropa.

Immobilienfinanzierung
Im Geschäftsfeld Immobilienfinanzierung richtet sich die Bank in ausgewählten Wachstumsregionen in Deutschland auf die Anforderungen erfahrener und bonitätsstarker privater und gewerblicher Investoren und Wohnungsbaugesellschaften aus.

Beziehung zwischen dem Konzern und dem Land Berlin
Am 15. Juni 2007 hat das Land Berlin seine Anteile an der Landesbank Berlin Holding AG rückwirkend zum 1. Januar 2007 an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband Körperschaft des öffentlichen Rechts (DSGV öK) verkauft. Der Verkauf wurde am 8. August 2007 vollzogen.

Vorstand und Aufsichtsrat
Gemäß der Satzung der Landesbank Berlin AG besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Vorstand berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat, besonders über die vorgeschlagene Geschäftspolitik und –strategie, die Ertragskraft und das laufende Geschäft der Landesbank Berlin ebenso wie über jede außergewöhnliche Angelegenheit. Aktuell setzt sich der Vorstand aus sechs Personen zusammen.

Vorstand

Die folgende Übersicht zeigt die derzeitigen Mitglieder des Vorstands, die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und weitere bedeutende Mandate der Vorstandsmitglieder außerhalb der Landesbank Berlin AG.

Hans-Jörg Vetter

Vorsitzender
Unternehmensentwicklung, Personal, Recht, Revision
Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Interseroh AG, Köln

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin
- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien, Berlin

Mitglied des Verwaltungsrats der
- DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main

Mitglied des Aufsichtsrats der
- Hypo Real Estate Holding AG

Serge Demolière

Kapitalmarktgeschäft
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Börse Berlin AG, Berlin

Mitglied des Aufsichtsrats der
- RTS Realtime Systems AG, Frankfurt am Main

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Mitglied des Board of Directors (non-executive) der
- LBB Finance (Ireland) plc., Dublin
- LBB Reinsurance Ltd., Dublin

Vorsitzender des Verwaltungsrats der
- Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg

Dr. Johannes Evers

Privatkunden
Mitglied des Aufsichtsrats der
- Deutscher Sparkassenverlag GmbH, Stuttgart

Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin
- Netbank AG, Hamburg

Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der
- Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt am Main

Mitglied des Aufsichtsrats der
- B+S Card Service GmbH, Frankfurt am Main
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover

Mitglied des Board of Directors (non-executive) der
- Visa Europe Limited, London

Mitglied des Verwaltungsrats der
- Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg

Hans Jürgen Kulartz	Firmenkunden Mitglied des Aufsichtsrats der - Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin - netbank AG Mitglied des Aufsichtsrats der - Deutsche Factoring Bank Deutsche Factoring GmbH & Co., Bremen - Deutsche Sparkassenleasing AG&Co. KG, Bad Homburg v.d.H. - LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover - LWS Lotterie- und Wett-Service GmbH, Berlin Mitglied des Verwaltungsrats der - DKLB Deutsche Klassenlotterie Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin
Martin K. Müller	Risikocontrolling, Controlling, Kredit, Risikobetreuung, Compliance Vorsitzender des Aufsichtsrats der - BankenService GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin, Berlin Mitglied des Aufsichtsrats der - Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin/Hannover - GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH
Dr. Thomas Veit	Finanzen, Immobilienfinanzierung, Organisation, Informationstechnologie Mitglied des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG Mitglied des Aufsichtsrats der - FinanzIT GmbH, Hannover Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der - Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG, Berlin/Hannover Mitglied des Aufsichtsrats der - Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin Mitglied des Aufsichtsrats der - Atos Wordline Processing GmbH, Frankfurt am Main - GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien, Berlin

Geschäftsadresse des Vorstands
Die Geschäftsadresse des Vorstands ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

Aufsichtsrat
Gemäß Satzung der Landesbank Berlin AG besteht der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptzuständigkeit des Aufsichtsrats ist die Beratung des Vorstands und die Kontrolle der Geschäftsführung der Landesbank Berlin.

Momentan setzt sich der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Heinrich Haasis Vorsitzender	Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes
Bärbel Wulff* Stellv. Vorsitzende	Vorsitzende des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Dietmar P. Binkowska	Vorstandsvorsitzender der Sparkasse KölnBonn

Gregor Böhmer	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen
Christina Förster*	Fachsekretärin für Finanzdienstleistungen der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Sascha Händler*	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Jürgen Hilse	Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Göppingen
Claus Friedrich Holtmann	Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes
Michael Jänichen*	Bereichsleiter Firmenkunden der Landesbank Berlin AG
Daniel Kasteel*	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Thomas Mang	Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen
Astrid Mauer*	Frauenbeauftragte der Landesbank Berlin AG, Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Andreas Rohde*	Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Dr. Harald Vogelsang	Vorstandssprecher der HASPA Finanzholding und der Hamburger Sparkasse AG
Frank Wolf*	Fachbereichsleiter Finanzdienstleistungen der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg

* Arbeitnehmervertreter

Geschäftsadresse des Aufsichtsrats
Die Geschäftsadresse des Aufsichtsrats ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

Interessenkonflikte
Aktuell gibt es keine Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Landesbank Berlin AG und den Interessen von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands.

Hauptanteilseigner
Die Landesbank Berlin AG ist eine 100-prozentige Tochter der Landesbank Berlin Holding AG.

Finanzinformationen der Landesbank Berlin
Die Erstellung der Finanzinformationen und des Konzernabschlusses für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 erfolgte in Übereinstimmung mit den in der EU geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren
Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)
Die Bankgesellschaft Berlin AG (heute: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend, für die Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet sind.

Prospekthaftungsklagen im Zusammenhang mit geschlossenen Immobilienfonds (IBVFonds) sowie Klage einer Fondsgesellschaft
Gegen die LBBH, die LBB und weitere ehemalige Gesellschaften des Konzerns sind einzeln oder - in jeweils unterschiedlichen Konstellationen - gemeinsam Klagen wegen der Erstellung beziehungsweise des Vertriebs angeblich fehlerhafter Prospekte von IBV-Fonds erhoben worden. Die Fonds waren durch die Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der IBAG-Gruppe mbH, nunmehr firmierend als Immobilien Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der BIH-Gruppe (IBV) initiiert worden. Infolge der Unterbreitung von so genannten streitschlichtenden Angeboten, die im Rahmen der DetV gegenüber den Zeichnern von 15 IBV-Fonds im Jahre 2005 und weiteren fünf IBVFonds im Jahre 2007 erfolgten, haben die Zeichner mehrheitlich ihre Prospekthaftungsklagen zurückgenommen. Sofern die Zeichner in den Prospekthaftungsklagen letztinstanzlich obsiegen sollten, ist die LBBH gegen die Klagesummen im Ergebnis durch die Detailvereinbarung abgeschirmt.

Ferner hat eine Fondsgesellschaft, „LBB Fonds 13“, Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die LBBH, die LBB und die IBG wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der Holding und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der IBV – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung haben die LBBH und die LBB ausreichend Risikovorsorge getroffen.

Wesentliche Verträge

Detailvereinbarung mit dem Land Berlin (Abschirmung von Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft)
Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der Holding eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. Pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der Holding als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum IDL-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen.

Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

EU-Auflage „Verkauf der Landesbank Berlin Holding AG“
Am 15. Juni 2007 hat das Land Berlin beschlossen, seine Aktienanteile an der Landesbank Berlin Holding AG in Höhe von 80,95% an die durch den Deutschen Sparkassen- und Giroverband Körperschaft des öffentlichen Rechts (DSGV öK) vertretene Erwerbsgesellschaft zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt insgesamt EUR 4,622 Mrd., zusätzlich wird die bestehende stille Einlage des Landes Berlin für EUR 723 Mio. abgelöst. Die Aktienanteile werden rückwirkend zum 1. Januar 2007 veräußert. Der Verkauf wurde am 8. August 2007 vollzogen. Damit wurde die letzte Auflage aus der EU-Beihilfeentscheidung erfüllt.

Geschäftliche Ausrichtung
Der Konzern ist unverändert darauf ausgerichtet, in seinen vier strategischen Geschäftsfeldern weiter zu wachsen und durch Investitionen Marktchancen zu nutzen und Qualitätsverbesserungen vorzunehmen. Der Konzern hat eine starke Marktstellung in seiner Kernregion Berlin und Umland, jedoch ist diese Region geprägt durch eine im Bundesvergleich

schwächere Einkommens- und Vermögensstruktur der Privathaushalte, eine kleinteilige Unternehmensstruktur und einen zwar wieder belebten, aber noch immer schwächer entwickelten Immobilienmarkt. Die inzwischen erfolgten Investitionen in das überregionale Kreditkarten-, Direktbank- und Point-of-Sale-Geschäft sowie die überregionale Ausrichtung des Immobilienfinanzierungsgeschäftes sollen die begrenzten Wachstumschancen in der Kernregion ausgleichen. Durch die neue Eigentümerstruktur können sich zusätzliche Marktchancen aus der Zusammenarbeit mit anderen deutschen Sparkassen ergeben.

Entwicklung der Geschäftssegmente
Drei Schwerpunkte werden im Geschäft mit privaten Kunden verfolgt. Mit der Verstärkung der Kundenbindung soll durch Ausweitung der Girokontennutzer die Geschäftsbasis weiter verbreitert werden. Zudem liegt der Fokus auf der Stärkung des Anlagegeschäftes und der Intensivierung im Bereich der Konsumentenfinanzierung. Die Erhöhung der Kundendurchdringung (cross-selling) soll über die Hebel Wertpapiergeschäft und Aktivgeschäft in Ratenkrediten zu Ertragssteigerungen führen. Weiterhin wird das überregionale Kartengeschäft durch den bereits erfolgten und weiteren Ausbau von Co-Brandings, insbesondere auch mit Bezug zum Onlinegeschäft, steigende Ergebnisbeiträge ermöglichen. Mit der netbank hat die Bank die Möglichkeit, ihren überregionalen Kreditkartenkunden weitere Bankprodukte anzubieten.

Im Firmenkundengeschäft liegen die strategischen Ansatzpunkte zur weiteren Ergebnisverbesserung in der Erhöhung der Marktreichweite (Gewinnung neuer Kunden) und der Steigerung der Kundendurchdringung. Schwerpunkte sind das Kreditgeschäft und die Erhöhung der Provisionserträge. Letzteres wird durch den verstärkten Absatz derivativer und innovativer Produkte sowie eine weitere Optimierung in den Preismodellen des Zahlungsverkehrs erreicht.

Im Bereich Client Business werden die Vertriebsaktivitäten mit Banken, Institutionellen und anderen Finanzdienstleistern fortgesetzt. Im Verhältnis zu den Sparkassen sollten einige Hürden nach dem Abschluss der Privatisierung und der dauerhaften Zugehörigkeit zum Sparkassensektor beseitigt sein. Weiterhin wird die Verzahnung mit unseren Privat-, Firmen- und Immobilienfinanzierungskunden intensiviert und die Interaktion mit dem Internationalen Geschäft erweitert. Dieses wird in der Zielregion Zentral- und Osteuropa mit dem Schwerpunkt in Handels- und Exportfinanzierungen unverändert fortgeführt. Die Marktposition der LBB-INVEST wird auch durch zusätzliche externe Vertriebsvereinbarungen ausgebaut und das hohe Wachstumstempo insbesondere bei Publikumsfonds aufrechterhalten. Dabei wird das Profil innerhalb der Sparkassenorganisation geschärft. Der Bereich Treasury und Trading setzt weiterhin auf abgegrenzte kurzfristige Handelsstrategien, die eine flexible Reaktion auf aktuelle Marktentwicklungen ermöglichen, in Kombination mit langfristigen, breit diversifizierten Investmentstrategien. Insgesamt werden die nicht volatilen Erträge im Kapitalmarktgeschäft ein weiter zunehmendes Gewicht bekommen.

Die strategische Ausrichtung in der gewerblichen Immobilienfinanzierung bleibt unverändert auf bundesweite Investoren-Finanzierung und innovative Finanzierungsstrukturen ausgerichtet. Zur Nutzung zusätzlicher Chancen im Ausland haben wir in London, Warschau und Prag Büros eröffnet und für den Benelux-Markt sind wir in den Niederlanden eine Vertriebskooperation eingegangen. Dies wird die Bank bei ihrem Ziel der Ausweitung des Immobilienkreditbestandes und der Qualitätsverbesserung der Kreditportfolien durch die regionale Diversifizierung und Risikoverteilung unterstützen.

Steuerliche Behandlung

Die folgenden Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar und beschreiben nicht alle steuerlichen Gesichtspunkte, die für einen potentiellen Käufer der Wertpapiere relevant sein könnten. Potentielle Käufer werden gebeten, sich selbst über alle steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und/oder den Verkauf der Wertpapiere auf Grundlage der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu informieren.

Deutschland
Der folgende Abschnitt ist eine kurze Zusammenfassung von einigen steuerlichen Folgen in Deutschland, die im Hinblick auf die Wertpapiere relevant sein oder werden könnten. Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der steuerlichen Grundsätze in Deutschland, die für einen Wertpapierinhaber von Bedeutung sein könnten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Wertpapierinhabers ab. Die Zusammenfassung basiert auf der aktuellen inländischen Steuergesetzgebung in Deutschland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Steuerinländer
Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (vornehmlich Personen, die ihren Wohnort, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Sitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben) („Inländischer Halter"), unterliegen der Einkommensbesteuerung (Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf ihr weltweites Einkommen. Dies ist unabhängig von der Herkunft der Einnahmen. Auch Zinseinnahmen und Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere sind, unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten werden, steuerpflichtig. Als steuerpflichtige Veräußerung eines Wertpapiers gilt dabei auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage des Wertpapiers. Auch eine bei einem Kreditereignis erfolgte Zahlung eines Barausgleichsbetrags und eine Andienung der Lieferbaren Verbindlichkeit stehen der (teilweisen) Veräußerung des Wertpapiers gleich.

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Zinseinkünfte sowie die Veräußerungsgewinne zusätzlich der Gewerbesteuer.

Werden die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten, unterliegen die Zinszahlungen und die Veräußerungsgewinne als Kapitalerträge der Einkommensteuer in Form einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5 % darauf sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Grundsätzlich wird die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer abgegolten, so dass hinsichtlich der Kapitalerträge keine Veranlagung erfolgt. Der Inländische Halter kann jedoch zur Veranlagung der Kapitalerträge optieren. Ein Abzug von Werbungskosten ist, bis auf die Geltendmachung des Sparerpauschbetrages in Höhe von 801 € (zusammen veranlagte Ehegatten 1.602 €) ausgeschlossen.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten des Wertpapiers. Bei der Andienung einer Lieferbaren Forderung ist für diese eine Einnahme in Höhe des Zeitwertes der Lieferbaren Forderung anzusetzen.

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, gelten für diese die Regeln der betrieblichen Gewinnermittlung. Sie werden mit dem individuellen Steuersatz des Inländischen Halters bzw. mit dem Körperschaftsteuersatz von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5 % darauf besteuert.

Steuerausländer
Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, („Ausländischer Halter"), unterliegen der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer in Bezug auf Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne nur dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte eines Ausländischen Halters gehalten werden.

Kapitalertragsteuer
Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet werden, welches die Zinsen und Veräußerungserlöse auszahlt oder gutschreibt, wird auf die Zinserträge und die Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere eine Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5 % darauf erhoben. Der Gesamtsteuereinbehalt beträgt damit 26,375 % der Kapitalerträge. Voraussetzung für diese Steuererhebung ist, dass (a) es sich um einen Inländischen Halter handelt oder (b) es sich um einen Ausländischen Halter handelt und die Kapitalerträge unter den § 49 EStG fallen. Auf einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer wird verzichtet, wenn der Halter dem depotführenden Institut eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Zudem wird keine Steuer einbehalten, soweit der dem Wertpapierdepot zugewiesene Sparer-Pauschbetrag nicht ausgeschöpft ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungsgewinne unterbleibt, wenn der Halter eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaft ist und dies unter Umständen durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Gleichfalls keine Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne wird erhoben, wenn eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs vorlegt wird.

Dem Steuerabzug unterliegen grundsätzlich der Bruttobetrag der Zinserträge und der volle Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere. Hat der Halter nach der Anschaffung der Wertpapiere diese zwischen Depots bei verschiedenen Instituten übertragen und liegen dem bei der Veräußerung depotführenden Institut keine verlässlichen Daten über die Anschaffungskosten des Wertpapiers vor, werden als Gewinn aus der Veräußerung 30 % des Veräußerungserlöses angesetzt. Stückzinsen, die ein Inländischer Halter bei Kauf der Wertpapiere gezahlt hat, und andere sog. negative Kapitaleinkünfte können bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Erträge durch das depotführende Institut abgezogen werden. Können die negativen Kapitalerträge in einem Jahr nicht ausgeglichen werden, werden sie in das nächste Jahr vorgetragen und dort zum Ausgleich verwandt. Verlangt der Halter stattdessen die Ausstellung einer Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen negativen Kapitalerträge, um sie in seiner Steuererklärung geltend zu machen, erfolgt kein Verlustübertrag in das Folgejahr. Sollten auf die Kapitalerträge ausländische Quellensteuern angefallen sein, werden diese von dem depotführenden Institut auf die Kapitalertragsteuer angerechnet.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen beschlossen (die „EU-Zinsrichtlinie"). Die EU-Zinsrichtlinie ist in den Mitgliedsstaaten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 anwendbar und wurde in Luxemburg durch Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Unter der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbarer Einkommen (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zu versorgen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Für einen Übergangszeitraum dürfen Österreich, Belgien und Luxemburg das Informationssystem wahlweise einsetzen und stattdessen eine Quellensteuer auf entsprechende Zinszahlungen an die wirtschaftlichen Begünstigten (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) erheben. Die Quellensteuer beträgt bis 30. Juni 2011 20 % und wird danach auf 35 % angehoben. Die Übergangsperiode ist mit dem Ende des ersten Steuerjahres abgeschlossen, das einer Einigung verschiedener Nicht-EU-Staaten über den Austausch von

Informationen über Zinszahlungen folgt. Die einbehaltende Quellensteuer wird im Wohnsitzstaat des Halters auf die Einkommensteuerschuld angerechnet bzw., soweit die auf die Zinszahlungen entfallende Einkommensteuer unter der Quellensteuer liegt, an den Halter erstattet.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 haben eine Anzahl nicht EU-Mitgliedstaaten (Schweiz, Andorra, Lichtenstein, Monaco und San Marino) zugestimmt, vergleichbare Maßnahmen einzuführen, nämlich entweder den Informationsaustausch durchzuführen oder eine Quellensteuer auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt , die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

Zusätzlich hat Luxemburg mit verschiedenen abhängigen bzw. assozierten Territorien (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländischen Antillen, und Aruba) bilaterale Verträge abgeschlossen, wonach diese Territorien wahlweise dem oben beschriebenen Informationsaustausch beitreten oder Quellensteuer erheben.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des Basisprospektes und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des öffentlichen Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Emittentin hat darüber hinaus die Möglichkeit den Prospekt auch in anderen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes notifizieren zu lassen, um dort Wertpapiere unter diesem Basisprospekt öffentlich anbieten zu können.

Ein Angebot bzw. Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb der Wertpapiere zulässig.

Jeder der in den Besitz dieses Prospekt oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Investoren sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Wertpapiere in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Im Folgenden sind nähere Informationen zu den Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums aufgeführt. Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein. Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vereinigte Staaten von Amerika
Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung

aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Vereinigtes Königreich
Die Emittentin hat versichert und verpflichtet sich, dass sie:

(a) Wertpapiere nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremden Namen) umfasst, soweit die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA") begründen würde.

(b) eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment („investment activity" im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21 (1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet bzw. keine Anwendung finden würde, wenn sei keine autorisierte Person („authorised person") wäre; und

(c) alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Europäischer Wirtschaftsraum
In Bezug auf Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in dem betreffenden Mitgliedsstaat nur statt:

(a) ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes in Bezug auf die Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedsstaates genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedsstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Veröffentlichung liegt;

(b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (i) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (ii) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (iii) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder

(d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die

anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten). Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann. Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedsstaat.

Allgemeine Informationen

Gerichts- oder Schiedsverfahren
Mit Ausnahme der im Abschnitt „Risikofaktoren“ erwähnten, bestehen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und ihrer Töchter haben oder haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Gesellschaft solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Tendenzielle Informationen
Die Landesbank Berlin AG revidiert in Folge der im September 2008 eingetretenen dramatischen Verschärfung der internationalen Finanzkrise hin zu einer systemischen Krise ihre Erwartungen für das Geschäftsjahr 2008. Bis Ende August lagen die Ergebnisse der Bank trotz des schwierigen Umfelds im Rahmen der Erwartungen. Nunmehr geht die Bank von deutlichen Belastungen auf das Geschäftsergebnis aus, was für die ersten neun Monate insgesamt zu einem annähernd ausgeglichenen Ergebnis führen dürfte. Eine Inanspruchnahme des von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Schirmes ist aus heutiger Sicht weder geplant noch erforderlich.

Das ursprünglich angestrebte operative Ergebnis in Höhe von 250 Mio. Euro für das Geschäftsjahr 2008 wird revidiert, da es für die Bank angesichts der historisch stark belasteten Lage an den Märkten nicht mehr erreichbar ist.

Finanzberichtserstattung und Abschlussprüfer
Die Erstellung der Finanzinformationen und des Konzernabschlusses für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 erfolgt in Übereinstimmung mit den in der EU geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Zwischenbericht zum 30. Juni 2008 in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland erstellt.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Konzernabschlüsse für das Bilanzjahr endend am 31. Dezember 2006 und endend am 31. Dezember 2007 in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland überprüft und einen uneingeschränkten Prüfungsbericht veröffentlicht. PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterhält zwei Büros in Berlin. Die Anschrift ist Lise-Meitner-Strasse 1, D-10589 Berlin, Bundesrepublik Deutschland bzw. Potsdamer Platz 11, D-10785 Berlin, Bundesrepublik Deutschland..

Verfügbarkeit von Dokumenten
Während der Gültigkeit des Prospekts sind die folgenden Dokumente während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos erhältlich.

(a) die Satzung der Emittentin,

(b) die geprüften Abschlüsse der Emittentin für die Bilanzjahre endend am 31. Dezember 2006 und am 31. Dezember 2007 und den ungeprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2008 zusammen mit allen anderen geprüften und ungeprüften Abschlüssen der Emittentin, die nach dem 30. Juni 2008 veröffentlicht wurden,

(c) jede Endgültigen Bedingungen die aufgrund dieses Basisprospektes veröffentlicht wurden, und

(d) dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge.

Der vorliegende Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge sind zusätzlich unter www.zertifikate.lbb.de abrufbar.

Einbeziehung per Verweis
In diesem Prospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil dieses Prospektes gelten:

1) Basisprospekt vom 9. August 2007 sowie den dazugehörenden Nachtrag Nr. 3 vom 5. Mai 2008:

   - Seiten 93 bis 94 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Konzernabschluss der Landesbank Berlin 2006, Kapitalflussrechnung 2006“,

   - Seiten 135 bis 136 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Konzernabschluss der Landesbank Berlin 2006, Bilanz 2006“,

   - Seiten 137 bis 138 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Konzernabschluss der Landesbank Berlin 2006, Gewinn- und Verlustrechnung 2006“,

   - Seiten 139 bis 313 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Konzernabschluss der Landesbank Berlin 2006, Anhang zum Konzernabschluss 2006“,

   - Seiten 314 bis 316 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Konzernabschluss der Landesbank Berlin 2006, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2006“,

   - Seite 4 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007“,

   - Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Bilanz des Konzerns zum 31. Dezember 2007“,

   - Seiten 8 bis 9 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Kapitalflussrechnung des Konzerns für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007“,

   - Seiten 10 bis 138 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Anhang zum Konzernabschluss 2007“, und

   - Seiten 139 bis 140 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2007“

2) Basisprospekt vom 22. Juli 2008 sowie den dazugehörenden Nachtrag Nr. 1 vom 1. September 2008:

   - Seiten 95 bis 96 des Basisprospekts vom 22. Juli 2008, „Jahresabschluss der Landesbank Berlin AG 2007, Bilanz 2007“,

   - Seiten 98 bis 99 des Basisprospekts vom 22. Juli 2008, „Jahresabschluss der Landesbank Berlin AG 2007, Gewinn- und Verlustrechnung 2007“,

   - Seiten 101 bis 143 des Basisprospekts vom 22. Juli 2008, „Jahresabschluss der Landesbank Berlin AG 2007, Anhang zum Jahresabschluss 2007“,

   - Seiten 145 bis 146 des Basisprospekts vom 22. Juli 2008, „Jahresabschluss der Landesbank Berlin AG 2007, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2007“,

   - Seiten 3 bis 4 des Nachtrags Nr. 1 vom 1. September 2008 im Hinblick auf den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2008 der Landesbank Berlin, „Der Konzern im Überblick“,

- Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 vom 1. September 2008 im Hinblick auf den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2008 der Landesbank Berlin, „Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns“,

- Seite 6 des Nachtrags Nr. 1 vom 1. September 2008 im Hinblick auf den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2008 der Landesbank Berlin, „Bilanz des Konzerns“,

- Seiten 7 bis 8 des Nachtrags Nr. 1 vom 1. September 2008 im Hinblick auf den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2008 der Landesbank Berlin, „Entwicklung des Eigenkapitals“,

- Seite 9 des Nachtrags Nr. 1 vom 1. September 2008 im Hinblick auf den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2008 der Landesbank Berlin, „Kapitalflussrechnung“,

- Seiten 10 bis 15 des Nachtrags Nr. 1 vom 1. September 2008 im Hinblick auf den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2008 der Landesbank Berlin, „Allgemeine Angaben (Notes)“,

- Seiten 16 bis 21 des Nachtrags Nr. 1 vom 1. September 2008 im Hinblick auf den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2008 der Landesbank Berlin, „Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (Notes)“,

- Seiten 22 bis 34 des Nachtrags Nr. 1 vom 1. September 2008 im Hinblick auf den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2008 der Landesbank Berlin, „Angaben zur Bilanz (Notes)“,

- Seiten 35 bis 41 des Nachtrags Nr. 1 vom 1. September 2008 im Hinblick auf den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2008 der Landesbank Berlin, „Sonstige Erläuterungen (Notes)“, und

- Seite 42 des Nachtrags Nr. 1 vom 1. September 2008 im Hinblick auf den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2008 der Landesbank Berlin, „Entsprechenserklärung / Versicherung der gesetzlichen Vertreter“.

Der Basisprospekt vom 9. August 2007 sowie der dazugehörige Nachtrag Nr. 3 vom 5. Mai 2008 und der Basisprospekt vom 22. Juli 2008 sowie der dazugehörige Nachtrag Nr. 1 vom 1. September 2008 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos zur Ausgabe bereitgehalten.

Unterschriften

Berlin, den 30. Januar 2009

Landesbank Berlin AG

gez. Claudia Fritze	gez. Andrea Bauer
(Claudia Fritze)	(Andrea Bauer)